

Penker.

Westerküste

**ARCHIV
FÜR FORSCHUNG
TECHNIK UND VERWALTUNG
IN MÄRSCH UND WATTENMEER**

Kolonosschub „Nord- und Ostsee“
Kiel-Wik
Hindenburgufer 247
F. 3 12 61-65
- 6. Dez. 1961

Westküste

**ARCHIV
FÜR FORSCHUNG
TECHNIK UND VERWALTUNG
IN MÄRSCH UND WÄTTENMEER**

**HERAUSGEBER:
DER OBERPRÄSIDENT
DER PROVINZ SCHLESWIG-HOLSTEIN**

**JÄHRGANG 1938
SONDERHEFT**

**DRUCK UND KOMMISSIONSVERLAG:
WESTHOLSTEINISCHE VERLAGSANSTALT BOYENS & CO. HEIDE I. HOLST.**

**Ein Verfahren landwirtschaftlicher Planung
und betriebswirtschaftlicher Neuordnung
eines Meliorationsgebietes.**

Dargestellt am Beispiel der Eider.

Von

Landwirtschaftsrat Dr. Jens Iwersen.

Vorwort.

Die im Jahre 1936 vollendete Abdämmung der Eider machte den Weg für alle zur Ertragssteigerung notwendigen wasser- und bodenwirtschaftlichen Maßnahmen in dem 42 000 ha großen Niederungsgebiet der Eider frei. Bei Beginn der Eiderabdämmung wurde zwar mit nachhaltigen günstigen Veränderungen des Wasserhaushaltes in der abgedämmten Eider gerechnet, und dementsprechend wurden zunächst allgemeine wasserwirtschaftliche und bodenwirtschaftliche Pläne aufgestellt. Ihre Durchführung aber sollte den sich allmählich einstellenden Bedürfnissen angepaßt werden. Ueber alle Erwartungen hinaus wirkte die Eiderabdämmung so schnell und einschneidend auf die Binnenwasserstände der Eiderniederung, daß zur Vermeidung von Nachteilen schnellstens alle Mittel und Kräfte angesetzt werden mußten, um in der Gestaltung der Binnenwasserwirtschaft und den landwirtschaftlichen Folgearbeiten am Einzelgrundstück mit den Wirkungen der Abdämmung Schritt zu halten. Als vordringlich stellte sich eine sorgsame und vorsichtige landwirtschaftliche Behandlung des plötzlich wasserfrei gewordenen Bodens der Niederung heraus. Falsch angesetzte Arbeiten am Boden hätten den Erfolg der ganzen Maßnahme entscheidend schädigen können. Die richtige Bearbeitung und Nutzung des Bodens setzte wiederum seine gründliche Kenntnis voraus.

War die Eiderabdämmung eine rein wasserwirtschaftliche Aufgabe gewesen, so machten sich bei den ihr notwendig folgenden kleineren wasserwirtschaftlichen Maßnahmen die Forderungen der Boden- und Betriebswirtschaft geltend. Als erste planende Maßnahme wurde deshalb bereits im Winter 1936/37 die gesamte Eiderniederung nach ihrem derzeitigen Zustand,

insbesondere nach den für die Bodenbewirtschaftung wichtigen Umständen untersucht. Die wichtigsten Folgerungen aus den Ergebnissen dieser Untersuchung wurden den beteiligten Grundstücksbesitzern übermittelt. Die Inangriffnahme dieser dringenden, dem Boden und seiner vollen Nutzung dienenden Arbeiten zwangen jeden beteiligten Bauern, nunmehr auch aus der veränderten Bodennutzung die Folgerungen für seinen gesamten Betrieb zu ziehen. Der überörtlich planende Betriebswirtschaftler hatte darüber hinaus auf die Neuausrichtung der Wirtschaft in den einzelnen Gemarkungen zu sehen. So wurden die zu Beginn zwangsläufig durchgeführten Einzelarbeiten zum Ausgangspunkt der im vorliegenden Aufsatz sinnvoll zusammengefaßten Planung.

Die landwirtschaftliche Planung im Eidergebiet verdankt ihre Entstehung einem Auftrag des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, der auch die für diese Untersuchungen notwendigen Mittel bereitstellte. Die im engsten Einvernehmen zwischen staatlichen Behörden und Reichsnährstand geleistete Arbeit bringt besonders sinnfällig zum Ausdruck, daß eine Landeskulturmaßnahme, die ihren Ausgangspunkt zunächst in einschneidenden Eingriffen der Wasserwirtschaft in die Landeskultur hat, in Planung und Ausführung nur als Gemeinschaftsarbeit aller beteiligten Fachgebiete erfolgreich durchgeführt werden kann. Sie zeigt weiter, was auch in dem demnächst folgenden „Eiderheft“ zum Ausdruck kommen wird, daß die Planung in der vorgeschlagenen Form vor Beginn der praktischen Durchführung in großen Zügen abgeschlossen sein muß. Erst wenn aus der Planung das letzte Ziel klar erkannt ist, kann der Weg dahin restlos freigemacht werden.

Kiel, den 20. Dezember 1938.

Der Herausgeber.

Inhalt:

I. Ziel und Aufgabe	2
II. Das Verfahren.	
A. Einzelgrundstück:	
1. Die feststellende Planung	4
2. Die gestaltende Planung	7
3. Beratung, Anweisung, Durchführung, Ueberwachung und Abnahme der landwirtschaftl. Folgemaßnahmen	22
4. Textanlagen zu A 1—3	25
B. Einzelbetrieb:	
1. Die feststellende Planung (Bestandsaufnahme)	39
2. Die gestaltende Planung	42
3. Die Durchführung der betriebswirtschaftlichen Folgemaß- nahmen	43
4. Betriebsfragebogen	44
C. Einzelne Gemarkung:	
1. Die feststellende Planung (Bestandsaufnahme)	60
2. Die gestaltende Planung	63
3. Gemeindefragebogen	96
Karten zu C 1—2 in besonderer Mappe.	
III. Schlußbemerkung	119

I. Ziel und Aufgabe.

Mit der Fertigstellung der Eiderabdämmung im August 1936 war vom Hochwasserschutz her die grundlegende Voraussetzung für eine umfassende und planmäßige Neuordnung der landwirtschaftlichen Verhältnisse im gesamten Eidergebiet oberhalb der Abdämmung gegeben. Hauptaufgabe war nunmehr, diese Neuordnung in der gesamten Eiderniederung gründlich und folgerichtig durchzuführen.

Diese Aufgabe zerfällt in die drei Hauptabschnitte der wasserwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und siedlungspolitischen Maßnahmen. Für alle drei Arbeitsrichtungen braucht man zur erfolgreichen Durchführung die genaueste Kenntnis der gegebenen Voraussetzungen sowie die Erkenntnis der Einheit und der Notwendigkeit engsten einheitlichen Zusammenwirkens auf ein gemeinsames großes Ziel. Nur so können die gesteckten Einzelziele und auch das letzte gemeinsame Ziel richtig entwickelt und erreicht werden.

Auf Veranlassung und im Auftrage des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein mußte daher in dem „Gesamtbeteiligungsgebiet der bestehende Zustand im Augenblick der Abdämmung von Wasser, Boden, Pflanze, Betrieb, Gemeinde und Gemarkung“ schnellstens erfaßt werden. Erst auf dieser Grundlage ist es möglich, die Gesamtaufgabe in ihren verschiedenen Arbeitsrichtungen folgerichtig und planvoll abzuleiten, die letzten Entscheidungen zu treffen und somit einen zweckmäßigen Gesamtarbeits- und -bewirtschaftungsplan aufzustellen. Eine spätere zweite Ueberprüfung — etwa nach 10 Jahren — ergibt die Möglichkeit, zu vergleichen und festzustellen, ob und inwieweit die sich aus der ersten Erhebung ergebenden Folgerungen ausgeschöpft sind. Insbesondere wird dann auch festzustellen sein, ob mit den durchgeführten Maßnahmen die erhoffte Ertragssteigerung und die verbesserte Betriebsgestaltung in vollem Umfange erreicht ist.

Aus einer solchen Aufgabenstellung heraus ergibt sich dann auch ohne weiteres die Einheit der Aufgabe und ihrer Durchführung vom Anfang bis zum fertigen Abschluß, von der Erhebung über die Gestaltung und Durchführung bis zur laufenden Ueberwachung nach der Fertigstellung, von den wasserwirtschaftlichen über die landwirtschaftlichen zu den siedlungspolitischen Maßnahmen. Aus diesem Blickpunkt entwickelt sich aber auch folgerichtig die Notwendigkeit zum Beschreiten neuer Wege und zur Anwendung erweiterter Verfahren. Der entscheidende Schritt hierzu ist für die Lösung der Eiderfrage bewußt getan.

Ausgangspunkt für den neuen Weg war der 10-Jahresplan des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein, der erstmalig die großen Aufgabengruppen des Küstenschutzes, der landeskulturellen Aufgaben in den Marschen

und der Landgewinnung technisch, kosten- und planmäßig zusammenfaßte*). Gegenüber Küstenschutz und Landgewinnung bedurften die Arbeiten zur Entwässerung und Verbesserung der großen Marsch- und Niederungsgebiete einer völligen Neuausrichtung. Auf diesem Gebiete war bis dahin von einer planmäßigen Gesamtbetrachtung kaum die Rede gewesen. Weder war eine gründliche Beachtung der Voraussetzungen von Grundwasserstand, Boden, Pflanzengesellschaft und Mensch vorhanden, noch war eine landeskulturelle Aufgabe bis ins letzte, nämlich bis in den einzelnen Betrieb und in die einzelne Gemeinschaft hinein durchdacht oder gar geformt worden. Die Ziele des 10-Jahresplanes an der Küste fordern hierin gebieterisch eine Aenderung. Auch zwingt die naturgegebene Ganzheit eines zusammenhängenden Niederschlagsgebietes zu einheitlicher engster Zusammenarbeit aller an der Aufgabe Beteiligten. Jeder Mitarbeiter muß das Gesamtvorhaben von Anfang bis Ende kennen. Der umfassende Gesamtplan aller Folgeeinrichtungen muß sinnvoll abgestimmt werden auf die Beseitigung des ernährungswirtschaftlichen Mangels und auf eine betriebswirtschaftlich gesunde Neuordnung. In diese Arbeit teilen sich die einzelnen Fachdienststellen und Mitarbeiter. Inwieweit die Arbeiten verschiedener Richtung ineinandergreifen und aufeinander abzustimmen sind, unterliegt der Entscheidung der Stelle, die mit der Durchführung des Gesamtplanes betraut ist. Jede einzelne Dienststelle und jeder einzelne Bearbeiter muß aber sein Arbeitsgebiet soweit erfassen, wie es zur Lösung seiner besonderen Aufgabe notwendig ist. Insofern greifen die folgenden Ausführungen gelegentlich über das engere landwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Arbeitsgebiet hinaus. Vom Blickpunkt der Ganzheit ist dies aber erforderlich.

Das Ziel der gesamten Erhebungs- und Planungsarbeit besteht darin, die Unterlagen zu schaffen für einen einheitlichen, umfassenden Arbeits- und Bewirtschaftungsplan, der bei sinnvoll ausgerichteter Durchführung der gesamten von Natur aus bedingten und eng verflochtenen Maßnahmen die Voraussetzung für den größtmöglichen betriebs- und ernährungswirtschaftlichen Enderfolg und für die vollste Auswirkung aller landeskulturellen Möglichkeiten gewährleistet.

Hierfür ist folgendes notwendig:

- a) Kenntnis des bestehenden Zustandes, um spätere Vergleiche mit dem Ausgangszustand ziehen und hieraus richtige Folgerungen ableiten zu können.
- b) Gründliche und sichere Unterlagen für die ineinandergreifenden Entwürfe der wasserwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und siedlungspolitischen Folgearbeiten.

*) Der 10-Jahresplan ist in Heft 1 dieser Zeitschrift eingehend behandelt.

- c) Erfassung und Darstellung der möglichen Ertragsverbesserungen.
- d) Kenntnis der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und Forderungen.
- e) Zusammenstellung der Siedlungsmöglichkeiten und Umlegungsnotwendigkeiten.

Die Gesamtaufgabe gliedert sich demnach in drei Hauptabschnitte:

1. **Feststellende Planung (Bestandsaufnahme)**
 - a) Erfassung des gegenwärtigen Zustandes jedes einzelnen Grundstückes im Niederungsgebiet vom Wasser, vom Boden und von der Pflanze gesehen.
 - b) Erfassung der Betriebsverhältnisse typischer Einzelbetriebe jeder einzelnen Gemarkung in verschiedenen Größenklassen.
 - c) Umfassende Erhebung derjenigen Umstände in jeder beteiligten Gesamtgemeinde — einschließlich der zugehörigen Geest —, die für alle Folgeeinrichtungen sowie für den neuen Bewirtschaftungsplan von Bedeutung sind.
2. **Gestaltende Planung**
 - a) Auswertung der Bestandsaufnahme für die Entwürfe der land- und betriebswirtschaftlichen Folgeeinrichtungen am Einzelgrundstück und Einzelbetrieb.
 - b) Aufstellung des Planes der betriebswirtschaftlichen Neuordnung und des siedlungspolitischen Wunschplanes für die Einzelgemarkung.
3. **Durchführung** der auf Grund der gestaltenden Planung aufgestellten endgültigen Pläne aller drei maßgeblichen Arbeitsrichtungen vom einzelnen Grundstück bis zur Gesamtgemarkung mit laufender Anweisung, Beratung, Ueberprüfung und Abnahme.

II. Das Verfahren.

A. Einzelgrundstück.

1. Die feststellende Planung.

Grundlage und Ausgangspunkt der feststellenden Planung ist die Reichsbodenschätzung. Die Einarbeitung für die Bodenbeurteilung erfolgt zunächst nach den Richtlinien der Reichsbodenschätzung, zugeschnitten auf die Bedürfnisse des Bewirtschaftungsplanes. Das Landesfinanzamt in Kiel hat bei dem Beginn und den laufenden Ueberprüfungen der Bodenschätzung wertvolle und dankenswerte Hilfsstellung gegeben. Die Gründlichkeit der Reichsbodenschätzung ist etwas zurückgestellt; dafür sind Nutzungsart, Pflanzenzone, Graben- und Grüppelzustand sowie Ueberschwemmungszone hinzugenommen.

Das gesamte Niederungsgebiet von rund 40 000 ha ist in drei Schätzungsabschnitte eingeteilt:

1. Die Obereider von Rendsburg bis Lexfähre,
2. die höheren Randköge,
3. die mittlere Eider von unterhalb Lexfähre bis zur Abdämmungsstelle Nordfeld.

Maßgebend für diese Einteilung ist die Dringlichkeit und die Forderung des Oberpräsidenten, in kurzer Zeit viel zu schaffen. Grundlage bildet ein vom Eiderverband aufgestelltes Verzeichnis sämtlicher beteiligten Gemeinden mit Angabe der Gesamtgröße, der Verteilung auf Niederung und Geest und der Zahl der Betriebe.

In jedem Schätzungsabschnitt kommen gleichzeitig vier Schätzungsausschüsse zum Einsatz. Jeder Ausschuß besteht aus zwei erfahrenen Bauern oder Landwirten; davon ist jeweils einer bereits als ehrenamtlicher Schätzer bei der Reichsbodenschätzung tätig gewesen und in der Bodenbeurteilung eingearbeitet, während der andere vom Eiderverband vorgeschlagen ist. Damit ist eine einheitliche Arbeitsrichtung von vornherein wahrscheinlich.

Die Schätzer erfassen für jedes einzelne Grundstück der Niederung: Kartenblatt; Parzellenummer; Größe in ha; die gegenwärtige Nutzung als Acker, Grünland, Rethland, Oedland; die Wasserstufe; die Pflanzenzone; den Graben- und Grüppelzustand und die Ueberschwemmungszone. Alle diese Schätzungsergebnisse werden in besonderen Tagesabschnittslisten zusammengestellt (s. Seite 25—28). Die Tagesabschnitte werden in der zugehörigen Gemarkungsliste zusammengefaßt.

An Hilfsmitteln stehen jedem Schätzungsausschuß zur Verfügung:

1. Das zum Schätzungsabschnitt gehörige Meßtischblatt,
 2. zwei Katasterkarten im Maßstab 1 : 5000 mit Kartenblattnummern und -grenzen, Parzellennummern und -grenzen, Höhenzahlen und der 2,50 m-Höhenlinie*),
 3. die zugehörige Grundsteuer Mutterrolle und das zugehörige Deichkataster,
 4. das Beitragskataster des Eiderverbandes,
 5. Spaten und Bohrstock,
 6. Kartentasche und Schreibunterlage,
 7. Tagebücher und Buntstifte.
- } (wie bei der Reichsbodenschätzung).

Zur Beförderung an den jeweiligen Schätzungstagesabschnitt werden Fahrräder benutzt oder Kraftwagen zur Verfügung gestellt. Der zuständige Ortsbauern-

*) Diese Katasterkarten waren bereits vor Beginn der Schätzung in sorgfältiger Vorarbeit vom Eiderverband hergestellt. Eine dieser Karten ist auf Leinen aufgezogen.

führer oder Bürgermeister leistet Hilfsstellung zur schnelleren Orientierung im Gelände und gibt in Zweifelsfragen Aufklärung.

Bei Beginn der Schätzung sind die Schätzungsausschüsse zunächst angeleitet und einheitlich ausgerichtet. Während der Durchführung erfolgt alle zwei bis drei Wochen eine Ueberprüfung und Gleichschaltung der Schätzungsarbeit auf Gründlichkeit, Genauigkeit und Gleichmäßigkeit. Diese Maßnahme ist notwendig, um der Gefahr einer verschiedenartigen Bewertung vorzubeugen.

Die Tageseinteilung ist durchweg eingestellt auf

1. die Schätzungsarbeit im Gelände von morgens bis nachmittags etwa 2 Uhr,
2. die Eintragung in die Tagesabschnittslisten und das Einzeichnen in die Katasterkarten am Spätnachmittag und Abend.

Auch diese Arbeit wird laufend überholt und gleichgerichtet.

Bei Beginn der Schätzungstätigkeit ist jedem Schätzer eine besondere „Anleitung“ an die Hand gegeben (s. Seite 29—31). Diese Anleitung war von Anfang bis Ende der Arbeit bindend.

Die für Folgearbeiten und Ertragssteigerung hauptsächlich bestimmenden Umstände „Bodenzone“ gleich „Bodenart + Bodenzustandsstufe + Wasserstufe“ und „Pflanzenzone“ sind in einer „Bodenkarte“ (Abb. 1) und einer „Pflanzenkarte“ (Abb. 2) übersichtlich festgehalten. Die beiden Kartenbeispiele sind verkleinerte Bildabzüge der Katasterkarten 1:5000. Das Verfahren der Einzeichnungen und Eintragungen ist ähnlich wie bei der Reichsbodenschätzung und aus der Anleitung (Seite 29—31) ersichtlich. Die fertigen Karten geben rückschließend auch ein genaues Bild über das Vorgehen der Schätzungsausschüsse im Gelände (Kontrollstücke, Bodenzonen, Pflanzenzonen, Tagesabschnitte).

Für die einzelnen Schätzungsumstände sind besondere Beurteilungsschlüssel aufgestellt (s. Seite 32—34). Diese sind einfach und leicht verständlich gehalten, genügen aber für den praktischen Gebrauch.

Die tägliche Durchschnittsleistung eines Schätzungsausschusses beträgt rund 100 ha, einschließlich restloser Aufarbeitung in den Tagesabschnittslisten und Karten. Vier Schätzungsausschüsse leisten demnach täglich rund 400 ha. Für das Gesamtgebiet von rund 40 000 ha sind also rund 400 Schätzungstage erforderlich. Bei gleichzeitigem Einsatz von 4 Schätzungsausschüssen ist somit ein Gebiet von rund 40 000 ha in 100 Arbeitstagen bewältigt. Die Schätzung begann Ende September 1936 und war Mitte April 1937 beendet. Dabei sind längere Zeiträume an Arbeitsausfall infolge Frostperioden, starker Niederschläge mit Ueberschwemmungen und Krankheiten einzurechnen. Durch diese

Schätzungsarbeit ist ein einwandfreies Bild über Bodenart, Bodenzustandsstufe, Wasserstufe, Pflanzenzonen und Zustand der Innenentwässerung geschaffen.

Die Kosten dieses Verfahrens stellen sich auf einmalig 50—60 Pf. je ha.

Bei der inzwischen durchgeführten Schätzung weiterer großer Vorhaben — Bongsierler Einzugsgebiet — Jardelunder Wiesen — Rhingebiet — wird noch enger mit der Reichsbodenschätzung zusammengearbeitet. Die Reichsbodenschätzung arbeitet vorweg und führt die eigentliche Bodenschätzung (Bodenzone, Bodenart, -zustandsstufe, Wasserstufe und Wertzahl) als solche nach ihrem Verfahren durch. Die Ergebnisse der Reichsbodenschätzung werden aus deren Plankarten 1 : 2000 in die Gemarkungskatasterkarten 1 : 5000 der Sonderschätzung als Bodenkarten zusammengefaßt übernommen. Die zusätzlichen Umstände (Pflanzen, Gräben, Grüppeln, Nutzungsart, Ueberschwemmungszone) werden dann durch die zusätzliche Sonderschätzung in gleichem Sinne wie im oben dargelegten Verfahren erfaßt. Auf diesem Wege kann die volle Gründlichkeit der Reichsbodenschätzung mit ausgewertet werden, ohne daß ein wesentlich größerer Bedarf an Arbeitsaufwand und -zeit für das Sonderverfahren entsteht.

Das Ergebnis der Sonderschätzung ist für das gesamte Niederungsgebiet der Eider in einer besonderen „Zusammenstellung“ (s. Tabelle 1, Kartenmappe) ersichtlich. Die Gemarkungsgruppen sind hier kreisweise zusammengefaßt. Das Geest-Niederungsverhältnis ist für jede Gemarkung aus den Spalten 3 und 4 zu überblicken. Die „geschätzte Niederungsfläche“ (Spalte 4) ist etwas geringer als die Beteiligungsfläche des Eiderverbandes (Spalte 2). Dieser Unterschied ist hervorgerufen durch Außerachtlassung der Wege und Hofflächen, sowie einiger ausgesprochener Sandbodenflächen bei der Sonderschätzung.

Die „jetzige Bodennutzung“ (Spalte 5, 6, 7, 8) entspricht nicht der „möglichen Bodennutzung“ vom Boden her, wie ein Vergleich mit den Spalten 54 bis 59 zeigt.

Die abgekürzten Bezeichnungen für Bodenart usw. (Kopf der Spalten 9 bis 53) sind in dem „Erläuterungsschlüssel“ (Seite 32—34) erklärt.

In der Spalte 54 „Zukünftiges Ackerland“ sind auch größere Flächen enthalten, die in erster Linie als Fettweide zu nutzen sind (z. B. in Seeth und Dräge). Ob hier in Zukunft Acker- oder Fettweidenutzung einsetzen wird, hängt von der betriebswirtschaftlichen Grundlinie der beteiligten Betriebe und Gemarkungen ab.

2. Die gestaltende Planung.

Auf Grund der Bestandsaufnahme von Wasser, Boden und Pflanze her sind nun für das Einzelgrundstück die Unterlagen ganz oder doch teilweise gegeben für

1. den Entwurf der wasserbaulichen Maßnahmen der Innenentwässerung,
2. den Entwurf der landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen,
3. die laufende Beratung, Anleitung, Durchführung und Ueberwachung der Folgemaßnahmen,
4. das Gutachten über die tragbare Belastung und
5. für betriebswirtschaftliche und besitzrechtliche Entscheidungen der Umlegungsbehörde in bezug auf Austausch und Abgabe von Grundstücken.

Für die Bearbeitung des Gesamtarbeits- und Finanzierungsentwurfes genügt nun allerdings die Bestandsaufnahme vom beteiligten Einzelgrundstück allein nicht; sie bildet jedoch eine wesentliche Grundlage. Der Bearbeiter des Entwurfes irgendeiner Richtung der Folgemaßnahmen wird daneben aber immer seinen Blick auch auf den beteiligten einzelnen Betrieb und die einzelne Gemarkung werfen müssen, wenn er die Maßnahmen am Einzelgrundstück richtig erfassen und durchführen will. Er muß sich grundsätzlich klar darüber sein, daß das Einzelgrundstück, der Einzelbetrieb und die Einzelgemarkung in diesem Sinne eine Einheit bilden, die eine einheitliche und umfassende Betrachtung und Beachtung der bestehenden wechselseitigen Beziehungen schon bei der Entwurfsbearbeitung verlangt.

Die Gesamtheit der Maßnahmen muß nach einheitlichen Gesichtspunkten von Wasser, Boden, Pflanze, Betrieb und Gemarkung in natürlicher und logischer Betrachtung nebeneinander gestellt und arbeitsmäßig sowie geldlich überprüft und festgelegt werden. Dabei verlangen die besonderen betriebswirtschaftlichen Folgeumstände wie Gebäudevergrößerung, Viehstandserweiterung und Maschinenvermehrung besondere Beachtung. Ein örtlicher, alle Einzelmaßnahmen betreuender staatlicher Sonderbeauftragter sorgt für die Einheitlichkeit und Planmäßigkeit der Entwurfsarbeiten und der Durchführung bis zur restlosen Fertigstellung auch der letzten Maßnahme.

Bei Bearbeitung der Sonderentwürfe für die einzelnen Auftrags-(Genossenschafts-)gebiete — als die natürlich zusammenhängenden Teilniederungsgebiete — werden die Entwürfe für die wasserbaulichen und landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen zweckmäßig gemeinsam und gleichzeitig von Wasserwirtschaftler und Landwirt bearbeitet. Dabei entscheidet der Landwirt im Hinblick auf die künftige Bodennutzung beispielsweise sehr stark in Fragen der Innenentwässerung wie Grundwasserstand, Parzellengräben, Grünpeln, Drainage. Umgekehrt bestimmt der Wasserwirtschaftler auf Grund der gegebenen technischen Möglichkeiten hinsichtlich der großen Vorfluter, der Absenkung des Grundwasserstandes unter anderem mehr oder weniger zum Beispiel die künftige Bodennutzung und damit auch die Betriebsgestaltung. Beide

müssen also schon rechtzeitig vorher von dem gegebenen Zustand und gegenseitigen Willen Bescheid wissen und gemeinsam gestalten. Ebenso notwendig ist auch die rechtzeitige Einschaltung derjenigen Stellen, die durch Umlegung und Neusiedlung wesentlich zur Neuordnung des Gesamtgebietes beitragen.

An Hand der erarbeiteten vielseitigen Feststellungsunterlagen wie Wasserstufe, Boden- und Pflanzenkarte, Betriebszustand und Gemeindeplan können für die landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen die zukünftigen Bodennutzungsgruppen und für die betriebswirtschaftliche Neuordnung die Betriebsgruppen und Siedlungsformen mit größter Sicherheit herausgestellt werden. Für die Bodennutzung, insbesondere für das Verhältnis Acker- zu Grünland, ist dabei noch das gegebene natürliche Verhältnis zwischen diluvialer Geest (als natürlichem Ackerland) und der Niederung (als durchweg natürlichem Grünland) wesentlich entscheidend. So schälen sich an Bodennutzungsgruppen heraus:

1. Das künftige Ackerland (bestimmt vom Wasser, Boden und Betrieb her; bestimmend die Absenkung des Grundwasserstandes, Umfang und Tiefe der Drainage, das neue Wegesystem, den neuen Siedlungs- und Umlegungsplan).
2. Das bleibende Grünland (bestimmt durch Wasserstufe, Boden-zustand, Pflanzenzone; bestimmend Oberflächenentwässerung, Grundwasserstand, Viehstand u. a. m.).

Das Grünland ist zu verbessern:

- a) ohne Umbruch und Verwundung, nur durch Düngung, Pflege und Planmäßigkeit der Nutzung,
- b) durch Verwundung und Neuansaat,
- c) durch Umbruch (dreijährige, vorübergehende Ackernutzung) und Neuansaat.

3. Vollständige Neukultur (Oedland, Niedermoor, Hochmoor, Rethland).

In dem zugehörigen Erläuterungsbericht werden — immer vom Blickpunkt der Einheitlichkeit der Gesamtmaßnahme — die Beziehungen und Bindungen zur Wasser-, Land- und Betriebswirtschaft für das gesamte Auftragsgebiet nochmals besonders herausgestellt.

Die Bedeutung einer gründlichen Bestandsaufnahme am Einzelgrundstück, aber auch die Notwendigkeit einer umfassenderen Betrachtung in Richtung auf den zugehörigen Betrieb und die zugehörige Gesamtgemarkung zeigt sich klar an zwei Beispielsentwürfen landwirtschaftlicher Folgemaßnahmen, die nachfolgend aufgezeigt werden und gleichzeitig auch als Beispiele der Gestaltung am Einzelgrundstück dienen mögen.

Beispiel 1.
(Gemarkung X mit 700 ha.)

**Entwurf der landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen
in der Gemarkung X.**

Gruppe	Bodenzone Wasserstufe Pflanzenzone	ha	Gegenstand	Einheits- preis je ha RM	Geldbetrag insges. RM
			Titel I: Bleibendes Grünland ohne Verwundung und Umbruch.		
1	L II 2 u. 3 L/Mo 2 u. 3 L/S 3 Mo I 3 Mo II 3 S Mo 2 S/Mo 2 u. 3 Mo/S u. S II 3 alle, soweit P 3	226	1. Düngung mit Kalkmergel (40 dz je 1,30 RM)	52,—	11752,—
2			2. Kompostdünger insgesamt.	120,—	27120,—
3			3. 8 dz Rhenaniaphosphat je 8,50 RM.	68,—	15368,—
			4. 5 dz 40% Kalisalz je 8,30 RM	41,50	9379,—
			Summe Titel I:	281,50	63619,—
			Titel II: Bleibendes Grünland mit Verwundung und Neuansaat		
			1. 2 Arbeitsgänge Wiesenritzer und Telleregge (1 Gesp. 2 Tage je 16.— RM)	32,—	11008,—
			2. Schwarzeggen (1 Gespann = 1 Tag je 16.— RM)	16,—	5504,—
1	Mo I 3 mit P 4 u. 5 Mo II 3 u. 4 mit P 4 u. 5 S Mo 3 S/Mo 2 u. 3 Mo/S 3 S II 3	344	3. Ansaat: 1 Mann = 2,5 Stunden	1,40	481,60
2			4. Anwalzen: 1 Gespann = 2,5 Std.	4,00	1376,—
			5. Saatmischung (Klee und Gras)	60,—	20640,—
			6. Düngung:		
			a) 40 dz Kalkmergel je 1,30 RM	52,—	17888,—
			b) 8 dz Rhenaniaphosphat je 8,50 RM	68,—	23392,—
			c) 5 dz 40% Kalisalz je 8,30 RM	41,50	14276,—
			Summe Titel II:	274,90	94565,60

Erläuterungsbericht zum Entwurf der landwirtschaftlichen Folgebmaßnahmen in der Gemarkung X.

Die Verteilung der vorhandenen Bodenzonen (Bodenart, -zustandsstufe und Wasserstufe) des beteiligten Genossenschaftsgebietes ist aus der Bodenkarte*) ersichtlich.

Danach beträgt die geschätzte Gesamtfläche 700,00 ha. Diese Gesamtfläche verteilt sich — vom Boden her — auf:

- 23,31 ha ausgesprochenen Marschboden,
- 161,02 ha Marsch- auf Moorboden,
- 4,69 ha Marsch- auf Sandboden,
- 1,24 ha ausgesprochenen Sandboden,
- 10,18 ha Sand- auf Moorboden und Sand mit Moor gemischt,
- 89,30 ha Moor- auf Sandboden,
- 410,26 ha reinen Moorboden.

Die gegenwärtige Nutzung stellt sich auf:

- 36,40 ha Acker,
- 660,20 ha Grünland,
- 3,40 ha Oedland.

Dem Entwurf liegt die Gesamtfläche zugrunde.

Die zukünftige Nutzung wird teils vom Boden und teils von der betriebswirtschaftlichen Lage her bestimmt. Vom Boden her kommen für Ackernutzung mit sicherem Mitteltrug in Frage:

- 23,31 ha ausgesprochener Marschboden,
- 1,24 ha ausgesprochener Sandboden,
- 10,18 ha Sand- auf Moorboden,

insgesamt also 34,73 ha.

Der betriebswirtschaftliche Aufbau fast sämtlicher beteiligten grundstückszugehörigen Betriebe ist aber durchweg auf ein günstiges natürliches Geest-Niederungs- beziehungsweise Acker-Grünlandverhältnis eingestellt. (Ein klares Bild hierzu gibt die Besitzstandskarte mit Besitzstandsliste der zugehörigen Betriebe*). In manchen Fällen überwiegt sogar die natürliche Ackerfläche. Hinzu kommt bei den kleineren vom Boden her als Acker geeigneten Flächen eine äußerst ungünstige Lage zum Hof, die auch durch eine Umlegung nicht behoben werden kann. Infolgedessen entscheiden die betriebswirtschaftlichen Gründe im gesamten Beteiligungsgebiet für eine Nutzung als künftiges Grünland.

Eine Aufgliederung der beteiligten Gesamtfläche bei dem Ziele einer künftigen Nutzung als Grünland hat neben dem Bodenzustand die ge-

*) Anmerkung: Dem Originalentwurf liegen folgende Anlagen bei:

- 1) Boden-, Pflanzen- und Wegekarte.
- 2) Zusammenstellungslisten, Tagebuch und Grablochbeschreibung.
- 3) Besitzstandskarte mit Besitzstandsliste der zugehörigen Betriebe.
- 4) Karte der Gemarkungszugehörigkeit der beteiligten Grundstücke.
- 5) Karte mit Beispielen für Streulage mit Liste.

gebenen Pflanzenzonen entscheidend zu berücksichtigen (s. Pflanzenkarte und Zusammenstellungslisten der P-Zahlen*). Danach ergeben sich hinsichtlich der Folgemaßnahmen drei verschiedene Gruppen:

Gruppe 1	Bleibendes Grünland ohne Verwundung und Umbruch (Pflanzenzone 3 über alle Bodenzonen)	= 226 ha
Gruppe 2	Bleibendes Grünland mit Verwundung und Neuanfaat (Pflanzenzone 4 und 5 auf Moor, sandigem Moor und Sand)	= 344 ha
Gruppe 3	Bleibendes Grünland mit Umbruch und Neuanfaat (Pflanzenzone 4 und 5 auf Marsch, Marsch auf Moor und Marsch auf Sand)	= 126 ha
	Zusammen	= 696 ha

4 ha zeigen schon jetzt eine Pflanzenzone 2 und bedürfen besonderer Folgemaßnahmen nicht. Die kleine Oedlandfläche von 3,40 ha ist unter Gruppe 2 der Folgemaßnahmen eingesetzt.

Die Düngungsmaßnahmen unter Titel I sind auf drei Jahre planmäßig zu verteilen.

1. Jahr: Die Hälfte des Kalkmergels, Rhenaniaphosphates und Kalisalzes,
2. Jahr: die 2. Hälfte des Rhenaniaphosphates und Kalisalzes,
3. Jahr: Kompostierung.

Die notwendige Kompostmenge ist durchweg an Ort und Stelle aus einem Teil der Grüppelerde unter gleichzeitiger Verarbeitung der einen Hälfte des vorgesehenen Kalkmergels (hier am besten als Aetzkalk) zu gewinnen. Die Mitverarbeitung von etwas Stallmist ist zweckmäßig, jedoch von Fall zu Fall der betriebswirtschaftlichen Lage anzupassen.

Unter Titel II sind für Klee- und Grassaatmischung je ha vorgesehen:

- 3 kg Weißklee,
- 2 kg Schwedenklee,
- 1 kg Sumpfschotenklee,
- 4 kg Deutsches Weidelgras,
- 6 kg Wiesenschwingel,
- 4 kg Wiesenlieschgras,
- 3 kg Wiesenrispengras,
- 2 kg Gemeines Rispengras,
- 2 kg Rotschwingel,
- 1 kg Fioringras.

Die vorgesehenen Düngemittel sind bei der Verwundung mit hineinzuarbeiten. Die Kali- und Phosphatdüngung ist als Vorratsdüngung anzusehen.

Bei starkem Besatz mit Horsten der Rasenschmiele und (oder) des Honiggrases wird das Verfahren der Verwundung schwerlich zum Ziele führen. In diesen Fällen ist das Umbruchverfahren einzuschalten.

*) Anmerkung auf S. 12.

Unter Titel III ist an das Umbruchsverfahren mit dem Pfluge gedacht. Das schließt jedoch nicht aus, gegebenenfalls auch beispielsweise die Fräse oder Tellerregge einzuschalten, soweit dabei nicht eine zu große Verteuerung entsteht. Das Umbruchsverfahren läuft über drei Jahre. Die Umbruchs- und Bestellungsarbeiten sowie die Kaliphosphatdüngung werden nur für das erste Umbruchs-jahr berücksichtigt. Statt Kalkmergel ist Aetzkalk vorgesehen, weil es sich um bindigere Bodenzustandsstufen handelt. Eine Teilung in zwei Gaben — erste Hälfte bei Beginn des Umbruchs, zweite Hälfte im dritten Jahr — ist zweckmäßig. Die zur Zeit als Acker genutzten Grundstücke (36,40 ha) sind hier mit berücksichtigt.

In der Zusammenstellung I ist der Gesamtaufwand einschließlich der möglichen Eigenleistung erfaßt. Besonders eingesetzt sind zwei dreiteilige Wiesenwalzen mit Wasserfüllung, weil das Walzen auf diesem Boden für die schnellere Herstellung einer guten Pflanzennarbe von besonderem Wert sein wird.

In der Zusammenstellung II ist die mögliche Eigenleistung außer Ansatz geblieben, so daß hier ein klares Bild der eigentlichen, unbedingten Baraufwendungen entsteht. Als mögliche Eigenleistung ist angesehen bei Titel I die Kompostierung und bei Titel II + III die gesamte Bodenbearbeitung einschließlich Säen.

Bei der in Betracht kommenden ausgesprochenen Grünlandnutzung ist eine allgemeine Drainage nicht erforderlich; dafür ist aber eine planmäßige Begrüppelung zweckmäßig. Eine solche muß unbedingt auf den gesamten Grundstücken mit den Pflanzenzonen 4 und 5 (s. Pflanzenkarte*) zur Durchführung kommen, das heißt auf mindestens 470 ha. Die Kostenberechnung für diese Maßnahme ist ergänzend im Entwässerungsentwurf vorzunehmen.

Die Wegeverhältnisse sind für die notwendige volle Auswirkung im gegenwärtigen Zustand bei der gegebenen Lage, Länge und Güte für die künftige intensivere Grünlandnutzung nicht ausreichend. Notwendig ist ein Ausbau in den Strecken, wie sie die Wegekarte*) zeigt. Ein Wegeausbau in diesem Sinne läßt dann die Beseitigung der Mehrzahl der vorhandenen Brücken zu. Dadurch fällt die durch deren Unterhaltung bedingte zusätzliche laufende Belastung fort.

Eine betriebswirtschaftliche Neuordnung mit Aenderung des Besitzstandes ist nur in Einzelfällen erforderlich. Die Begründung hierzu ergibt sich aus der Besitzstandskarte*) mit zugehörigen Listen*), der Karte der Gemarkungszugehörigkeit*) und der Karte der Streulage mit Liste*).

Da die erwähnten Karten und Listen in ihrer Anlage weiter oben unter Planung des einzelnen Betriebes und der Einzelgemarkung ersichtlich sind, wird in diesem Zusammenhang von einer Darstellung abgesehen.

*) Anmerkung auf S. 12.

Beispiel II.
(Gemarkung Y mit 1500 ha.)

Entwurf der landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen
in der Gemarkung Y.

Gruppe	Bodenzone Wasserstufe Pflanzenzone	ha	Gegenstand	Einheits- preis je ha RM	Geldbetrag insges. RM
1	LI 2 u. 3 mit P 2 bis P 4 L II 2 u. 3 mit P 2 bis P 5 1/2 L/Mo 3 von 54 aufwärts mit P 2 bis P 5	488	Titel I: Zukünftiges Ackerland		
			1. Röhrendränge	350,—	156 800,—
			2. Umbruch 2½ Tage je 16 RM:	40,—	17 920,—
			3. Bestellungsarbeiten		
			a) 2 mal schwere Eggen je ha 1 Tag	16,—	7 168,—
			b) Drillen: je ha 1 Gespann und 2 Personen 2½ Std.	5,60	2 508,—
			c) 2 mal Saateggen (vor und nach dem Walzen) = 1 Gespann 2 Std. je 1,60	3,20	1 434,—
			d) 1 mal Walzen mit mittl. Ringelwalze = für 1 ha 2 Gespannstunden . . .	3,20	1 434,—
			4. Saatgut (1,5 dz je 30 RM) . . .	45,—	20 160,—
			Summe Titel I:		
			a) mit Dränage	463,—	207 424,—
b) ohne Dränage	113,—	50 624,—			
2	L II 3 u. L III 3 1/2 L/Mo 3 = 54 aufwärts L/Mo 3 = 43-54 Mo I 3 Mo II 3 u. 4 S Mo 3; alle, soweit P 3	400	Titel II: Bleibendes Grünland ohne Verwundung und Umbruch		
			1. Düngung mit Kalkmergel (40 dz je 1,30 RM)	52,—	20 800,—
			2. Stallmistdüngung (20 Fuder je 10 dz je 60 Rpf)	120,—	48 000,—
			3. 8 dz Rhenaniaphosphat je 8,50 RM	68,—	27 200,—
			4. 5 dz 40 % Kalisalz je 8,30 RM	41,50	16 600,—
Summe Titel II:	281,50	112 600,—			
3	Mo I 3 mit P 4 u. P 5 Mo II 3 u. 4 mit P 4 und P 5 S/Mo 3 mit P 4 u. P 5	153	Titel III: Bleibendes Grünland mit Verwundung und Neuansaat		
			1. 2 Arbeitsgänge Wiesenritzer (1 Gespann 2 Tage je 16 RM)	32,—	4 896,—
			2. Schwarzeggen (1 Gespann 1 Tag je 16 RM)	16,—	2 448,—
			3. Ansaat: 1 Mann 2½ Std.	1,40	214,—
			4. Anwalzen: 1 Gespann 2½ Std.	4,—	612,—
			5. Saadmischung (Klee und Gras)	60,—	9 180,—
			6. Düngung:		
			a) 40 dz Kalkmergel je 1,30 RM	52,—	7 956,—
			b) 8 dz Rhenaniaphosphat je 8,50 RM	68,—	10 404,—
			c) 5 dz 40 % Kalisalz je 8,30 RM	41,50	6 350,—
Summe Titel III:	264,90	42 060,—			

Gruppe	Bodenzone Wasserstufe Pflanzenzone	ha	Gegenstand	Einheits- preis je ha RM	Geldbetrag insges. RM
4	L II 3 u. L III mit P 4 L/Mo 3 mit P 4 und P 5	166	Titel IV: Bleibendes Grünland mit Umbruch und Neuansaat		
			1. Umbruch: 2½ Tage je 16 RM	40,—	6 640,—
			2. Bestellungsarbeiten:		
			a) 2 Arbeitsgänge eggen = 6 Gespannstunden	10,—	1 660,—
			b) drillen = 2½ Gespann- stunden mit 2 Mann	5,60	930,—
			c) 2 mal Saategge = 2 Gespann- stunden	3,20	531,—
			d) 1 mal Walze = 2 Gespann- stunden	3,20	531,—
			3. 40 dz Ätzkalk (in 2 Gaben je 2,70 RM)	108,—	17 928,—
			4. 4 dz Rhenaniaphosphat je 8,50 RM	34,—	5 644,—
			5. 2,5 dz 40%iges Kalisalz je 8,30 RM	20,75	3 444,—
			6. Saatmischung (Klee und Gras)	60,—	9 960,—
	Summe Titel IV:	284,75	47 268,—		
5	Ödland (Moor) und Rethland (ohne 120 ha Hochmoor, die zunächst außen- vor bleiben)	80	Titel V: Vollständige Neukultur		
			1. Umbruch: 3 Tage je 1 Gespann je 16 RM	48,—	3 840,—
			2. Scheibeneggen oder Fräse = 3 Tage je 1 Gespann je 16 RM	48,—	3 840,—
			3. 1,50 dz Moorhafer je 30 RM . .	45,—	3 600,—
			4. Drillen = 2½ Gespannstunden mit 2 Mann	5,60	448,—
			5. 2 mal Saategge = 2 Gespann- stunden	3,20	256,—
			6. 1 mal schwere Walze = 3 Gespannstunden	4,80	384,—
			7. 80 dz Kalkmergel je 1,30 RM . .	104,—	8 320,—
			8. Vorratsdüngung (über 3 Jahre)		
			a) 10 dz Rhenaniaphosphat je 8,50 RM	85,—	6 800,—
			b) 8 dz 40%iges Kalisalz je 8,30 RM	66,40	5 312,—
9. Saatmischung (Klee und Gras)	60,—	4 800,—			
	Summe Titel V:	470,—	37 600,—		

Z u s a m m e n s t e l l u n g I
(einschl. Eigenleistung)

Titel I:	Zukünftiges Ackerland (mit Drainage 207 424 RM)	= 50 624,— RM
Titel II:	Bleibendes Grünland ohne Verwundung und Umbruch	= 112 600,— RM
Titel III:	Bleibendes Grünland mit Verwundung und Neuansaat	= 42 060,— RM
Titel IV:	Bleibendes Grünland mit Umbruch und Neuansaat	= 47 268,— RM
Titel V:	Vollständige Neukultur	= 37 600,— RM
Gesamtsumme		= 290 152,— RM

Z u s a m m e n s t e l l u n g II
(abzüglich Eigenleistung)

Titel I:	50 624,00 — 12 544,00	= 38 080,00 RM
Titel II:	112 600,00 — 48 000,00	= 64 600,00 RM
Titel III:	42 060,00 — 8 170,20	= 33 889,80 RM
Titel IV:	47 268,00 — 10 292,00	= 36 976,00 RM
Titel V:	37 600,00 — 0,00	= 37 600,00 RM
Gesamtsumme		= 211 145,80 RM

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t
z u m

E n t w u r f d e r l a n d w i r t s c h a f t l i c h e n F o l g e m a ß n a h m e n
i n d e r G e m a r k u n g Y.

Die Verteilung der vorhandenen Bodenarten, Bodenzustandsstufen und Wasserstufen der Gemarkung ist aus der zugehörigen Bodenkarte*) ersichtlich.

Von der 1500 ha großen Gesamtfläche sind rund 62 ha Gebäude-, Hofflächen und Wegeland. Die dann verbleibende Fläche von 1438 ha besteht gegenwärtig nach der vorgenommenen Bestandsaufnahme aus 1238 ha Grünland, 184 ha Oedland (Hoch- und Uebergangsmoor) und 16 ha Rethland. Von den 184 ha Oedland sind rund 120 ha Hochmoor, dessen Kultivierung

*) Kartenmappe, Anlage A I.

zunächst zurückgestellt wird und im Entwurf unberücksichtigt bleibt. Nach Abzug der 62 ha Wegeflächen usw. und der 120 ha unkultivierten Hochmoorflächen verbleibt eine Fläche von 1318 ha, die dem Entwurf zu Grunde liegt.

Die Aufgliederung dieser Flächen in einzelne Gruppen ist bedingt durch die notwendigen praktischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Zustandes und des zukünftigen Nutzungszieles. Unter Beachtung der gegebenen Bodenarten, Bodenzustandsstufen, Wasserstufen und Pflanzenzonen kommen die folgenden fünf Gruppen in Betracht:

Gruppe 1: Zukünftiges Ackerland	448 ha
Gruppe 2: Bleibendes Grünland ohne Verwundung und Umbruch	400 ha
Gruppe 3: Bleibendes Grünland mit Verwundung und Neuansaat	153 ha
Gruppe 4: Bleibendes Grünland mit Umbruch und Neuansaat	166 ha
Gruppe 5: Vollständige Neukultur (Oedland und Rethland)	80 ha
<u>Zusammen</u>	<u>1247 ha</u>

Die fehlenden 71 ha (1318—1247) sind schon jetzt in gutem Kulturzustand und bedürfen keiner landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen.

Die Kennzeichnung der einzelnen Gruppen im Entwurf ist mit Buchstaben und Zahlen vorgenommen, wie sie bei der Reichsboden- und Eiderschätzung gebräuchlich sind.

Außer Boden, Wasser und Pflanze sind für die Ueberlegungen zur Aufstellung eines Entwurfes der landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen noch weiter maßgeblich bestimmend

1. die Wegeverhältnisse, die nach der Neuordnung gegeben sind,
2. die Besitzverhältnisse und die Lage der Grundstücke zum Hof,
3. die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten.

Die bisherige Nutzung im Auftragsgebiet war hauptsächlich bestimmt durch die ungünstige Wasserstufe und durch das Eigentumsrecht vieler auswärtiger Besitzer. Diese beiden Umstände bedingten eine einseitige Nutzung als Grünland. Die Bodenbenutzungserhebung zeigt im Gesamtgebiet für 1935 nur 14 ha und für 1936 nur 19,65 ha Ackerland. Die gesamte übrige Fläche ist Wiese und Weide.

Das Ziel der Neuordnung muß die Schaffung möglichst vieler lebensfähiger, vielseitig eingestellter und innerlich gesunder Betriebe sein.

Die Verbesserung der Wegeverhältnisse sowie eine gründliche Aenderung der Besitzverhältnisse und Grundstückslage zum Hofe (Umlegung, Siedlung

vom Hofe) sind hierfür Voraussetzung und Weg. Im übrigen werden die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten in folgenden Richtungen entscheiden: Die bisherige einseitige Grünlandnutzung muß durch eine vielseitige, sichere und gesunde Acker-, Wiesen-, Weidenutzung abgelöst werden, das heißt alle Grundstücke, die vom Boden und Wasser her eine sichere Ackernutzung auf die Dauer gewährleisten, müssen in Zukunft als Acker genutzt werden. Dabei sind diese Flächen aus Gründen einer zusätzlichen Ertragssicherung grundsätzlich zu dränieren. Das Dränrohrnetz hat sich der vorhandenen Vorflut anzupassen. Wo die Vorflut nicht ausreicht, ist eine zusätzliche künstliche Verbesserung zu schaffen.

Im Gemarkungsgebiet lassen Boden und Wasser für rund ein Drittel der Gesamtfläche eine Nutzung als Acker mit Aussicht auf einen sicheren Ertrag zu. Diese Möglichkeit ist betriebswirtschaftlich von besonderem Wert, weil diluvialer Geestboden nicht vorhanden ist. Bei planmäßiger Schlageinteilung und Fruchtfolge (Weizen—Brotkorn; Bohnengemenge—Eiweißkraftfutter; Hafer- und Gerstengemenge—Pferde-, Schweine-, Geflügelfutter; Hackfrucht—Stärketräger) wird der Ackeranteil zur Sicherung des Gesamtbetriebes.

Die Gruppeneinteilung beim bleibenden Grünland ist von der Pflanze und vom Boden bestimmt. In der Gruppe 2 liegen sämtliche Grundstücke mit der Pflanzenzone 3; hier ist eine schnelle Zustandsverbesserung allein durch Düngung, Pflege und richtiges Beweiden möglich.

Die übrige verbleibende Grünlandfläche liegt in den Pflanzenzonen 4 und 5. Hier muß ein Eingriff in den Boden erfolgen. Soweit Moor oder anmooriger Boden vorhanden ist, ist Verwundung*) mit Neuansaat (Gruppe 3), soweit schlechtere Marsch oder Marsch- auf Moorboden, Umbruch mit Neuansaat (Gruppe 4) eingesetzt.

Oedland und Rethland (Gruppe 5) müssen von Grund auf neu kultiviert werden.

Die unter Titel I vorgesehene Röhrendränage gehört zu den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen. Sie ist jedoch hier mit aufgeführt, weil sie im baulichen Teil des wasserwirtschaftlichen Entwurfs nicht berücksichtigt ist. Die Aufwendungen für Umbruch und Saatgut sind einmalig, das heißt, für das erste Jahr der Ackernutzung eingesetzt, um die Durchführung der Maßnahmen bis zur ersten Ernte zu sichern. Die Bestellungsarbeiten werden als Eigenleistung angesehen.

*) Soweit stärkerer Bestand horstbildender Gräser (z. B. Rasenschmiele) vorhanden, führt auch hier Umbruch schneller zum Ziel.

Die Düngungsmaßnahmen¹⁾ unter Titel II sind auf drei Jahre planmäßig zu verteilen:

- a) Im 1. Jahr die Hälfte des Kalkmergels, Rhenaniaphosphates und Kalisalzes,
- b) im 2. Jahr Stallmistdüngung,
- c) im 3. Jahr die Hälfte wie zu a).

Die Einschaltung der Düngung mit gut verrottetem oder kompostiertem Stallmist ist notwendig zwecks Humuszufuhr und Bodengare. Die erforderlichen Stallmistmengen müssen zum größten Teil zusätzlich gestreckt oder gewonnen werden. Es ist Aufgabe des Grundstücksbesitzers, die Maßnahme in Eigenleistung durchzuführen.

Unter Titel III sind für die Klee- und Grassaatmischung je ha die gleichen Samenarten und -mengen vorgesehen wie auf Seite 13 aufgeführt.

Die Kali- und Phosphatdüngung ist als Vorratsdüngung anzusehen. Die Bestellungsarbeiten sind Eigenleistungen.

Unter Titel IV ist an das Umbruchsverfahren mit dem Pfluge gedacht. Das schließt jedoch nicht aus, gegebenenfalls auf Grund besonderer Beratung auch zum Beispiel die Fräse oder Telleregge einzuschalten, soweit dabei nicht eine zu große Verteuerung entsteht. Das Umbruchsverfahren läuft über drei Jahre. Die Umbruchs- und Bestellungsarbeiten werden als Eigenleistung durchgeführt; die Kali-Phosphatdüngung wird für das erste Umbruchsjahr geldlich unterstützt. Statt Kalkmergel ist Aetzkalk vorgesehen, weil es sich um ungünstige Bodenzustandsstufen handelt. Eine Teilung in zwei Gaben — erste Hälfte bei Beginn des Umbruchs, zweite Hälfte im dritten Jahr — ist zweckmäßig.

Unter Titel V ist zunächst mit einer dreijährigen Acker-, dann mit bleibender Grünlandnutzung gerechnet. Das Bearbeitungsverfahren kann auch hier im Bedarfsfalle geändert werden. Die Aufwendungen für Umbruch und Bestellung sind für das erste Nutzungsjahr berücksichtigt. Der Kalkmergel wird in zwei Gaben zugeführt. Die Kali-Phosphatdüngung verteilt sich zweckmäßig zu gleichen Teilen auf die drei vorgesehenen Ackerutzungsjahre.

Die genaueren Voranschläge hinsichtlich Neusiedlung, Scheunen- und Stallanbauten, Vermehrung des toten und lebenden Inventars, werden zur gegebenen Zeit in Sonderentwürfen vorgelegt²⁾).

¹⁾ Diese Maßnahmen werden im einzelnen Bezirk durch genauere chemische Bodenuntersuchungen unterbaut.

²⁾ Ein Vergleich der Erläuterungsberichte beider Beispiele zeigt, daß nicht nur Boden und Wasser, sondern auch die gegebene betriebswirtschaftliche Grundlinie — insbesondere das Geest-Niederungs- und das natürliche Acker-Grünlandverhältnis — für die künftige Bodennutzung von entscheidender Bedeutung ist. Diese Feststellung ist bei der Aufstellung jedes „Entwurfes der landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen am Einzelgrundstück“ zu beachten.

Für den Entwurf der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist die in der Bestandsaufnahme (s. Seite 25—28) für jedes Einzelgrundstück erfaßte „Bodenart, Wasserstufe, Grabenzustand, Grüppelzustand und zukünftige Nutzung vom Boden her“ (neben betriebswirtschaftlichen Überlegungen) von ausschlaggebender Bedeutung.

Das „Gutachten des Reichsnährstandes über die tragbare Belastung“ ist jetzt nicht mehr von mehr oder weniger genauen Schätzungen abhängig, sondern hat in der Bestandsaufnahme — hier zunächst vom einzelnen Grundstück — eine gründliche und sichere Beurteilungsgrundlage.

Es bleibt zu prüfen, wieweit die Erhebungen zum Zwecke einer betriebswirtschaftlichen Neuordnung in Zukunft mit der Erhebung der Umlegungsbehörde und der Reichsbodenschätzung gemeinsam vorgenommen und dadurch die Gesamtfeststellungen wesentlich vereinfacht werden können.

In der Ertragswertzahl der Bodenschätzung ist der Grundstückswert im Augenblick des Beginnes sämtlicher geplanter Maßnahmen verhältnismäßig festgehalten. Es ist jetzt noch erforderlich, einen Wertschlüssel zum einzelnen Punkt der Ertragswertzahl zu finden, der — vervielfacht mit der Wertzahl — dem „gemeinen“ oder „volkswirtschaftlich gerechten“ Wert der Grundstücke entspricht. Damit ist dann der absolute Ausgangswert vom Wasser und Boden her gegeben. Da hierbei aber noch nicht der Kulturzustand des Grundstückes berücksichtigt ist, muß jetzt die P-Zahl (Pflanzenzone) als bester, sichtbarer Ausdruck dieses Kulturzustandes für die Feststellung des gerechten Wertes mit herangezogen werden. Um die P-Zahl in eine feste verhältnismäßige und absolute Beziehung zur Ertragswertzahl und ihrem Wertschlüssel beziehungsweise ihrem vervielfachten absoluten Grundstückswert zu setzen, ist es zweckmäßig, $P \ 3 \text{ gleich Null}$ zu halten. Für Grundstücke mit P 2 zum Beispiel ergibt sich dann

- a) für die absolute Wertbestimmung ein Zuschlag zum „gemeinen“ oder „volkswirtschaftlich gerechten“ Grundstückswert um die Höhe des Wertbetrages der normalen, durchschnittlichen Aufwendungen (an Düngung, Pflege u. a. m.), die erforderlich sind, um den Kulturzustand von P 3 auf P 2 zu bringen;
- b) für die verhältnismäßige Wertfeststellung ein Zuschlag zur Ertragswertzahl der Bodenschätzung von soviel Wertpunkten, als der Wertschlüssel enthalten ist in dem Wertbetrag der normalen, durchschnittlichen Aufwen-

dungen, die erforderlich sind, um den Kulturzustand von P 3 auf P 2 zu verbessern.

Für Grundstücke mit P 4- oder P 5-Pflanzenzonen ergeben sich folgerichtig und sinngemäß entsprechende Abzüge.

Bei einer solchen Beachtung des Kulturzustandes für die Grundstücksbewertung wird auch eine möglichst gerechte Grundlage zum Beispiel für den Austausch von Grundstücken geschaffen; denn der bisherige Grundstücksbesitzer, der — trotz ungünstiger Wasserstufe — mit größtem Aufwand an Düngung und Pflege dennoch eine P2-Pflanzenzone entwickelte, wird jetzt nicht für seine Leistung bestraft. Und umgekehrt kann keine Belohnung an falscher Stelle zum Einsatz kommen.

3. Beratung, Anweisung, Durchführung, Ueberwachung und Abnahme der landwirtschaftlichen Folgemassnahmen am Einzelgrundstück.

Ein so grundlegender Eingriff in die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, wie es durch die Eiderabdämmung bedingt ist, hat naturgemäß zur Folge, daß der beteiligte Bodenbesitzer (Bauer — Landwirt) schnellstens mit dem Pflug in den neuen, bisher mehr oder weniger versumpften, jetzt aber überschwemmungsfreien Boden hineingeht. Er ist dabei der guten Meinung, privat und betriebswirtschaftlich richtig zu handeln und ernährungswirtschaftlich zu dienen. Dieses vorschnelle und übereilte Vorgehen ist verständlich, wenn in einer Gemarkung und in einem Betrieb zum Beispiel wenig oder kein Geestboden — und damit kein natürlicher Ackerboden — vorhanden ist. Jedoch ist die Gefahr solchen frühzeitigen Eingriffes außerordentlich groß. Er bedeutet

1. Störung der Gesamtplanung und der Einheitlichkeit der Durchführung.
2. Gefahr der Bodenkrumenvergiftung und Strukturverschlechterung; besonders dann, wenn Bodenzustands- und Wasserstufe gar nicht beachtet werden. (Beispiel: L III mit bisheriger Wasserstufe 4 und 5.)
3. Ertragsminderung auf längere Sicht.
4. Unproduktive Anlage öffentlicher Beihilfen und privater Aufwendungen.

Um einer solchen Entwicklung von vornherein vorzubeugen, muß sofort eine aufklärende und warnende Beratung einsetzen.

1. Sämtliche beteiligten Kreis-, Bezirks- und Ortsbauernführer sowie Vorsteher der Deichverbände und Wassergenossenschaften werden kreisweise zusammengerufen.

2. Diese erhalten „Grundsätzliche Anregungen und Richtlinien in bezug auf Boden, Wasser und Verfahren“ mit mündlicher Erläuterung schriftlich an die Hand (s. Seite 34—38).
3. Im örtlichen Bezirk werden innerhalb 8 Tagen sämtliche beteiligten Grundstücksbesitzer zusammengerufen und an Hand der „Richtlinien“ aufgeklärt, damit falsche Maßnahmen an falscher Stelle zur falschen Zeit abgewendet werden und der Gesamtplan nicht gefährdet wird.

Für die laufende Beratung ist vorgesehen:

1. Das Gesamtgebiet wird in drei Beratungsbezirke von je rund 13 000 bis 14 000 ha Niederungsfläche eingeteilt.
2. Drei tüchtige im Bezirk eingearbeitete Landwirtschaftslehrer der zuständigen Landwirtschaftsschulen¹⁾ werden zu eingehender Beratung im zugehörigen Niederungsgebiet verantwortlich eingesetzt.
3. Diese erhalten an Werkzeug und Hilfsmitteln für ihre wichtige Sonderaufgabe verkleinerte Bildabzüge der Boden- und Pflanzenkarte (s. Abb. 1 u. 2), die „Anregungen und Richtlinien“ (Seite 34—38), die Entwürfe der wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen und den umfassenden Plan der betriebswirtschaftlichen und gemeindlichen Neuordnung.
4. Jedem Berater steht für jede Gemarkung des ihm zugewiesenen Beratungsbezirks ein vom Eiderverband²⁾ bestimmter Vertrauensmann zur Hilfeleistung zur Verfügung. Dieser wirkt als Bindeglied zwischen Berater und Grundstücksbesitzer in der laufenden, zielbewußten Beratung planmäßig mit.
5. Jeder Berater legt sich einen festen Beratungs-(Arbeits-)weg von zwei bis drei Wochen fest, so daß er in gleichmäßigen Zeitabständen an einem örtlich immer festliegenden Beratungstag in einer Gemarkung zugegen ist. In der Zwischenzeit nimmt der Vertrauensmann Anträge, Fragen und Wünsche der Bauern und Landwirte (Grundstücksbesitzer) entgegen.
6. Zwischen den Beratern erfolgt laufend gegenseitiger Gedankenaustausch, um die gesammelten Erfahrungen gegenseitig anregend auszuwerten und immer wieder auf Gesamtplan und Endziel auszurichten.

¹⁾ Nach Einrichtung der Landbauaußenstellen des Reichsnährstandes übernehmen die hier tätigen Diplomlandwirte diese Aufgabe.

²⁾ Der Eiderverband ist der zentrale Wasser- und Bodenverband für alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen des Eidgebiets.

Die Durchführung der landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen am Einzelgrundstück erfolgt grundsätzlich von dem jeweiligen Grundstücksbesitzer. Eine sorgfältige, möglichst tägliche Ueberwachung der Durchführung übernimmt der örtliche Vertrauensmann ebenso für die landwirtschaftlichen, wie für die wasserbaulichen Maßnahmen. Er hat — immer zusammen mit dem zuständigen Berater — dafür zu sorgen, daß in jeder Richtung planmäßig gearbeitet wird und keine falschen Maßnahmen getätigt werden. Er hat das Wollen des einzelnen Grundbesitzers anzuregen und zu lenken und dabei Störungen und Hemmungen fernzuhalten.

Nachdem die Grundstücksbesitzer sich bei dem örtlichen Vertrauensmann zur Durchführung der Folgearbeiten gemeldet haben, werden die gesammelten Anträge vom Vertrauensmann und vom Sachbearbeiter der Landbauaußenstelle (zuständiger Berater) gemeinsam bearbeitet und ausgefertigt. Die Antragsteller erhalten dann — möglichst bei gemeinsamer Feldbegehung — genauere Anweisungen an Hand der vorliegenden Boden- und Pflanzenkarten, des Schätzungstagebuches und des Entwurfes der Folgemaßnahmen.

Die genauere Ermittlung der Größe der Flächen, für die die Anträge gestellt werden, ist Aufgabe des örtlichen Vertrauensmannes.

In zwei- bis dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgt eine Ueberprüfung und Beratung in der einzelnen Gemarkung durch den Sachbearbeiter (zuständigen Berater). Der örtliche Vertrauensmann erstattet dann genauen Bericht über den Stand der Arbeiten; eingegangene Anliegen und Wünsche werden mit dem Vertrauensmann oder — soweit die Zeit reicht — auch mit dem betreffenden Grundstücksbesitzer an Ort und Stelle besprochen. Nach restloser Durchführung erfolgt durch Sachbearbeiter und Vertrauensmann gemeinsam die Abnahme der fertiggestellten Folgearbeiten.

Auch bei der Finanzierung und Finanzkontrolle erfolgt engste Zusammenarbeit des Beraters und des Vertrauensmannes mit dem Eiderverband und Marschenbauamt*). Die Anträge auf Beihilfen und Darlehen werden gelenkt, begutachtet und während der Durchführung der Maßnahme laufend überprüft, so daß die genehmigende und zahlende Behörde zu jeder Zeit und für jeden Ort über den Fortgang der Maßnahme und den Stand der Finanzierung genauestens im Bilde ist.

*) S. gelbes, grünes, graues, blaues und rotes Formular hinter S. 38. Diese Formulare sind von den beteiligten und in enger Zusammenarbeit stehenden Stellen gemeinsam entworfen.

Blatt Nr.

Zusammenstellung

des Tagesabschnitts Nr. der Schätzung des
Boden- und Kulturzustandes im Niederungsgebiet der

(Jahreszeit und Jahr)

Gemarkung:

Geschätzte Fläche: ha

Tag der Schätzung:

Von der geschätzten Fläche = ha des umstehenden Tagesabschnitts sind:

I. Jetzige Nutzungsart

Acker ha
 Grünland ha
 Moor ha
 Rethland ha
 Oedland ha

II. Nach Reichsbodenschätzung

Acker ha
 Grünland ha
 Acker/Grünland ha
 Grünland/Acker ha
 Grünland/Wiese ha
 Oedland ha

III. Bodenart und Zustandsstufe mit Pflanzenzone = ha

		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	zusammen
=	ha						
=	ha						
=	ha						
=	ha						
=	ha						
=	ha						
=	ha						
=	ha						
=	ha						
=	ha						
=	ha						
=	ha						
=	ha						
=	ha						
<u>zusammen</u>		<u>zusammen</u>					

IV. Wasserstufe

1 = ha
 2 = ha
 3 = ha
 4 = ha
 5 = ha

V. Ueberschwemmungszustand

Ü 1 = ha
 Ü 2 = ha
 Ü 3 = ha

VI. Grabenzustand

Ga 1 = km
 Ga 2 = km
 Ga 3 = km

VII. Grüppelzustand

Gü 1 = ha
 Gü 2 = ha
 Gü 3 = ha

....., 193.....;

(Unterschriften)

Anleitung

zu den Eintragungen und Aufzeichnungen des einzelnen Schätzungsausschusses im Niederungsgebiet der Eider.
(Herbst—Winter 1936)

Karte I²⁾ (Abb. 1, hinter Seite 30; Bodenkarte, aufgezogen) dient grundsätzlich nur zur Festlegung der Bodenzonen. Einzutragen sind als:

- a) Geschlossene schwarze Linie (blau¹⁾ die Linie des Tagesabschnittes in genügender Stärke und Breite, so daß sie sich klar heraushebt; desgleichen die Nummer des Tagesabschnittes in römischen Zahlen und dahinter das Datum in Klammern.
- b) Punktierte Linie (rot¹⁾ die Umrandung der Kontrollstücke und das Kreuz oder der Punkt der Bohr- oder Grablöcher in den Kontrollstücken. Bei den Nachgrablöchern außerhalb der Kontrollstücke ist ebenfalls ein rotes Kreuz oder ein roter Punkt zu setzen, wenn eine neue Bodenart oder -stufe auftritt.
- c) Gestrichelte (Eisenbahn-) Linie (grün¹⁾ die Grenzen der Bodenzonen in genügender Schärfe und Breite; die grüne Umrandung des gesamten Niederungsgebietes kann unterbleiben.
- d) (Braun¹⁾ die Umrandungslinien der Dorflege und solcher Ackergrundstücke oder -bezirke, die als erhöhte Inseln in der Grünlandniederung liegen. In diese braunumrandeten Bezirke ist mit Braunstift einzutragen in der Dorflege die Bezeichnung Dorf, auf der Ackerinsel oder -halbinsel die Bezeichnung Geest.
- e) Schwache geschlossene Linie die Grenzen der Grundstücke, die zur Zeit als Acker genutzt werden.
- f) Bleistift
 1. Die Beschriftung der Grablöcher, zum Beispiel Mo II_a₃ = 35.
 2. Die Beschriftung der Bodenzonen in großen Buchstaben und Zahlen, zum Beispiel L II a₂ = 52.
 3. Ein oder zwei Kreuze über die vorhandenen Grabenlinien.
 4. Schraffieren des Oedlandes (einschließlich Moor) ohne irgendwelche Umrandung.
 5. Punktieren der Rethländereien ohne irgendwelche Umrandung.

¹⁾ In den Originalkarten sind die Grenz- und Umrandungslinien z. T. farbig gehalten. Die vorhandenen Farben sind hier in Klammern angegeben.

²⁾ Anmerkungen zu Karte I.

1. Die Niederungsgebiete sind in den vorliegenden Karten durch eine gestrichelte Linie abgegrenzt; sämtliche Grundstücke sind möglichst bis zu dieser Linie zu beurteilen und zu erfassen.
2. Die Kartenblattgrenzen sind oft unklar. Es besteht vorläufig jedoch keine Möglichkeit, diese Grenzen überprüfen und nachzeichnen zu lassen. Es muß versucht werden, die fehlende Klarheit durch Vergleich der Parzellennummern selbst zu verschaffen.
3. Bei der Festlegung der Grenzen für die Bodenzonen ist möglichst nur mit geraden Linien zu arbeiten; stark gekrümmte oder wellige Linien sind zu vermeiden.

Karte II (Abb. 2, hinter Seite 30; Pflanzenkarte) dient grundsätzlich nur zur Feststellung der Pflanzenzonen. Einzutragen sind als:

- a) Starke geschlossene Linie (blau) die Umrandung des Tagesabschnittes mit Nummer und Datum.
- b) Schwache geschlossene Linie (grün) die Grenzen der Pflanzenzonen. Falls solche nicht klar vorhanden sind und — wie wohl oft — ein Tagesabschnitt von einer Pflanzenzone beherrscht wird, sind nur die abweichenden Bezirke mit Grün klar zu umranden. In den einzelnen grün umrandeten Bezirk (oder Parzelle) kommt — ebenfalls mit Grün — zum Beispiel P_2 oder P_4 .
- c) Gestrichelte Linie die Grenzen der Grundstücke, die zur Zeit als Acker genutzt werden.
- d) Dorflage und „Geestinsel“, sowie „Oedland“ und „Rethland“, wie auf Karte I*).

Das Tagebuch enthält alles und ist sorgfältig und vollständig zu führen. Es wird nach Abschluß der Arbeiten zusammen mit den Karten für die Auswertung zur Verfügung gestellt und dem Beauftragten überlassen. Nummer des Tagesabschnittes und Datum ist hier zweckmäßig blau zu unterstreichen.

Das Tagebuch enthält:

1. An Ueberschriften:

- a) Kartenblattnummer,
- b) Gemarkung,
- c) Datum der Schätzung.

2. An Spalten: [Klammerausdruck () bedeutet Abkürzung im Tagebuch]

- a) Parzellenummer (Parz.),
- b) Größe der Parzellen (Größe),
- c) Bodenstufe,
- d) Jetzige Nutzungsart: Acker, Grünland (Grünl.), Pflanzenzone (P), Grabenzustand (Ga), Grüppelzustand (Gü), Ueberschwemmungszustand (Ü), Grabenlänge (Grabenl.).

3. Inhaltsverzeichnis.

Zusammenstellung des Tagesabschnittes.

Hierbei ist möglichst weitgehende Arbeitsteilung zwischen den Beteiligten vorzunehmen. Im übrigen ist zu beachten:

*) Die Werte der Karte II können im Hause eingetragen werden.

Pflanzenkarte

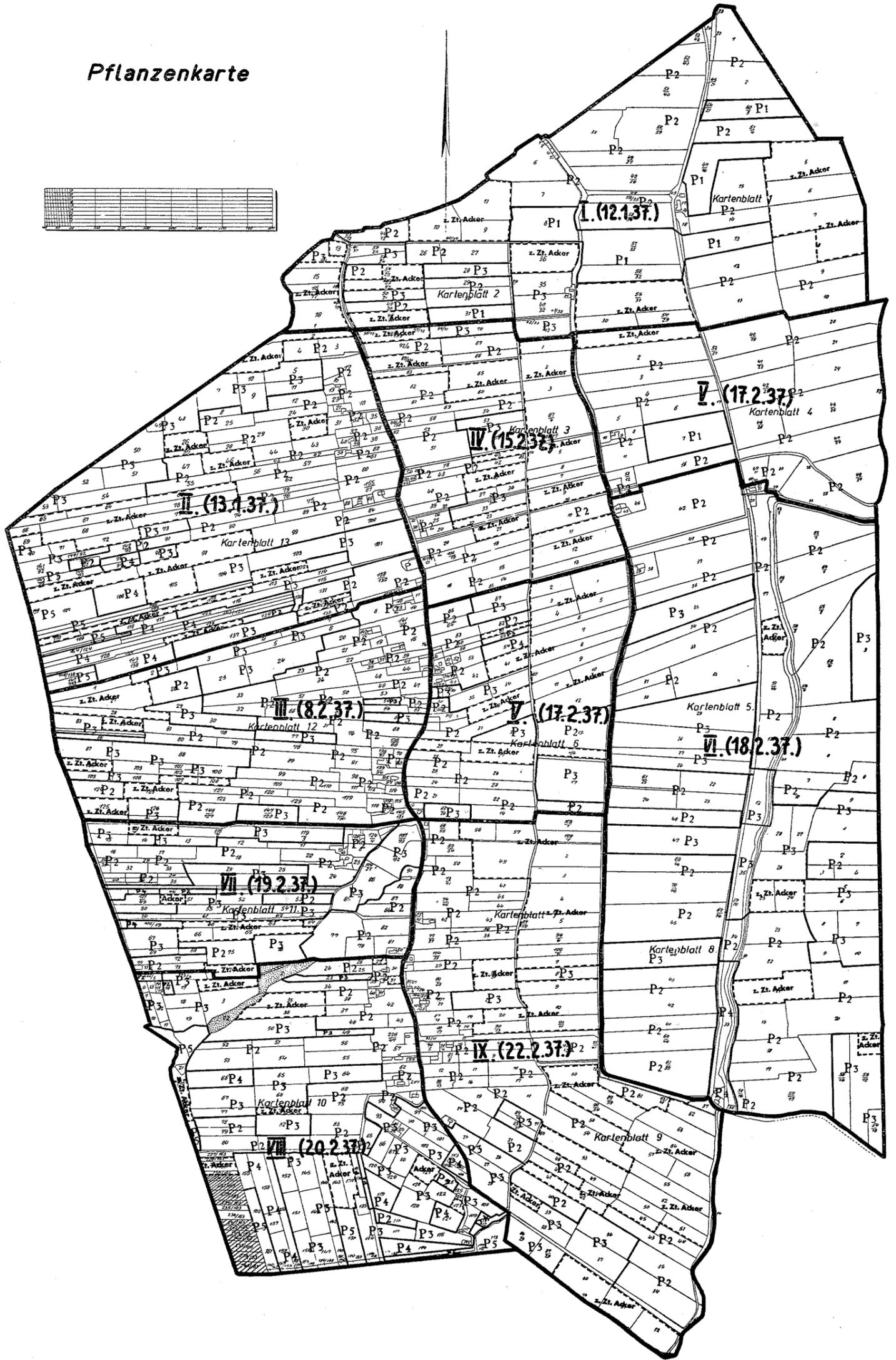
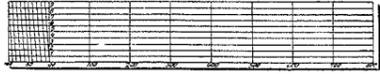


Abbildung 2

1. Die Parzellennummern sind an Hand der Karte in laufender Folge einzutragen; doch ist von vornherein festzustellen, ob eine, zwei oder drei waagerechte Linien benötigt werden. Dieses ist der Fall, wenn zum Beispiel zwei Bodenarten und drei Pflanzenzonen vorhanden sind.
2. Die Parzellengröße ist möglichst genau an Hand der Deichkataster der Verbandsvorsteher oder der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde festzustellen. Bei Benutzung der letzteren ist ein örtlicher Kenner der Besitzverhältnisse heranzuziehen. Für solche Grundstücke, wo Deichkataster und Grundsteuermutterrolle versagen, ist die Größe schätzungsweise mit Hilfe von Karte und Zollstock zu erfassen.
3. Die Nutzungsart ist, soweit Zweifel bestehen, mit dem zuständigen örtlichen Begleiter zu besprechen (Grünland, das augenblicklich gepflügt und auf ein paar Jahre als Acker genutzt wird, bleibt Grünland).
4. Bodenart und -stufe ergeben sich aus Tagebuch und Bodenkarte. Vielfach wird ein Grundstück zwei oder mehrere enthalten; dann ist der Bruchteil zu schätzen und die Bruchzahl vor die Bezeichnung zu stellen, zum Beispiel $\frac{1}{3}$ Mo II.
5. Die Wasserstufe ist ersichtlich aus dem Tagebuch und der Bodenkarte. Bei mehreren Stufen in einem Grundstück gilt dasselbe wie bei den Bodenstufen.
6. Die Pflanzenzonen ergeben sich aus dem Tagebuch und der Pflanzenkarte. Auch hier kommt die Bruchzahl vor die Zonenzahl, falls mehrere Zonen in einem Grundstück vorhanden sind.
7. Der Graben- und Grüppelzustand ist ersichtlich aus dem Tagebuch. Im übrigen gilt dasselbe wie unter 5. und 6.
8. Die Grabenlänge ist zu dem einzelnen Grundstück mit dem Zollstock auf der Karte zu erfassen. Es darf aber nicht ein Grabenstück zweimal verrechnet werden.
9. Der Ueberschwemmungszustand ist ersichtlich aus dem Tagebuch und war vom örtlichen Begleiter zu erfragen.

Allgemeines.

Sowohl draußen als drinnen spielen beide Partner sich zweckmäßig auf weitgehendste planmäßige Arbeitsteilung ein.

Der Umfang der Außen- und Innenarbeit ist so aufeinander abzustimmen, daß ein Tagesergebnis der Geländearbeit auch drinnen restlos verarbeitet wird.

Erläuterungsschlüssel.

(Erhebungen Eiderniederung Herbst/Winter 1936/37)

Schlüssel 1

(zur Bodenart und -zustandsstufe)

1. Bodenart (z. B. Mo, L, S).

S = Sand

IS = lehmiger Sand

L = Lehm (Marsch)

T = Ton

Mo = Moor

L/Mo = Marsch auf Moor geschichtet

S/Mo = Sand auf Moor geschichtet

L Mo = Marsch- und Moorboden gemischt

S Mo = Sand- und Moorboden gemischt.

2. Bodenzustandsstufe (nach Grünlandrahmen der Reichsbodenschätzung. Römische Zahlen hinter Buchstaben der Bodenart; z. B.: Mo I, L II, S III).

1. Mineralböden.

Stufe I: Allmählicher Uebergang von humusreicher Krume zu dem mehr oder weniger humus- und kalkhaltigen Untergrund; keine oder wenig Rostflecke; keine oder geringe Anzeichen von Versäuerung. — Gute Krümelstruktur auch in größerer Tiefe.

Stufe II: Scharfes Absetzen der Krume gegen Untergrund; oft Auftreten einer Bleichzone; beginnende Rostfärbung; Anzeichen einer Verdichtung und Versäuerung; roher und untätiger Untergrund.

Stufe III: Scharfe Grenze zwischen Krume und Untergrund mit mehr oder weniger stark ausgeprägter Bleichzone; mittlere bis starke Rostfärbung; starke Entkalkung und Versäuerung; stark verdichteter Untergrund (strenge Marsch, Dwog, lettige Schichten).

2. Moorböden.

Stufe I: Bestes, gut zersetzes, in der Krume vererdetes, nicht saures Moor mit günstigem Grundwasserstand.

Stufe II: In der Krume noch zersetzes Moor über roherem und schwachtorfigem Untergrund bei weniger günstigen Grundwasserverhältnissen.

Stufe III: Rohes, torfiges, auch in der Krume wenig zersetzes, saures Moor; in der Regel nährstoffarm und mit ungünstigen Wasserverhältnissen.

Schlüssel 2

(zur Wasserstufe; arabische Zahlen; z. B. Mo II 3, L III 4)

- Stufe 1: Besonders günstig; frische, gesunde Lagen mit gutem Süßgräserbestand; Grundwasserstand dauernd günstig.
- Stufe 2: Mittlerer Grundwasserstand mit zeitweilig feuchter Lage; überwiegend guter Süßgräserbestand.
- Stufe 3: Feuchte Lagen, aber noch keine stauende Nässe; Süß- und Sauergräser im gleichen Verhältnis.
- Stufe 4: Nasse Lagen mit hohem Grundwasserstand und stauender Nässe. Sauergräser überwiegen.
- Stufe 5: Ausgesprochen sumpfige Lagen mit stauender Nässe; überwiegend Sumpf- und Sauergräserbestand.

Die Ertragswertzahl (z. B. Mo II = 35) ist eine Verhältniszahl. Sie bringt die Unterschiede in dem Reinertrag verhältnismäßig zum Ausdruck, der bei gemeinüblicher und ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erzielt werden kann.

Schlüssel 3

(zur Pflanzenzone: P*)

- P 1: Bester Bestand von Süßgräsern und Kleearten.
- P 2: Gute Süßgräser und Kleearten überwiegen; Kräuter, Sauer- und Wassergräser vereinzelt.
- P 3: Weniger gute Süßgräser und Kleearten; Kräuter, Sauer- und Wassergräser in gleicher Menge wie Süßgräser und Klee.
- P 4: Kräuter, Sauer- und Wassergräser überwiegen; Klee und Süßgräser in der Minderheit.
- P 5: Ausgesprochener Bestand an Kräutern, Wasser-, Sumpf- und Sauergräsern.

Schlüssel 4

(zum Grabenzustand: Ga)

- Ga 1: In Ordnung, das heißt die Gräben sind offen und in genügender Tiefe geräumt.
- Ga 2: Die Gräben sind nicht tief genug oder halb dicht.
- Ga 3: Die Gräben sind nicht vorhanden oder vollständig dicht.

Schlüssel 5

(zum Gruppelzustand: Gü)

- Gü 1: In Ordnung, das heißt die Gruppeln sind in genügendem Umfange vorhanden und offen.

*) Die einzelne Pflanzenzone wird durch eine genaue pflanzensoziologische Kartierung unterbaut.

Gü 2: Die Grüppeln sind zu schmal oder zu flach oder halb dicht.

Gü 3: Die Grüppeln sind nicht vorhanden.

Schlüssel 6

(zum Ueberschwemmungszustand: Ü)

Ü 1: Ohne Ueberschwemmung.

Ü 2: Ueberschwemmung nur im Winter, das heißt außerhalb der Nutzungszeit.

Ü 3: Ueberschwemmung auch im Sommer, das heißt auch während der Nutzungszeit.

Schlüssel 7

(zum Straßen- und Wegezustand)

a) Straßen

I A: Provinzialstraßen, etwa 5,5 m Mindestnutzbreite mit gutem Unterbau; für Lastwagen zu jeder Jahreszeit unbedingt brauchbar.

I B: Kreisstraßen, weniger fest, etwa 4 m Mindestnutzbreite; für Lastwagen nur bedingt brauchbar.

b) Wege

II A: Unterhaltener, fester Fahrweg mit festem Unter- und Oberbau, für einzelne, leichtere Kraftwagen durchweg brauchbar, abgesehen von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen.

II B: Nur fester Oberbau, etwas schmaler als II A. Der Weg wird noch unterhalten und ist im Sommer für Kraftwagen benutzbar.

II C: Der Weg wird nicht unterhalten; er ist löcherig, schmal und reicht nur für die notwendigen Wirtschaftsfuhren.

Grundsätzliche Anregungen und Richtlinien für die Bodenbewirtschaftung im Niederungsgebiet der Eider (Frühjahr 1937).

A. Allgemeine Beschreibung der Bodenarten

(s. Erläuterungsschlüssel Seite 32—34).

B. Allgemeine Beschreibung der Bodenzustandsstufen

(s. Erläuterungsschlüssel Seite 32—34).

C. Allgemeine Beschreibung der Wasserstufen

(s. Erläuterungsschlüssel Seite 32—34).

D. Besondere Beschreibung typischer Bodenarten bei verschiedenen Zustandsstufen und Wasserstufen.

Bodenart	Kennzeichnung (typisches Grabloch; von oben her)	Anregungen und Richtlinien Der Grundstücksbesitzer		
		darf	muß	kann
L I 2	25 cm humose, kräftige Marsch darunter ohne besonderen Übergang: humose, milde, krümelige Marsch. Gute Wasserverhältnisse	—	—	vom Wasser und Boden her jederzeit pflügen und gräsen (Weizenboden, betriebswirtschaftlich nach Wahl des Besitzers)
L I 3	25 cm humose, wenig rostfleckige, kräftige Marsch darunter ohne besonderen Übergang rostfleckige, tonige, bindige Marsch. Feuchte Lage	mit Vorsicht pflügen, bis besserer Wasserzustand erreicht ist	vorläufig gräsen oder mähen; Innenentwässerung verbessern!	später pflügen
L II 2	20 cm wenig rostfleckige, kräftige Marsch darunter rostfleckige, bindige Marsch. Gute Wasserverhältnisse	—	zweckmäßig pflügen und kalken	—
L II 3	15 cm humose, rostfleckige, kräftige bis schwere Marsch 20 cm tonige, verdichtete schwere Marsch darunter tonige, schlickige Marsch. Feuchte Lage	vorläufig nicht pflügen, bis besserer Wasserzustand erreicht ist	gräsen oder mähen und Innenentwässerung ordnen!	—
L II 4	15 cm rostfleckige, kräftige bis schwere Marsch darunter sehr rostfleckige, schlickige, verdichtete Marsch. Nasse Lage bei stauender Nässe	nicht pflügen	bis auf weiteres mähen, gräsen und entwässern	—
L III 4	15 cm sehr rostfleckige Marsch darunter sehr rostfleckige, tonige, strenge Marsch (Dwog, Stört). Nasse Lage mit stauender Nässe	niemals als Acker nutzen	entwässern und kalken (Mischkalk) Gruppelerde zusammenfahren und mit Ätzkalk kompostieren	am sichersten nur gräsen
S II 2	15 cm humoser Sand 20 cm mooriger Sand darunter frischer Sand. Gute Wasserverhältnisse	—	—	pflügen und gräsen; ausgesprochenes Ackerland

Bodenart	Kennzeichnung (typisches Grabloch)	Anregungen und Richtlinien Der Grundstücksbesitzer		
		darf	muß	kann
S II 3	15 cm humoser, wenig lehmiger Sand 20 cm wenig lehmiger, wenig rostfleckiger Sand darunter Schwemmsand. Feuchte Lage	—	mit Vorsicht entwässern und kalken	pflügen und gräsen
S III 3	20 cm humoser, wenig eisenhaltiger Sand 10 cm sehr eisenhaltiger, erdiger Sand darunter frischer Sand. Feuchte Lage	—	pflügen mit Wechselweide; entwässern und kalken	—
Mo I 2	20 cm erdiges, gut zersetztes Moor 15 cm sandiges, schlickiges Moor darunter unzersetztes Moor. Gute Wasserverhältnisse	—	grundsätzlich als Grünland nutzen	zeitweise (2–3 Jahre) pflügen; (betriebswirtschaftlich nach Wahl des Besitzers zu nutzen)
Mo I 3	15 cm erdiges, marschiges, gut zersetztes Moor 10 cm sandiges, schlickiges Moor darunter unzersetztes Moor. Feuchte Lage	vorläufig nicht pflügen	entwässern und kalken (nach Untersuchung). Grundsätzl. Grünland	nach genügender Entwässerung wie Mo I 2 nutzen
Mo I 4	25 cm sandiges Moor 15 cm gut zersetztes Moor darunter unzersetztes Moor. Nasse Lage mit stauender Nässe	nicht pflügen	entwässern, gräsen und mähen	mit fortschreitender Entwässerung wie bei Mo I 3 und Mo I 2 nutzen
Mo II 2	20 cm sandiges, zersetztes Moor 20 cm wenig sandiges und wenig zersetztes Moor darunter unzersetztes Moor. Gute Wasserverhältnisse	—	grundsätzlich als Grünland nutzen	zeitweilig (2–3 Jahre) pflügen; (betriebswirtschaftlich nach Wahl des Besitzers zu nutzen)
Mo II 3	20 cm sandiges, zersetztes Moor 15 cm wenig sandiges und wenig zersetztes Moor darunter unzersetztes Moor. Feuchte Lage	vorläufig nicht pflügen	entwässern und kalken (nach Untersuchung). Grundsätzl. Grünland	nach genügender Entwässerung wie Mo II 2 nutzen
Mo II 4	15 cm sandiges, zersetztes Moor 15 cm wenig zersetztes Moor darunter unzersetztes, torfiges Moor. Nasse Lage mit stauender Nässe	nicht pflügen	entwässern, gräsen und mähen	mit fortschreitender Entwässerung wie bei Mo II 2 nutzen

Bodenart	Kennzeichnung (typisches Grabloch)	Anregungen und Richtlinien Der Grundstücksbesitzer		
		darf	muß	kann
Mo III 2	15 cm schwach zersetztes bis unzersetztes Moor darunter unzersetztes Moor. Gute Wasserverhältnisse (typisches Hochmoor)	bei vor- handener guter Narbe möglichst nicht pflügen	bei vor- handener schlechter Narbe zeitweilig pflügen	—
Mo III 3	15 cm wenig zersetztes bis unzersetztes Moor. Feuchte Lage (Hochmoor)	bei guter Narbe vor- läufig nicht pflügen (später möglichst auch nicht)	entwässern und kalken, nach Ent- wässerung bei schlech- ter Narbe zeitweilig pflügen	—
Mo III 4	15 cm wenig zersetztes, torfiges Moor darunter unzersetztes, torfiges Moor. Nasse Lage bei stauender Nässe	nicht pflügen	entwässern und kalken	Versuche und spätere Sonderberatung
Mo III 5	Sumpfiges, unzersetztes Moor	Nach Regelung der Wasserverhält- nisse vollständig neu kultivieren.		
L/Mo3 1. Bei- spiel	20 cm humose, kräftige Marsch 25 cm wenig rostfleckige, kräftige Marsch darunter unzersetztes Moor. Feuchte Lage	mit Vorsicht pflügen! bis besserer Wasserzu- stand erreicht ist	vorläufig gräsen oder mähen; Innenent- wässerung verbessern	später pflügen
L/Mo3 2. Bei- spiel	15 cm humose, kräftige Marsch 20 cm rostfleckige, tonige, schwere Marsch darunter schlickiges, unzersetztes Moor. Feuchte Lage	vorläufig nicht pflügen, bis besserer Wasser- zustand erreicht ist	gräsen oder mähen und Innenent- wässerung verbessern	—
L/Mo3 3. Bei- spiel	15 cm rostfleckige, humose, kräftige Marsch 10 cm sehr rostfleckige, bindige und strenge Marsch (Dwog) darunter unzersetztes Moor. Feuchte Lage	niemals als Acker nutzen!	entwässern und kalken (Mischkalk); Grüppel- erde zu- sammen- fahren und mit Ätz- kalk kom- postieren.	am sichersten nur gräsen
L/Mo4 1.-3. Bei- spiel	siehe wie bei L/Mo 3 Beispiele 1-3; nur noch vor- sichtiger, weil Wasserstufe 4 mit nasser Lage und stauender Nässe.			

Bodenart	Kennzeichnung (typisches Grabloch)	Anregungen und Richtlinien Der Grundstücksbesitzer:		
		darf	muß	kann
L/Mo4 4. Beispiel	20 cm sehr rostfleckige milde Marsch 15 cm rostfleckige, wenig schlickige Marsch darunter schlickiges Moor. Nasse Lage, stauende Nässe	vorläufig nicht pflügen	nach gründlicher Entwässerung pflügen und kalken	später als Acker nutzen
S/Mo3	30 cm humoser, mooriger (schwarzerdiger) Sand darunter unzersetztes Moor. Feuchte Lage	—	entwässern und kalken	pflügen, aber bei günstiger Lage zweckmäßig gräsen
L Mo 2	20 cm wenig zersetztes schlickiges Moor darunter schlickiges Moor. Gute Wasserverhältnisse	—	schnellstens pflügen	pflügen oder gräsen (betriebs- wirtschaftlich nach Wahl des Besitzers)
L Mo 3	15 cm wenig schlickiges und wenig zersetztes Moor 30 cm schlickiges unzersetztes Moor darunter mooriger Schlick. Feuchte Lage	—	besser entwässern, dann schnellstens pflügen	später nach geordneter Innenentwässerung vorwiegend als Grünland nutzen
LS II 2	20 cm marschiger Sand 15 cm tonige, strenge Marsch darunter grauer Sand Gute Wasserverhältnisse	nicht tiefer als bis zur tonigen, strengen Marsch pflügen	Grüppel- erde mit Ätzkalk kom- postieren	als Acker- und Grünland nutzen (betriebswirtschaft- lich nach Wahl des Besitzers)

Anmerkung:

1. Die Kennzeichnung der Grablöcher mit den einzelnen Bodenschichten erfolgt in vorstehender Zusammenstellung immer von oben nach unten.
2. Duwockländereien (Sumpfschachtelhalm – Equisetum palustre): Nach gründlicher Entwässerung scharf gräsen und planmäßig walzen; Grabenerde kompostieren.
3. Rethländereien: Weiteren Wasserstand abwarten.
4. Ödland:
 - a) Niedermoor: Folgeeinrichtungen der Entwässerung abwarten; im Einzelfalle örtliche Beratung.
 - b) Hochmoor: Planung abwarten; im Einzelfalle örtliche Beratung.

Auftragsgebiet Nr.

Entwurf Nr.

Folgebmaßnahmen im Eidgebiet.

Nutzungsziel I: **Zukünftiges Ackerland.**

Gemarkung:
 Parzelle: Karten-Blatt Art. d. Mutterrolle: Größe: ha a qm
 Eigentümer:
 Dauerpächter:

A. Bauliche Maßnahmen:

Vorgesehen für ha a qm

1. m³ an den Vorflutern abgesetzten Bodenaushub entfernen
 (siehe Anmerkung) je m³ 0.30 RM
2. lfdm. Grenzgräben auszubauen (bei 2,10 m Breite u. 1,30 m Tiefe)
 je lfdm. 0.30 RM
3. lfdm. Grüppel herzustellen für ha a qm
 bei 700 lfdm. auf 1 ha 28.00 RM

Kosten in RM

Gesamt	% Beihilfe	% Eigenleistung

Zusammen

eventuell zuzüglich Eigenleistung von 2.: RM

Auszahlungen für A. Bauliche Maßnahmen: RM

Anmerkung zu A. 1 | Es werden nur die cbm bezahlt, die über 0.5 cbm auf den lfdm. Vorflutern gelagert sind. Unter 0,5 cbm je lfdm. gilt als gewöhnliche Räumung und muß vom Anlieger kostenlos geräumt werden.

B. Landwirtschaftliche Folgebmaßnahmen: Nachstehende Maßnahmen sind erforderlich:

Vorgesehen für ha a qm

1. Umbruch und Bestellungsarbeiten
2. Saatgut (siehe Anmerkung)
3.
4. Bauleitungskosten, 3% von 1-3

Kosten in RM

für 1 ha	Gesamt	% Beihilfe	% Eigenleistung
68.—			
45.—			
3.40			
Zusammen	116.40		

Von der Beihilfensumme sind die Gesamtbauleitungskosten einzubehalten.

Beihilfensumme RM

abzüglich Bauleitungskosten RM

Auszahlungen für B. Landwirtschaftliche Folgebmaßnahmen RM

Anmerkung zu B. 2 | Saatgutmischung nach Bestimmung der Landbauaußenstelle in Heide.

Rendsburg, 19..... Heide, 19.....

Eiderverband Rendsburg. Örtl. Vertrauensmann. Landbauaußenstelle Heide.

i. V.: i. V.:

Verpflichtungserklärung des Eigentümers oder Dauerpächters:

Ich verpflichte mich, die obigen Maßnahmen auf eigene Rechnung nach den Weisungen der Landbauaußenstelle in Heide durchzuführen gegen Erstattung der Beihilfen, die sich nach den angeführten Einheitssätzen nach Maßgabe der tatsächlich geleisteten Arbeiten errechnen.

Ich verpflichte mich, die Arbeiten bis zum zu beginnen und bis zum durchzuführen.

..... den 19.....

Unterschrift des Eigentümers / Dauerpächters.

Buchungsvermerk:

Es sind an Vorschüssen ausgezahlt:

1. RM	am	Beleg-Nr.
2. RM	am	Beleg-Nr.
3. RM	am	Beleg-Nr.
4. RM	am	Beleg-Nr.
5. <u>RM</u>	am	Beleg-Nr.
<u>RM</u>	zusammen	

Buchungsvermerk:

Es sind an Vorschüssen ausgezahlt:

1. RM	am	Beleg-Nr.
2. RM	am	Beleg-Nr.
3. RM	am	Beleg-Nr.
4. RM	am	Beleg-Nr.
5. <u>RM</u>	am	Beleg-Nr.
<u>RM</u>	zusammen	

(Faint header text, possibly "Kontoauszug")	
(Faint text, possibly "Kontoauszug für den Zeitraum")	
(Faint text, possibly "Kontoauszug für den Zeitraum")	
(Faint text, possibly "Kontoauszug für den Zeitraum")	

Buchungsvermerk:

Es sind an Vorschüssen ausgezahlt:

1. RM	am	Beleg-Nr.
2. RM	am	Beleg-Nr.
3. RM	am	Beleg-Nr.
4. RM	am	Beleg-Nr.
5. <u>RM</u>	am	Beleg-Nr.
<u>RM</u>	zusammen			

Auftragsgebiet Nr.

Entwurf Nr.

Folgemaßnahmen im Eidergebiet.

Kleiboden.

Nutzungsziel IV: **Bleibendes Grünland mit Umbruch und Neuansaat.**

Gemarkung:

Parzelle: Karten-Blatt: Art. d. Mutterrolle: Größe: ha a qm

Eigentümer:

Dauerpächter:

A. Bauliche Maßnahmen:

Vorgesehen für ha a qm

- 1. m³ an den Vorflutern abgesetzten Bodenaushub entfernen (siehe Anmerkung) je m³ 0,30 RM
- 2. lfdm. Grenzgräben auszubauen (bei 2,10 m Breite und 1,00 m Tiefe) je lfdm. 0,30 RM
- 3. lfdm. Grüppel herzustellen für ha a qm bei 700 lfdm. auf 1 ha 28,00 RM

Kosten in RM

Gesamt	% Beihilfe	% Eigenleistung
Zusammen		

eventuell zuzüglich Eigenleistung von 2. : RM
 Auszahlungen für A. Bauliche Maßnahmen: RM

Anmerkung zu A. 1 | Es werden nur die cbm bezahlt, die über 0,5 cbm auf den lfdm. Vorflutern gelagert sind. Unter 0,5 cbm je lfdm. gilt als gewöhnliche Räumung und muß vom Anlieger kostenlos geräumt werden.

B. Landwirtschaftliche Folgemaßnahmen:

Nachstehende Maßnahmen sind erforderlich:

Vorgesehen für ha a qm

- 1. Atzkalk, je ha 40 dz
- 2. Umbruch
- 3. Bestellungsarbeiten (Drillen, Saateggen)
- 4. Rhenania-Phosphat, je ha 4 dz
- 5. Kali, 40%, je ha 2,5 dz
- 6. Saatmischung
- 7.
- 8. Bauleitungskosten, 3% von 1-6

(siehe Anmerkung)

Kosten in RM

für 1 ha	Gesamt	% Beihilfe	% Eigenleistung
108,—			
40,—			
22,—			
34,—			
20,75			
50,00			
8,25			
Zusammen	283,—		

Von der Beihilfensumme sind die Gesamtbauleitungskosten einzubehalten.

Beihilfensumme RM

abzüglich Bauleitungskosten RM

Auszahlungen für B. Landwirtschaftliche Folgemaßnahmen RM

Anmerkung zu B. 4-6 | Kunstdüngergaben (4 und 5) in zwei Hälften im ersten und dritten Jahr nach dem Umbruch. — Saatmischung (6) nach Angabe der Landbauaußenstelle Heide. — 1 dz Rhenania-Phosphat kann durch 1,5 dz Thomasmehl ersetzt werden.

Rendsburg, 19

Heide, 19

Eiderverband Rendsburg.

Örtl. Vertrauensmann.

Landbauaußenstelle Heide.

i. V.:

i. V.:

Verpflichtungserklärung des Eigentümers oder Dauerpächters:

Ich verpflichte mich, die obigen Maßnahmen auf eigene Rechnung nach den Weisungen der Landbauaußenstelle in Heide durchzuführen gegen Erstattung der Beihilfen, die sich nach den angeführten Einheitssätzen nach Maßgabe der tatsächlich geleisteten Arbeiten errechnen.

Ich verpflichte mich, die Arbeiten bis zum zu beginnen und bis zum

..... durchzuführen.

..... den 19

Unterschrift des Eigentümers / Dauerpächters.

Buchungsvermerk:

Es sind an Vorschüssen ausgezahlt:

1. RM	am	Beleg-Nr.
2. RM	am	Beleg-Nr.
3. RM	am	Beleg-Nr.
4. RM	am	Beleg-Nr.
5. <u>RM</u>	am	Beleg-Nr.
<u>RM</u>	zusammen	

Buchungsvermerk:

Es sind an Vorschüssen ausgezahlt:

1. RM	am	Beleg-Nr.
2. RM	am	Beleg-Nr.
3. RM	am	Beleg-Nr.
4. RM	am	Beleg-Nr.
5. <u>RM</u>	am	Beleg-Nr.
<u>RM</u>	zusammen	

B. Einzelbetrieb.

1. Die feststellende Planung (Bestandsaufnahme).

Es ist vorstehend bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß das einzelne Grundstück, der zugehörige einzelne Betrieb und schließlich auch die zugehörige einzelne Gemarkung im Sinne einer folgerichtigen Planung und Neuordnung eine Einheit bilden und eine entsprechende einheitliche Betrachtung erfahren müssen. Insbesondere sind es betriebswirtschaftliche Ueberlegungen, die über wichtige Folgemaßnahmen am einzelnen Grundstück und in der gesamten Gemarkung letztlich entscheiden. Hieraus folgt im Zuge der Gesamtplanung die Notwendigkeit, im Anschluß an die Planung am Einzelgrundstück auch gleich eine betriebswirtschaftliche Bestandsaufnahme mit nachfolgender Gestaltung und Durchführung vorzunehmen.

Bei der Ueberholung eines Betriebes ist zunächst wesentlich, den inneren Betriebsaufbau, soweit er bisher gegeben ist und vom Wasser und Boden her in Zukunft bestimmt sein muß, klarzustellen.

Um den notwendigen Einblick in dieser Richtung zu erhalten, genügt es naturgemäß nicht, zum Beispiel nur einen Betrieb einer Gemarkung zu untersuchen. Es ist vielmehr notwendig, in jeder Gemarkung mindestens drei typische Betriebe für jede hier herrschende Größenklasse vorzunehmen. Besser ist aber, sämtliche Betriebe einzeln zu überarbeiten, um ein ganz klares und einwandfreies Bild zu gewinnen.

Bei der erstmaligen Ueberholung in der grundsätzlichen Linie des inneren Aufbaues sind folgende Umstände zu beachten:

1. Die gegebene Flächengröße des Betriebes;
2. die betriebszugehörige Geest- und Niederungsfläche und das vorhandene Geest-Niederungsverhältnis;
3. a) die gegenwärtig vorhandene Acker- und Grünlandfläche und das Acker-Grünlandverhältnis;
b) die vom Wasser und Boden her für die Zukunft mögliche Acker- und Grünlandfläche und das hiernach mögliche Acker-Grünlandverhältnis;
4. der Fremdbesitz getrennt nach gemarkungsnaher (benachbarter Gemarkung) und gemarkungsferner Lage;
5. die Lage der betriebszugehörigen Grundstücke zum Hof (geschlossene und Streulage, Grad der Streulage);
6. der Familienstand in bezug auf eine gegebene Erbfolge.

Die Bestandsaufnahme erfolgt zweckmäßig nach folgendem Schema.

Übersicht
über den betriebswirtschaftlichen Aufbau der in der Gemarkung A vorhandenen
landwirtschaftlichen Betriebe.

Lfd. Nr.	Des Grundbesitzers Vor- und Zuname	Wohnort	Landwirt (Bauer) im		Nicht- landwirt	Größe des Betriebes ha	Landw. Nutzfläche ha
			Hauptberuf	Nebenberuf			
1	2	3	4a	4b	5	6	7

davon		Verhältnis Geest zu Niederung 1 : x	Jetzige Nutzung		
Geest ha	Niederung ha		Acker ha	Grünland ha	Verhältnis Acker/Grünland 1 : x
8a	8b	8c	9a	9b	9c

Mögliche Nutzung (von Wasser und Boden her)			Vom Gesamtbesitz liegen :						
Acker ha	Grünland ha	Verhältnis Acker/Grünland 1 : x	insge- samt ha	in Gemarkung A			in benachbarten Gemarkungen		
				Geest ha	Niederung ha	ha	Geest ha	Niederung ha	
10a	10b	10c	11a	11b	11c	12a	12b	12c	

gemarkungsferne davon			Erbhof ja - nein	Erbfolge Söhne		davon ist (wird) Landwirt
ha	Geest ha	Niederung ha		Anzahl	Alter	
13a	13b	13c	14	15a	15b	16

Eine solche Uebersicht läßt den inneren Betriebsaufbau in der grundsätzlichen Linie genügend klar erkennen.

Die Unterlagen zu den vorstehenden Feststellungen sind in der Grundsteuerunterlagenrolle, dem Deichkataster, der Bodenbenutzungserhebung, den Hofkarten des Reichsnährstandes und so fort, also beim zuständigen Bürgermeister oder Ortsbauernführer, gegeben. Für die Spalten 10a—10c (mögliche Bodenbenutzung) sind die Ergebnisse der Feststellungen am Einzelgrundstück eine sichere und erschöpfende Grundlage. Die Grundstückslage zum Hof — Streulage — stellt sich am klarsten in kartenmäßiger Uebersicht dar. Die Erbfolge ist bei dem Ortsbauernführer zu erfragen.

Diese überschlägliche Feststellung der betriebswirtschaftlichen Grundlinie gibt nun — in Ergänzung zu den Erhebungen am Einzelgrundstück — die notwendigen Unterlagen

1. für das Gutachten des Reichsnährstandes über die tragbare Belastung,
2. für die Beantwortung der Frage, ob die Grundlinie des betriebswirtschaftlichen Aufbaus richtig verläuft oder — und in welchem Grade und welcher Richtung — einer Verbesserung bedarf,
3. für die allgemeine Beurteilung der Bedürfnisse für eine tiefgreifende Neuordnung (Fremdbesitz, Streulage). Insbesondere läßt sich hier auch schon folgern, ob die Besitzgrößenverhältnisse eine Landabgabe überhaupt zulassen oder ob an dem gesunden Bestand zweckmäßig nichts geändert wird.

Auf Grund der bei der Bestandsaufnahme inzwischen gesammelten Erfahrungen läßt sich feststellen, daß eine solche mehr überschlägliche betriebswirtschaftliche Ueberholung vollständig ausreicht, um ein genügend klares Bild über die notwendigen betriebswirtschaftlichen Folgemaßnahmen und über den Umfang der betriebswirtschaftlichen Neuordnung zu gewinnen. In der überwiegenden Anzahl der beteiligten Gemarkungen ist die Mehrzahl der Betriebe — hauptsächlich durch die Geestrandlage des Hofplatzes bedingt — natürlicherweise auf ein günstiges Geest-Niederungs- und damit natürliches Acker-Grünlandverhältnis — abgestimmt, so daß eine gesunde Grundlage für den inneren Aufbau vorliegt und tiefgreifende, grundlegende Aenderungen nicht erforderlich und zweckmäßig sind.

Eine andere Linie des Verfahrens der betriebswirtschaftlichen Bestandsaufnahme ergibt sich aber für die Betriebe solcher Gemarkungen, in denen die Besiedlung sehr schwach, die Gemarkungsgrundstücke zum größten Teil — oder doch in verhältnismäßig großem Umfange — in der Hand von Nichteinwohnern (Fremdbesitz) sind und ein gesunder betriebswirtschaftlicher Aufbau nicht gegeben ist. Solche Verhältnisse liegen in einer größeren Minderzahl der

beteiligten Gemarkungen — besonders in der Eiderniederung und im Bongsieler Einzugsgebiet — vor. In diesen Gemarkungen muß jeder einzelne Betrieb (Grundbesitz) gründlich überprüft werden. Die überschlägliche Bestandsfeststellung ist auch hier zunächst notwendig, um die betriebswirtschaftliche Grundlinie zu erkennen. Sie genügt aber nicht als Grundlage für die Neugestaltung. Deshalb muß eine ergänzende Prüfung auf „Herz und Nieren“ erfolgen. Das Handwerkszeug hierzu ist in dem „Betriebsfragebogen“ (s. Seite 44—59) gegeben.

Die Durchführung dieser Erhebung liegt — wie auch die überschlägliche Ueberholung — wieder in der Hand des für das jeweilige Gebiet verantwortlichen Beraters (Sachbearbeiters der Landbauaußenstelle), der sich zu seiner Hilfe zweckmäßig einen oder zwei frühere Landwirtschaftsschüler — aufgeweckte, nachgeborene Bauernsöhne — heranzieht und für die Handhabung und Bearbeitung des Fragebogens anlernt.

Die Ergebnisse dieser „alles“ erfassenden Bestandsaufnahme genügen als Unterlage allen Anforderungen, die Gestaltung, Beratung, Anweisung und Durchführung stellen.

2. Die gestaltende Planung.

Das betriebswirtschaftliche Ziel heißt, innerlich gesunde Betriebe mit möglichst vielseitiger Nutzung, einem möglichst günstigen Verhältnis zwischen Acker und Grünland (auch Weide zu Wiese) und höchstmöglicher ernährungswirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu schaffen. Wo dieses Ziel ganz oder nahezu erreicht ist — und das ist bereits in vielen Betrieben der Fall — soll an dem bestehenden Zustand nichts geändert werden. Dagegen sind alle anderen Betriebe diesem Ziel möglichst schnell näherzubringen.

In erster Linie soll bei der Neuregelung die richtige Grundlage für höchste Leistungs- und Lebensfähigkeit geschaffen werden. Und das ist — neben der Persönlichkeit des Betriebsleiters — das möglichst günstige Verhältnis zwischen Acker, Weide und Wiese. In dem Maße, wie die Ertragsfähigkeit des Einzelgrundstücks und die Leistungsfähigkeit des Gesamtbetriebes sich steigert, wird dann auch der Notwendigkeit einer entsprechenden Erweiterung der Gebäude (Ställe, Scheunen) und der Vermehrung des lebenden und toten Inventars Rechnung zu tragen sein. Doch liegen diese Maßnahmen in der zweiten Linie. Die Gestaltung hat sich also zunächst mit dem Verhältnis der Bodennutzung und danach mit dem Verhältnis des Viehstandes

zur Bodennutzung, des toten Inventars zur Bodennutzung und zum Viehstand, des Bedarfs an menschlichen Arbeitskräften und anderem mehr zu befassen.

Alle diese Dinge können aber erst richtig gerichtet werden vom Blickpunkt der Gesamtheit der Betriebe einer Gemarkung (oder gar mehrerer). Diese Tatsache zeigt sich am besten und klarsten bei der Neuordnung einer Gesamtgemarkung. Ein Beispiel hierfür ist in dem folgenden Hauptabschnitt C dieses Aufsatzes herausgestellt. Daran ist zu erkennen, daß sämtliche beteiligten Betriebe in der betriebswirtschaftlichen Grundrichtung neu gestaltet werden mußten. Die Neugestaltung ist vorgenommen. Aus diesem Grunde wird in diesem Zusammenhang von dem Aufzeigen eines Beispiels der Neugestaltung eines Betriebes abgesehen.

3. Die Durchführung der betriebswirtschaftlichen Folgemaßnahmen.

Die Durchführung hat im Rahmen des Verfahrens der Neuordnung zu erfolgen. Die Anweisung erfolgt im einzelnen nach den Ergebnissen der gestaltenden Betriebs- und Gemarkungsplanung sowie nach den Bestimmungen der Umlegungsordnung in gemeinsamer engster Zusammenarbeit zwischen Kulturamt und Landbauaußenstelle des Reichsnährstandes. Die Beratung liegt — wie beim Einzelgrundstück — auch hier in der Hand des Bezirksberaters (Sachbearbeiters der Landbauaußenstelle) insbesondere in den Fragen der Gebäudeerweiterung und Inventarvermehrung. Die Ueberwachung ist ohne weiteres bei der Durchführung der Neuordnung gewährleistet, doch wird sie in den ausgesprochenen betriebswirtschaftlichen Linien zweckmäßig ergänzt durch Einschaltung des Beraters und des örtlichen Vertrauensmannes.

2. Wann beginnt die Frühjahrsbestellung?..... die Herbstbestellung?.....
 3. Wann erfolgt die Roggenernte?
 4. Wann ist erster Kleeschnitt?
 1. Wiesenschnitt? 2. Wiesenschnitt?
 5. Wann ist:
 a) Rinderaustrieb?
 b) Aufstallung?

B. Boden

I. Verteilungsübersicht:	ha	% der Gesamtfläche
Gesamtfläche des Betriebes		
Von der Gesamtfläche sind:		
1. Landwirtschaftlich genutzte Fläche =		
2. Moor- und Heideflächen =		
3. Sumpf- und Rethland =		
4. Waldbestand =		
5. Gebäude- und Hofflächen =		
6. Wegeland, Fischteiche usw. =		

II. Verteilung der Bodenarten:	ha	% der Gesamtgeestfläche	% der Gesamtfläche
1. Die gesamte Geestfläche ist groß: . . .			
davon sind:			
a) leichtere Mineralböden			
b) mittelschwere Böden			
c) schwere Mineralböden			
d) moor- und anmoorige Böden			
e) kalkbedürftige Böden			

	ha	% der gesamten Niederungsfläche	% der Gesamtfläche
2. Die gesamte Niederungsfläche ist groß:			
a) Marschboden (L I, II, III)			
b) Moorboden (Mo I, II, III)			
c) Sandboden (S I, II, III)			
d) Marsch auf Moor oder gemischt (L/Mo, L Mo)			
e) Sand auf Moor oder gemischt (S/Mo, S Mo)			

III. Bezeichnung und Größe der einzelnen Grundstücke
a) betriebseigene

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Größe ha	Bodenart und Zustandsstufe	Gegenwärtige Nutzung	Entfernung vom Hofe	Art des Weges	Kartenblatt Parz. Nr.
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							
17.							
18.							
19.							
20.							

b) zu gepachtete

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Größe ha	Bodenart und Zustandsstufe	Gegenwärtige Nutzung	Entfernung vom Hofe	Art des Weges	Kartenblatt Parz. Nr.
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							

c) verpachtete

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Größe ha	Bodenart und zustandsstufe	Gegenwärtige Nutzung	Entfernung vom Hofe	Art des Weges	Kartenblatt Parz. Nr.
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							

IV. Bodennutzung

Kulturartenverteilung:	ha	% der Gesamtfläche
Von der landw. genutzten Fläche sind:		
I. Dauergrünland		
davon Dauerweiden		
= % der Grünlandfläche		
Wiesen		
= % der Grünlandfläche		
Von den Wiesen sind:		
a) mit Bewässerungsanlagen		
= % der Wiesenfläche		
b) ohne Bewässerungsanlagen		
= % der Wiesenfläche		
II. Acker		

Das Verhältnis ist:

a) von Grünland zu Acker wie 1 :

b) von Wiese zu Dauerweide wie 1 :

c) von Wiese zu Acker wie 1 :

d) von Dauerweide zu Acker wie 1 :

Anbaugruppen des Ackerlandes

	ha	% der Ackerfläche
I. Getreide		
II. Hülsenfrüchte		
III. Hackfrüchte		
IV. Ölfrüchte		
V. Futterpflanzen		
davon Winterzwischenfrucht		
VI. Ackerweide		
VII. Brache		

Anbauarten des Ackerlandes

I. Getreide	ha	% der Getreidefläche	% der Ackerfläche
1. Roggen			
2. Weizen			
3. Gerste (Winter- und Sommer)			
4. Hafer			
5. Menggetreide			
6. Buchweizen			
II. Hülsenfrüchte	ha	% der Hülsenfruchtfläche	% der Ackerfläche
1. Erbsen			
2. Bohnen			
3. Wicken			
4. Lupinen (zur Samengewinnung)			
5. Hülsenfruchtgemenge (ohne Getreide)			
6. Mischfrucht (Getreide u. Hülsenfrüchte)			
III. Hackfrüchte	ha	% der Hackfruchtfläche	% der Ackerfläche
1. Futterkartoffeln			
2. ßkartoffeln			
3. Futterzuckerrunkeln			
4. Runkelrüben			
5. Steckrüben			
6. Futterwurzeln			
7. Futterkohl (Kuhkohl, Markstamm)			
8. Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Wirsing- usw.)			
9. Grünkohl			
10. rote Wurzeln			

IV. Ölfrüchte:	ha	% der Ölfrüchte	% der Ackerfläche
1. Raps			
2. Rübsen			
3. Flachs (Lein)			
4. Hanf			

V. Futterpflanzen:	ha	% der Acker- futterpflanzenfläche	% der Ackerfläche
1. Rotklee zur Samengewinnung			
2. Weißklee zur Samengewinnung			
3. Gräser zur Samengewinnung			
4. Gemischter Anbau von Klee und Gräsern zur Heugewinnung			
5. Seradella zur Heugewinnung			
6. Sonstiges			

VI. Ackerweide (Wechselweide):	ha	% der Weidefläche	% der Ackerfläche
1. einjährige Nutzung			
2. zweijährige Nutzung			
3. drei- und mehrjährige Nutzung			

VII. Brache und Gründung:	ha	% der Ackerfläche
1. Vollbrache		
2. Sommerbrache		
3. Gründungsfläche		

Besonders wichtige Verhältniszahlen in der Bodennutzung

Wie ist die Verhältniszahl von:

1. Winter- zu Sommerhalmfrüchten: 1 zu
2. Halm- zu Blattfrüchten: 1 zu
3. Hülsen- zu Halmfrüchten: 1 zu
4. Hackfrucht zu Getreide: 1 zu
5. Ölfrucht zur gesamten Winterfrucht: 1 zu
6. Ackerfutterfläche zu Wiesenfläche: 1 zu
7. Ackerfutter- und Wiesenfläche zu Gesamtnutzfläche: 1 zu
8. Ackerweide zu Dauerweide: 1 zu
9. Acker- und Dauerweide zu gesamter Nutzfläche: 1 zu
10. Acker- und Dauerweide zu Ackerfutter- und Wiesenfläche: 1 zu
11. Hackfrucht- zu gesamter Heufläche: 1 zu
12.

C. Wasserverhältnisse

1. Größe der dränierten Gesamtfläche: ha
davon liegen im Niederungsgebiet: ha
2. Größe der unentwässerten Gesamtfläche: ha
(ohne Dränage und Grüppeln)
davon liegen im Niederungsgebiet: ha
3. Zustand der Grüppeln:
a) Größe der ordnungsmäßig gegrüppelten Gesamtfläche: ha
b) Grüppeln zu schmal und zu flach oder halb dicht: ha
c) Grüppeln nicht vorhanden: ha
4. Zustand der vorhandenen Grenzgräben:
a) vollständig offen und genügend tief: km
b) halb dicht oder nicht tief genug: km
c) völlig dicht: km
5. Mit welchem Anteil ist der Betrieb an der Melioration beteiligt?
Mit welchen Bodennutzungsflächen?
a) Acker: ha
b) Grünland: ha
c) Ödland: ha
d) Rethland: ha

D. Gebäude

Gebäudeart	in neuartigem Zustand	in mittlerem Zustand	baufällig	Für heutige Verhältnisse			Feuerversiche- rungswert RM
				zu klein	passend	zu groß	
a) Wohn- gebäude							
b) Stall- gebäude							
c) Scheunen							
d) sonstige Gebäude							

E. Familien- und Besitzstand

- Besitzer/Pächter = verheiratet: ledig:
1. Zahl der Kinder
2. Von den Kindern sind:
a) männlich:
davon verheiratet: ledig:
- b) weiblich:
davon verheiratet: ledig:

H. Lebendes Inventar (Viehstand)

I. Pferdehaltung

Pferde insgesamt: Davon sind:

Nutzung und Altersklasse	Rasse	Stück	je 10 ha Nutzfläche	je 10 ha Ackerland	
1. Fohlen bis 3 Jahre alt					
2. Zuchthengste					
3. Zuchtstuten					
4. Arbeitspferde (außer Zuchtstuten)					

II. Rindviehhaltung

Rinder insgesamt: Davon sind:

Nutzung und Altersklasse	Rasse	Stück	% des Ge- samtrinders- bestandes	je ha			Gesamt- grünland
				Nutzfläche	Wiese	Weide	
1. Kälber bis 3 Monate alt							
2. über 3 Monate bis 2 Jahre altes Jungvieh							
3. über 2 Jahre alte Kühe u. Färsen							
4. davon Milchkühe							
5. über 2 Jahre alte Bullen u. Ochsen							
6. Gesamtgroßvieh (500 kg)							

III. Schafhaltung

Schafe insgesamt: Davon sind:

Nutzung und Altersklasse	Rasse	Stück	je ha		
			Nutzfläche	Weide	
1. Lämmer					
2. Zuchtschafe					
3. Hammel u. Mastschafe					

IV. Schweinehaltung

Schweine insgesamt

1. Zum Zeitpunkt der Schätzung Stück

Nutzung und Altersklasse	Rasse	Stück	Nutzfläche	Futterkornfläche	je ha Kartoffelfläche	Futterzucker- rübenfläche
a. Ferkel bis 3 Monate alt						
b. Zuchtsauen						
c. Mastschweine (einschl. Läufer)						

2. Im Durchschnitt eines ganzen Jahres Stück

a. Ferkel bis 3 Monate alt						
b. Zuchtsauen						
c. Mastschweine (einschl. Läufer)						

V. Hühnerhaltung

1. Gesamtzahl:
2. davon sind Legehühner:
3. Eierleistung im jährlichen Durchschnitt:
 - a) je Einzeltier:
 - b) insgesamt:

K. Erzeugung und Verbrauch

I. Stallmist

1. Wie groß ist die jährliche Gesamterzeugung?
(Fuder je 10 dz)
2. Wieviel kommt davon zur Anwendung?
 - a) Auf Ackerland ha = Fuder insgesamt
 - b) Auf Grünland ha = Fuder insgesamt

II. Kompost

1. Wird planmäßig Kompost bereitet?
2. Welche Kompostmengen stehen jährlich zur Verfügung?
 - a) In Fuder
(Anzahl)
 - b) Für ha Grünlandfläche
(Anzahl)

III. Kunstdünger

Wieviel dz Kunstdünger werden durchschnittlich jährlich gekauft?

Art	Menge		Wert	
	insgesamt dz	je ha Nutzfläche dz	insgesamt RM	je ha Nutzfläche RM
1. Stickstoff				
2. Phosphorsäure				
3. Kali				
4. Kalk				
Insgesamt				

IV. Futtermittel

Welche und wieviele Futtermittel werden durchschnittlich jährlich gekauft?

Art des Futtermittels	Menge			Wert		
	dz	je St. Großvieh dz	je Milchkuh dz	RM	je St. Großvieh RM.	je Milchkuh RM
Insgesamt						

V. Saatgut

Welches und wieviel Saatgut wird durchschnittlich jährlich gekauft?

Art des Saat- und Pflanzgutes	Menge		Wert	
	dz	je ha Ackerfläche dz	RM	je ha Ackerfläche RM
Insgesamt				

L. Ernteerträge und Leistungen

Wie hoch sind die jahresdurchschnittlichen Ernteerträge und Leistungen?

I. Im Ackerbau

Fruchtart	Anbau- fläche in ha	Ertrag				davon zum Verkauf dz	Erlös aus Verkauf RM
		Körner dz	Knollen dz	Stroh dz	Heu dz		
Roggen							
Weizen							
Hafer							
Gerste							
Menggetreide							
Buchweizen							
Erbsen							
Bohnen							
Hülsenfruchtge- menge (ohne Ge- treide)							
Mischfrucht (Getrei- de u. Hülsenfrucht)							
Futterkartoffeln							
Eßkartoffeln							
Runkelrüben							
Steckrüben							
Futterzucker- runkeln							
Raps							
Klee und Klee gras (Heu)							
Brotgetreide insgesamt							
Futtergetreide insgesamt							
Kartoffeln insgesamt							

II. Aus der Viehhaltung

a) Aus der Pferdehaltung kommen durchschnittlich jährlich zum Verkauf:

1. Saugfohlen: Wert: RM
2. Zuchtstuten: Wert: RM
3. Remonte-Pferde: Wert: RM
4. Arbeitspferde: Wert: RM

Insgesamt:

Erlös aus Verkauf: = RM

b) Aus der Rinderhaltung.

Wieviel Liter Milch werden erzeugt?

1. insgesamt: davon zum Verkauf: Erlös RM
 2. im Durchschnitt je Milchkuh Liter
 3. je ha Gesamtnutzfläche Liter
 4. je ha Grünlandfläche Liter

Wieviel Mager- (Gras-)vieh kommt durchschnittlich jährlich zum Verkauf?

1. Stück
 2. dz Lebendgewicht
 Insgesamt Stück
 Erlös aus Verkauf RM

Wieviel Milchkuhe werden jährlich ausgemerzt und verkauft?

1. Stück
 2. dz Lebendgewicht
 Insgesamt Stück
 Erlös aus Verkauf RM

Wieviel Mastrinder (Weide- und Stallmast) wurden 19..... verkauft?

1. Stück
 2. dz Lebendgewicht
 Insgesamt Stück
 Erlös aus Verkauf RM

Wie groß ist der gesamte Fleischertrag an Rindern?

1. insgesamt dz
 2. je ha Nutzfläche dz

c) Aus der Schweinehaltung.

1. Wieviel Ferkel kommen jährlich zum Verkauf?
 Insgesamt: Stück; Erlös RM
 2. Wieviel Schweine wurden im Jahre 1936 gemästet?
 a) insgesamt: Stück
 b) für eigenen Haushalt: Stück dz
 c) verkauft: Stück dz
 Erlös: RM
 3. Welche Fleischerträge lieferte die Schweinehaltung im Jahre 1936?
 a) insgesamt: dz
 b) je ha Kartoffelfläche: dz
 c) je ha Mengkornfläche: dz

d) Aus der Schafhaltung.

1. Wieviel Lämmer sind 19..... verkauft? Stück; Erlös RM
 2. Wieviel Zuchtschafe sind 19..... verkauft? Stück; Erlös RM
 3. Wieviel Mastschafe sind 19..... verkauft? Stück; Erlös RM
 4. Wieviel Wolle ist 19..... verkauft? kg; Erlös RM
 Gesamtsumme: Erlös RM

e) Aus der Hühnerhaltung.

1. Wieviel Eier werden durchschnittlich jährlich erzeugt?

- a) insgesamt:Stück
 b) durchschnittlich je Huhn:Stück
 c) davon Eigenverbrauch:Stück
 d) zum Verkauf:Stück; Erlös RM

III. Aus Grundstücken

- a) Pachteinnahmen: RM
 b) Torfverkauf: RM

IV. Verhältnis der Einnahmen aus Ackerbau zu den Einnahmen aus Viehhaltung (einschl. Milch)

(Gesamteinnahmen = 100)

M. Wirtschaftsausgaben

I. Wie hoch sind die gesamten Wirtschaftsausgaben?

Art der Ausgaben	insgesamt RM	in % der Gesamtausgaben	je ha ldw. Nutzfläche RM	Bemerkungen
Gehälter und Löhne				
Saatgut				
Düngemittel				
Handelsfuttermittel				
Zugvieh				
Nutzrindvieh				
Schafe				
Schweine				
Unterhaltung der Maschinen, Geräte u. Hufbeschlag				
Unterhaltung der Gebäude				
Unterhaltung der Grundverbesserungen				
Elektrisches Licht u. Kraft; einschl. Anlagen				
Allgemeine Wirtschaftskosten				

- II. Wie hoch sind die gesamten Haushaltungskosten?** RM
 1. für Besitzerpersonen: RM
 2. für fremde Arbeitskräfte: RM

III. Steuern

1. Zu welcher Ertragsklasse gehört der Betrieb?
 2. Wie hoch ist der Einheitswert?
 a) des gesamten Betriebes:
 b) je ha ldw. Nutzfläche:

	insgesamt	je ha
3. Wie hoch sind die jährlichen Steuern?		
a) Einkommensteuer		
b) Umsatzsteuer		
c) Grundvermögensteuer		
d) Vermögensteuer		
4. Wie hoch sind die jährlichen sonstigen Ausgaben?		
a) Kreislasten		
b) Gemeindelasten		
c) Wegelasten		
d) Kirchenlasten		
e) Deichlasten		
f) Beiträge zum Reichsnährstand		
g) Beiträge zur Berufsgenossenschaft		
h) Beiträge für Buchführung		

IV. Versicherungs- und Sozillasten

	insgesamt	je ha
1. Wie hoch sind die Aufwendungen im Jahre?		
für Sozialversicherungen		
a) Unfallversicherung		
b) Krankenversicherung		
c) Invalidenversicherung		
d) Arbeitslosenversicherung		

	insgesamt	je ha
2. Wie hoch sind die jährlichen Aufwendungen für:		
a) Feuerversicherung		
1. der Gebäude		
2. des Mobiliars		
b) Hagelversicherung		
c) Haftpflichtversicherung		
d) Herdbuch- und Zuchtverbände		
e) Kontrollverein		
f) Ent- und Bewässerungsbeiträge		
g) Reisen im Wirtschaftsinteresse		

V. Verschuldung und Zinsenlast

1. Wie hoch ist die Verschuldung des Betriebes?

a) Realschulden insgesamt: RM

je ha: RM

b) Personalschulden insgesamt: RM

je ha: RM

2. Wie hoch ist die Zinsenlast?

a) insgesamt: RM

b) je ha: RM

3. Wie hoch ist die Zinsleistungsgrenze?

4. Altenteil über: RM

5. Pachtausgaben insgesamt: RM

je ha: RM

VI. Betriebsüberschuß

a) Gesamte Betriebsleistung: RM

b) Gesamter Betriebsaufwand: RM

Überschuß/Unterschluß: RM

Welche Buchführung ist vorhanden?

C. Einzelne Gemarkung.

1. Die feststellende Planung (Bestandsaufnahme).

Zur Erfassung der gesamten Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse jeder beteiligten Gemarkung (Gemeinde) — als natürliche Lebens- und Siedlungseinheit — kommen besondere „Gemeindefragebogen“ zur Anwendung. Die hierfür notwendige recht umfangreiche Erhebungsarbeit wird von der Landbauaußenstelle (Berater und Hilfskräfte) durchgeführt. Die Hilfskräfte (Jungbauern, vergleiche Bestandsaufnahme des Einzelbetriebes) werden in die Handhabung der Fragebogen und in die Durchführung der Erhebungen an zwei Gemeinden beispielhaft eingeführt und mit den Quellen und Unterlagen vertraut gemacht. Während der Durchführung der Bestandsaufnahme erfolgt laufende Anweisung, Ueberprüfung und Ausrichtung.

Die Quellen für die Beantwortung der herausgestellten Fragen sind im voraus einzeln festgelegt. Es kommen besonders in Betracht: Statistisches Reichsamt, Landratsämter, Kreisbauernschaften, Standesämter, Spar- und Darlehnskassen, Bürgermeister und die örtlichen Bauernführer, Fachwarte und Vertrauensmänner. Die Durchführung dieser Arbeit kann bei rechtzeitiger Vorbereitung zweckmäßig in der arbeitsärmeren Jahreszeit, also vom Herbst bis Frühjahr, erfolgen.

Der „Gemeindefragebogen A“ (s. Seite 96—97) faßt noch einmal vom Blickpunkt der Gesamtgemarkung die wesentlichsten Umstände für das einzelne Grundstück von Wasser, Boden und Pflanze her für das gesamte zugehörige Niederungsgebiet zusammen. Um dabei gleich die Erschließungsnotwendigkeiten vom größeren Gesichtspunkt des Gesamtplanes der Neuordnung überblicken zu können, ist ergänzend auch der Straßen- und Wegezustand mit festgehalten. Das Bild wird vervollständigt durch Ertragsfeststellungen über Heuerträge, Nachweideleistungen und Gewichtszuwachs beim Weidevieh. Damit ist bereits die Möglichkeit geschaffen, vom gegebenen Zustand aus gewisse Auswirkungen in Richtung der Ertragssteigerung und der Betriebsneugestaltung zu ermessen.

Der „Gemeindefragebogen B“ (s. Seite 98—118) will dann — von der Gesamtgemeinde und Gesamtgemarkung gesehen — einen umfassenden Ueberblick verschaffen über Verkehrslage, Wasserverhältnisse, Bodennutzung und Ackeranbauverhältnis, Bevölkerungs- und Familienstand, Alters- und Berufsgliederung, Betriebs- und Besitzrechtsverhältnisse, Pachtlage, Neusiedlung, Arbeitseinsatz, Verschuldungszustand, Viehstand, Gebäudeverhältnisse, technische Hilfseinrichtungen, Betriebsaufwendungen und -leistungen, Ernteerträge, Schulverhältnisse und gemeinnützige oder genossenschaftliche Einrich-

tungen. — Die Erfassung aller dieser Umstände unter Berücksichtigung eines klaren ernährungs- und betriebswirtschaftlichen Zieles rundet erst das Gesamtbild für die Aufstellung des notwendigen umfassenden Gesamtplanes der Neuordnung und für die zukünftige Bewirtschaftung.

Eine so gründliche und umfassende Bestandsaufnahme vom Blickpunkt der Gesamtgemarkung, wie sie im vorstehend gekennzeichneten Verfahren mittels der Gemeindefragebogen vorgenommen wird, kommt nur für solche Gemarkungen in Frage, die einer völligen Neuordnung bedürfen (vgl. Ausführungen unter B 1). Zur Vertiefung der Uebersicht und zur folgerichtigen Auswertung für die Gestaltung werden die in den Fragebogen vorgenommenen Feststellungen in den wesentlichsten und entscheidendsten Umständen — besonders in Richtung des Berufsstandes, des Besitzrechtes, der Gemarkungszugehörigkeit (Fremdbesitz), der betriebswirtschaftlichen Grundlinie und der Erbfolge — in besonderen Listen herausgeholt. Dabei muß notwendigerweise wieder jeder einzelne Betrieb (Grundbesitz) und zum Teil das einzelne Grundstück in die Betrachtung einbezogen werden.

Die Art dieses vertieften Verfahrens ergibt sich am besten aus dem Vorschlag für die Listen, die nachfolgend als Anleitung — getrennt nach Besitzrechtsgruppen und Gemarkungslage — herausgestellt werden.

I. Gesamtliste der Grundstücksbesitzer in der Gemarkung A

Lfd. Nr.	Des Grundbesitzers		Gesamtbesitz ha	davon in Gemarkung A ha
	Vor- und Zuname	Wohnort		
1	2a	2b	3	4

Bauern (erbhof- gebunden) ha	Grundbesitz in Händen von				Vom Grundbesitz ist	
	Landwirten ha	Landwirten mit Nebenberuf ha	Landw. Arbeitern ha	Nicht- landwirten ha	Geest ha	Niederung ha
5a	5b	5c	5d	5e	6a	6b

V. Liste der Besitzer des nicht-erbhofgebundenen Fremdbesitzes in der Gemarkung A

Lfd. Nr.	Des Grundbesitzers		Gesamtbesitz ha	davon in der Gemarkung A	
	Vor- und Zuname	Wohnort		ha	% des Gesamtbesitzes ha
1	2a	2b	3	4a	4b

Der Fremdbesitz ist in Händen von				Der Fremdbesitz gehört nach					Bemerkungen
Landwirten ha	Landwirten mit Nebenberuf ha	landw. Arbeitern ha	Nichtlandwirten (berufsfremd) ha	benachbarter Gemarkung				entfernt. Gemarkungen ha	
				B ha	C ha	D ha	E ha		
5a	5b	5c	5d	6a	6b	6c	6d	6e	7

Die Feststellungen jeder einzelnen Liste werden zweckmäßig mit klaren Farben in Karten (Maßstab 1 : 5000) eingetragen.

Die ausgefüllten Gemeindefragebogen und Sonderlisten geben nun die letzten ergänzenden und entscheidenden Unterlagen

1. für das Gutachten des Reichsnährstandes über die tragbare Belastung (zusammen mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme beim Einzelgrundstück und -betrieb),
2. für den „Plan der Neuordnung“ nach größeren betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

In dem „Plan der Neuordnung“ ist dann von der Gesamtgemarkung her für jeden einzelnen Grundbesitz in engster Bindung zu betriebswirtschaftlichen Ueberlegungen die notwendige Uebersicht in siedlungspolitischer Richtung gegeben.

2. Die gestaltende Planung.

Das Ziel der gestaltenden Planung ist die Herstellung einer gesunden ländlichen Siedlungs- und Lebensgemeinschaft, in der die lebenswichtigen Berufsgruppen bei engster Bodenverbundenheit in einem möglichst günstigen Wirkungsverhältnis aufeinander abgestimmt sind, so daß die höchste bevölkerungspolitische und ernährungswirtschaftliche Leistung erreicht werden kann. Den Kern dieser Gemeinschaft bildet ein möglichst umfangreiches, bodenständiges Bauerntum mit lebens- und leistungsfähigen und innerlich gesunden

Betrieben, die bei vielseitiger Nutzungsrichtung die Selbstversorgung und Selbständigkeit des Einzelhofes sowie der Volksernährung gewährleistet. In enger Bindung hierzu steht ein boden- und gemarkungsgebundener Stamm von landwirtschaftlichen Arbeitern.

Um das Wunschbild durchgreifend gestalten zu können, müssen die grundlegenden Gesichtspunkte einer gesunden gemeindlichen und betriebswirtschaftlichen Struktur bestimmend sein. Es bleibt dann einer zusätzlichen Ueberlegung und der Anpassung an ein bestehendes, mögliches Verfahren überlassen, zu entscheiden, ob, in welcher Richtung und in welchem Umfange Abstriche von dem ideellen Wunschbild erfolgen müssen.

Die vorstehend genannten Erhebungen — auf dem einzelnen Grundstück, im Betrieb und in der Gemeinde von wasserwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und siedlungspolitischen Gesichtspunkten geleitet — bilden als ein geschlossenes Ganzes die Grundlage für die betriebswirtschaftliche Neugestaltung und für den „Wunschplan der Neuordnung“. Auf diesen Grundlagen aufbauend, sind die gegenwärtigen und zukünftigen Wechselbeziehungen und -wirkungen im betriebswirtschaftlichen und gemeindlichen Kreislauf unter steter Beachtung des Gesamtzieles zu ordnen und auszurichten.

Schon bei der Bestandsaufnahme der Betriebe und Gemarkungen zeigt sich eine mehr oder weniger starke Verflechtung der Besitz- und Betriebsverhältnisse zwischen zwei oder mehreren Gemarkungen. Diese Feststellung ist bei der gestaltenden Planung besonders zu beachten. Soweit diese Bindungen vom gemeindlichen oder betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt ungesund sind, müssen sie beseitigt werden. So führt die Neuordnung der einzelnen Gemarkungen zwangsläufig zu einer Neuordnung ganzer Gemarkungsgruppen oder Landschaften.

Das Verfahren der gestaltenden Planung in der Gemarkung zeigt sich wieder am klarsten in dem Entwurf der hierfür benutzten Listen. Diese sind an durchgeführten Beispielen entwickelt und erprobt.

I. Liste des bisherigen Familien- und bisherigen und künftigen Besitzstandes

des Bauern (Landwirtes)..... in.....
(Gemeinde A)

I. Gesundheitszustand der Familie:

II. Gesicherte Erbfolge:

III. Berufliche Fähigkeiten (Bauernfähigkeit):

IV. Größe des b i s h e r i g e n Gesamtbesitzes:..... ha

V. Davon liegen in:

Gemarkung A ¹⁾			benachbarten Gemarkungen				gemarkungsfern	
Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha	Acker ²⁾ ha	Grünland ²⁾ ha	Acker ha	Grünland ha	Acker ha	Grünland ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9

VI. Zukünftiger Besitzstand

zukünftiges						
Ackerland			Grünland			Acker-Grünland-Verhältnis
Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha	Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha	1 :
1	2	3	4	5	6	7

VII. Des bisherigen Grundstücksbesitzers:

Vor- und Zuname	Wohnort	Beruf	Größe des Gesamtbesitzes ha	davon in Gemarkung A	
				ha	% des Gesamtbesitzes ha
1	2	3	4	5	6

Erbhof		Vom Gesamtbesitz		Erbfolge		
ja	nein	Acker	Grünland	Söhne		davon ist (wird) Bauer
7	8	9	10	Anzahl	Alter	
7	8	9	10	11	12	13

¹⁾ Die zu gestaltende Gemarkung.²⁾ Von Natur aus bestimmt.

erbhofgebunden?				Landabgabe in Gemarkung A					
der Hof		die zugehörige Fläche in Gemeinde A		Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha	% von bisherig.		
ja	nein	ja	nein				Gesamtbesitz	Ackerfläche	Grünlandfläche
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Der bisherige Besitzer		erhält an Grundstücken wieder in und von						
muß Land wiederhaben	Kann mit Geld abgefunden werden	Gemarkung A			Gemarkung B			
		Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha	Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha	
20	21	22	23	24	25	26	27	

in Gemarkung C			Bisheriger Besitzer		Bemerkungen
Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha	Vor- und Zuname	Wohnort	
28	29	30	31	32	33

B. Landabgabe an Gemarkung B von Grundstücksbesitzern in der Gemarkung A, die in der Gemeinde A wohnen und (oder) hier ihren Hauptgrundbesitz haben.

Lfd. Nr.	Des Besitzers		Landabgabe an Gemarkung B			
	Vor- und Zuname	Wohnort	Gesamtfläche ha	Kartenblatt	Parz. Nr.	Größe ha
1	2	3	4	5	6	7

Auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der darauf aufbauenden Einzelplanung baut sich dann folgerichtig der „Plan der Neuordnung“ auf, wie Karten und Erläuterungsberichte zu folgenden beiden Beispielen zeigen.

Beispiel I.

Erläuterungsbericht zum „Beispiel der Neuordnung“ in der Gemarkung A (Eiderniederung). (Zugleich Umlegungsbezirk A*)

Der Zweck, den die Bearbeitung eines besonderen Beispiels der Neuordnung in einer Gemarkung der Eiderniederung verfolgt, ergibt sich aus den vorhandenen besonderen Verhältnissen. Die Eiderabdämmung und die anschließenden wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Folgearbeiten führen folgerichtig zu einer Ueberprüfung der besitzrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Lage.

Bei oberflächlicher Betrachtung der besitzrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Zustände in der Gesamtheit der beteiligten Gemarkungen lassen sich zwei große Gemarkungsgruppen unterscheiden, die nach zwei grundsätzlich verschiedenen Gesichtspunkten überprüft und geordnet werden müssen:

1. Bei der Mehrzahl der Gemarkungen ist die Siedlungsstätte durch die vorhandene und naturgegebene Dorflage am Rande zwischen diluvialer Geest und — meist — alluvialer Niederung bestimmt. In diesen Gemeinden ist auch durchweg ein natürlich bestimmtes, mehr oder weniger günstiges Geest-Niederungsverhältnis und dadurch ein natürlich bedingter, gesunder innerer Aufbau sowohl der Gemeinde als auch der Betriebe gegeben. Grundsätzliche, tiefergreifende Aenderungen sind deshalb in diesen Gemeinden meist nicht erforderlich. Eine Neuordnung kann sich hier beschränken auf:
 - a) Austausch kleinerer Grundstücksteile infolge Ausbau des Vorfluter- und Wegesystems;
 - b) Beseitigung einer gewissen Streulage, soweit es betriebswirtschaftlich nötig erscheint;
 - c) Einfügung von Landarbeitersiedlungen, soweit die gemeindliche und betriebswirtschaftliche Gesamtlage dies verlangt;

*) Wenn hier und im folgenden „Umlegungsbezirke“ zum Gegenstand der Untersuchungen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht gemacht werden, so deshalb, weil eine Neuordnung der Verhältnisse meist nur im Umlegungsverfahren möglich oder zumeist mit einer Umlegung verbunden ist. Der Umfang und die Art der Neuordnung ist in diesem Aufsatz aber unabhängig vom Umlegungsgesetz, allein durch betriebswirtschaftliche Erwägungen begründet, für die wiederum die völkischen und agrarpolitischen Forderungen den Ausgangspunkt bilden.

Im Beispiel „Eidermaßnahme“ ist der Plan der Neuordnung etwa gleichzeitig mit der Einleitung des Umlegungsverfahrens in Angriff genommen. Das ist ein Zufall; im allgemeinen soll es so sein, daß der „Plan der Neuordnung“ vor Einleitung des Umlegungsverfahrens fertig vorliegt.

d) Siedlung vom Hofe und Neusiedlung in betriebswirtschaftlich ungünstigen Randgebieten der Gemarkung.

2. In einer kleineren Anzahl der beteiligten Gemeinden ist die Besiedlung außerordentlich schwach. Die Gemarkungsgrundstücke befinden sich zum größten Teil in der Hand von Nichteinwohnern; ein gesunder gemeindlicher und betriebswirtschaftlicher Aufbau ist nicht vorhanden.

In diesen Gemeinden reicht das zu 1 genannte Vorgehen nicht aus; hier ist eine „vollständige Neuordnung“ nach völkischen, agrarpolitischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich.

Die Gemarkung A ist in besonderem Maße als Beispiel für eine solche vollständige Neuordnung geeignet. Dieses Beispiel ist jedoch nur für ähnlich gelagerte Verhältnisse anwendbar; also zum Beispiel nicht in den meisten Geestrandgemeinden des Eidergebietes.

Das Ziel der Neuordnung liegt

1. vom völkischen Gesichtspunkt in der Errichtung einer gesunden Lebensgemeinschaft, in der alle notwendigen Berufsgruppen bei enger Landverbundenheit in einem denkbar günstigen und leistungsfähigen Wirkungsverhältnis zueinander stehen;
2. nach agrarpolitischen Grundsätzen in der Schaffung
 - a) eines möglichst umfangreichen bodenständigen Bauerntums,
 - b) möglichst vieler leistungs- und lebensfähiger, innerlich gesunder Acker- nahrungen mit vielseitigster Nutzungsrichtung;
3. vom betriebswirtschaftlichen Blickpunkt in der
 - a) Gestaltung eines möglichst günstigen Verhältnisses zwischen Acker und Grünland (Acker zu Weide zu Mähland),
 - b) Möglichkeit einer vielseitigen Nutzungsrichtung.

Das Vorgehen bei der vollständigen Neuordnung einer Gemarkung hat sich grundsätzlich in folgender Richtung zu bewegen:

1. Soweit es notwendig ist, sind vorhandene Erbhöfe in ihrem inneren Aufbau gesund und leistungsfähig zu gestalten.
2. Soweit die Persönlichkeit des jetzigen Besitzers und die vorhandene Erbfolge es zulassen, sind geeignete Kleinbetriebe zu gesunden, leistungsfähigen Erbhöfen zu entwickeln (Aufsiedlung).
3. Soweit bauernfähige, nachgeborene Söhne vorhanden sind und Betriebsgröße und Grundstückslage zum Hofe es zweckmäßig erscheinen lassen, kommt die Siedlung vom Hofe in Frage (Anliegersiedlung; Absiedlung).
4. Soweit von einem vorhandenen Besitz der größere Teil der Besitzfläche in einer fremden Gemarkung liegt, ist die Umsiedlung vorzunehmen.
5. In einem bestimmten Verhältnis zu den vorhandenen Bauern (Erbhöfen) und Kleinlandwirten sind Arbeitersiedlungen neu zu errichten.

6. Soweit beteiligte gemarkungsfremde Betriebe unter Berücksichtigung ihres gesunden inneren Aufbaues abgefunden und in der neugeordneten Gemarkung die Grundsätze zu 1—5 ausgeschöpft sind und die Abfindungen Land freilassen, ist der Ansatz von Neubauern zu fördern (Neusiedlungen).

Ein solches Vorgehen bringt es mit sich, daß mancher gemarkungsfremde Besitz ausgetauscht oder gegen angemessene Entschädigung in Geld erworben werden muß. (Ein Austausch sollte grundsätzlich nach den Ertragswertzahlen der Reichsbodenschätzung mit Zu- und Abschlägen für den Kultur-(Pflanzen-)zustand erfolgen.) Es besteht sonst keine Möglichkeit, die Neuordnung in gesundem Sinne, das heißt mit einem in jeder Richtung gesunden Endzustand durchzuführen. In diesem Falle wäre es verfehlt, die Neuordnung mit solcher Gründlichkeit, wie sie vorstehend dargelegt ist, überhaupt in Angriff zu nehmen.

Bei einem Grundstücks **a u s t a u s c h**, der die Gestaltung eines gesunden und leistungsfähigen Zustandes in der neuzuordnenden Gemarkung zum Ziel hat, dürfen aber bereits bestehende grundstückszugehörige aber gemarkungsfremde Betriebe in ihrem inneren Aufbau **n i c h t g e s c h ä d i g t** werden. In allen Fällen, in denen die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse es aus Gründen der inneren Gesundheit verlangen, ist ein **g l e i c h w e r t i g e r** Grundstücksersatz — möglichst in günstigerer Lage zum Hofe — zu schaffen (gleiche Summe der Ertragswertzahl abzüglich der Kosten für die Neuordnung).

Bei der Abfindung in Geldwert ist grundsätzlich der **g e m e i n e** Wert zu erstatten; das ist der Wert, der es dem Grundstücksbesitzer, dem das Land abgenommen werden muß, ermöglicht, zu **g l e i c h e r** Zeit an anderer Stelle — die von seinem Betrieb aus zu bewirtschaften ist — ein gleich großes Grundstück von gleicher Güte zu erwerben.

In dem vorliegenden Beispiel gliedert sich das Verfahren in:

1. die feststellende Planung,
2. die gestaltende Planung.

Diese Gliederung ist notwendig, um den Neubau folgerichtig durchführen zu können.

Zur besseren Uebersicht und zwecks Erleichterung folgerichtiger Ueberlegungen sind für beide Abschnitte farbige Karten*) hergestellt. Diese erfassen die grundlegenden Umstände vom Boden und vom Besitzstand sowie die einzelnen Besitz- und Berufsgruppen **v o r** und **n a c h** der Neuordnung.

*) Diese in besonderer Mappe als Beispiel beigegebenen Karten sind hier — im Gegensatz zu den Originalen — schwarz/weiß gehalten und zeigen statt der übersichtlicheren Farben verschiedene Signaturen. Die in der Originalkarte angewandte Farbe ist hier jeweils hinter der dafür eingesetzten Signatur in Klammer angedeutet.

Zur übersichtlichen Erfassung der notwendigen Veränderungen innerhalb des einzelnen Grundbesitzes sind besondere Listen — gruppenweise nach Besitz- und Berufsstand geordnet — angefertigt.

Die Besitzstands- und Berufsgruppen sind eingeteilt

- a) bei der feststellenden Planung in
 1. bisherige Erbhöfe,
 2. Kleinlandwirte,
 3. landwirtschaftliche Arbeiter,
 4. öffentlich-rechtlichen Grundbesitz,
 5. erbhofgebundenen Fremdbesitz,
 6. nicht-erbhofgebundenen Fremdbesitz;
- b) bei der gestaltenden Planung in
 1. Bauern (Erbhöfe)
 - a) bisherige Erbhöfe,
 - b) zu Erbhofgröße aufgefüllte Kleinbetriebe,
 - c) Siedlungen vom Hofe (Absiedlungen),
 - d) Umsiedlungen,
 - e) Neusiedlungen;
 2. bleibende Kleinlandwirte,
 3. landwirtschaftliche Arbeiter,
 4. Handwerker,
 5. Sonderberufe mit kleinem Grundbesitz,
 6. verbleibenden Fremdbesitz.

Die feststellende Planung.

1. Die Bodenbeschaffenheit ist als Grundlage bestimmend für die mögliche Bodennutzung und damit für eine gesunde Betriebsgestaltung.

Auf Grund einer vorgenommenen Schätzung des Zustandes von Wasser, Boden und Pflanzendecke ergibt sich das Bild von Anlage A 1 (Bodenkarte).

Der gesamte Bezirk A ist 1535,— ha groß; er besteht aus:

- a) 416,70 ha ausgesprochenem Marschboden = waagerechte Schraffur (grün),
- b) 214,80 ha Marsch auf Moorboden besserer Güte = senkrechte Strichelung (gelb mit schwarzer Schraffur),
- c) 363,80 ha Marsch auf Moorboden geringerer Güte = offene Kreise (gelb),
- d) 320,80 ha Moorboden = Rechtsschraffur mit Strichelung (braun),
- e) 18,90 ha Sand- auf Moorboden = punktiert (gelb mit roter Schraffur),
- f) 200,00 ha Oed- und Rethland = Bindestrich-Schraffur (rot).

2. Die Bodennutzung ist gegenwärtig nicht vom Boden, sondern vom Wasser und von der betriebswirtschaftlichen Lage (Fremdbesitz) bestimmt. Nur 19,65 ha werden als Acker, das gesamte übrige Gebiet als Grünland (Wiese und Weide) genutzt.

Diese Nutzung entspricht aber nicht den genannten Grundsätzen und dem Ziele der Neuordnung vom Blickfeld der Gemarkung als solcher. In diesem engeren Rahmen entscheiden die zukünftigen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten. Die bisherige einseitige Grünlandnutzung muß durch eine vielseitige, sichere Acker-, Wiese- und Weidenutzung mit einem möglichst günstigen Verhältnis dieser drei Nutzungen zueinander abgelöst werden, das heißt alle Grundstücke, die vom Boden und Wasser her eine sichere Ackernutzung auf die Dauer gewährleisten, müssen in Zukunft als Acker genutzt werden.

Im Bezirk A läßt die Beschaffenheit des Bodens für ein Drittel der Gesamtfläche eine Nutzung als Acker mit Aussicht auf einen sicheren Mittelерtrag zu. Diese Möglichkeit vom Boden her ist betriebswirtschaftlich von besonderem Wert, weil diluvialer Geestboden nicht vorhanden ist. Bei planmäßiger Schlägeinteilung und Fruchtfolge wird der Ackeranteil zur Hauptgrundlage einer vielseitigen Betriebseinstellung und damit zur Hauptsicherung der Lebensfähigkeit.

Anlage A 2 (Bodennutzungskarte) läßt in senkrechter Strichelung (braun) die vom Boden her geeigneten Ackerflächen von insgesamt 462,00 ha erkennen. Ein Vergleich zwischen der Boden- und Bodennutzungskarte zeigt, daß — bei Voraussetzung einer entsprechenden Gestaltung der Wasserverhältnisse — besonders der ausgesprochene Marschboden (Klei) und ein Teil des Marschbodens auf Moorboden besserer Güte für die Ackernutzung herangezogen werden kann.

Die natürliche Grünlandfläche vom Boden her ist 873,00 ha groß (waagerechte Schraffur — grün). Es handelt sich hauptsächlich um die Flächen, die auf der Bodenkarte als Moorboden, Marsch- auf Moorboden geringerer Güte und Sand- auf Moorboden gekennzeichnet sind.

Das natürliche Acker-Grünlandverhältnis als Grundlage der künftigen Betriebsgestaltung ist also:

Acker zu Grünland wie 462 ha zu 873 ha wie 1 zu 1,89.

Von den 200 ha Oed- und Rethland (offene Kreise — rot) werden 120 ha Hochmoor — urbar gemacht — für Grünlandnutzung in Frage kommen; die 16 ha Rethland werden bei Entzug der Wassergrundlagen ebenso wie das übrige Oedland im Laufe der Zeit zur Nutzung als mehr oder minder gutes Grünland überführt werden.

3. Die gegenwärtige besitzrechtliche Lage ist aus der Besitzstandskarte (Anlage A 3) ersichtlich. Der Bezirk A setzt sich aber aus der ganzen Gemarkung A mit 1144,00 ha und einem Teil der benachbarten Gemarkung B mit 391,00 ha*) zusammen. Die Grenze zwischen beiden ist auf der Karte durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

Unterschieden sind drei besitzrechtliche Hauptgruppen. Diese sind auf der Karte nach allen drei Richtungen zu übersehen.

A. Für den gesamten Bezirk (Umlegungsgebiet A)

- a) öffentlich-rechtlicher Grundbesitz = offene Kreise (blau) mit 239,95 ha,
- b) erbhofgebundener Grundbesitz = waagerechte Schraffur (rot) mit 849,42 ha,
- c) nicht-erbhofgebundener Grundbesitz = senkrechte Strichelung (gelb) mit 445,63 ha.

Zur Vertiefung des Ueberblicks sind die beiden letzten Gruppen unterteilt in „In Hand von Einwohnern“ und „In Hand von Nichteinwohnern“.

Bei der Gruppe „erbhofgebundener Grundbesitz“ sind

- 320,34 ha in Hand von Einwohnern = waagerechte Schraffur (rot),
- 529,08 ha in Hand von Nichteinwohnern = waagerechte Schraffur mit vollen Quadraten (rot mit schwarzer Rechtsschraffur).

In der Gruppe „nicht-erbhofgebundener Grundbesitz“ sind

- 223,13 ha in Hand von Einwohnern = senkrecht gestrichelt (gelb),
- 222,50 ha in Hand von Nichteinwohnern = senkrechte Strichelung mit vollen Quadraten und Kreisen (gelb mit Rechts- und Linksschraffur).

B. Für die Gemarkung A allein

- a) öffentlich-rechtlicher Grundbesitz = offene Kreise (blau) mit 96,59 ha,
- b) erbhofgebundener Grundbesitz = waagerechte Schraffur (rot) mit 674,81 ha,
- c) nicht-erbhofgebundener Grundbesitz = senkrechte Strichelung (gelb) mit 374,30 ha.

Hier tritt besonders klar der unnatürliche und kranke Zustand zu Tage, da sich von den 674,81 ha erbhofgebundenen Grundbesitz der Gemarkung A nur 147,73 ha in Hand von Einwohnern und 527,08 ha in Hand von Nichteinwohnern befinden.

Auch sind von den 374,30 ha nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes nur 151,81 ha in Hand von Einwohnern und 222,49 ha in Hand von Nichteinwohnern.

*) Auf den Karten nur noch zum kleinen Teil vorhanden, um grundsätzliche Fragen zu klären.

Schon ein oberflächlicher Vergleich dieser Zahlen zeigt den bestimmenden Einfluß des vorhandenen Anteils des Fremdbesitzes auf die Notwendigkeit der grundsätzlichen Neuordnung, zumal es sich vom Boden her in keinem Falle um betriebsnotwendige, ausgesprochene Fettweide handelt.

Der berufsfremde Grundstücksanteil — vom öffentlich-rechtlichen Grundbesitz abgesehen — ist mit 101,14 ha gleich $\frac{1}{15}$ der Gesamtfläche verhältnismäßig gering.

4. Die nächstfolgenden Karten (Anlagen A 4—10) sind als Ergänzungskarten zu Anlage A 3 anzusehen; sie bilden Auszüge aus dieser und stellen die einzelnen Besitzstandsgruppen „im alten Zustand“ übersichtlich dar:

Anlage A 4 zeigt die bisher in der Gemarkung A vorhandenen 10 Erbhöfe mit 184,69 ha Land. Die Grundstücke jedes einzelnen Erbhofes sind durch eine besondere Signatur (Farbe mit oder ohne Schraffur) gekennzeichnet. Gleichzeitig ist durch den Buchstaben *A* das vom Boden her bestimmte Ackerland und durch den Buchstaben *B* das natürliche Grünland angedeutet.

Auf dieser Karte fallen folgende Einzelheiten auf:

- a) Die Zahl der Erbhöfe in der Gemarkung A und die erbhofgebundene Fläche in Hand von Einwohnern ist auffallend gering.
 - b) Der innere Aufbau, das heißt besonders das natürliche — vom Boden bestimmte — Acker-Grünlandverhältnis ist in der Grundstücksverteilung ausnahmslos sehr ungünstig.
 - c) Die Hälfte der Erbhöfe ist bei der vorliegenden Grundstücksverteilung und einseitigen Nutzung viel zu klein (bis zu 10,88 ha) und in dieser Form nicht lebensfähig.
 - d) Es ist eine starke Streulage vorhanden.
5. Anlage A 5 stellt die Betriebe der bisherigen Kleinlandwirte heraus (Auszug aus Anlage A 3). Es sind vorhanden 19 Kleinlandwirte mit 163,53 ha Land.

Auch hier ist jeder einzelne Betrieb mit besonderer Signatur (Farbe oder Schraffur) und die natürliche Bodennutzung mit A und B gekennzeichnet.

Es fallen die gleichen Umstände auf wie bei Anlage A 4; jedoch in verstärktem Maße. In allen Fällen ist rein landwirtschaftlich keine Lebensmöglichkeit gegeben.

6. Ein Bild des in Hand von Einwohnern befindlichen nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes ergibt sich aus Anlage A 6 (Auszug aus Anlage A 3, Erweiterung und Ergänzung zu Anlage A 5).

Im Vergleich zu Anlage A 5 enthält diese außer dem Grundbesitz der Kleinlandwirte (feine waagerechte Strichelung — rot) ergänzend den Grundbesitz der „Landwirte mit Nebenberuf“ (waagerechte Strichelung mit offenen Kreisen — gelb) und der landwirtschaftlichen Arbeiter (feine waagerechte mit grober senkrechter Strichelung — grün).

Es fällt auf, daß

- a) sehr wenig Grundbesitz in Hand von „Landwirten mit Nebenberuf“ (10,12 ha) ist,
 - b) nur fünf Landarbeiter und zwei Kleinrentner mit 10,37 ha vorhanden sind und
 - c) keine Grundstücke in Hand von berufsfremden Einwohnern sind.
7. Als Gegenstück zu den Anlagen A 4—6 ist auf Anlage A 7 der gesamte Fremdbesitz, das heißt die Grundstücke in der Hand von Nichteinwohnern aufgezeigt (Auszug aus Anlage A 3).

Der gesamte Fremdbesitz in der Gemarkung A beträgt 843,10 ha gleich 73,7 %.

Davon sind erbhofgebunden (waagerechte Schraffur — grün) 527,08 ha gleich 78,2 % der gesamten erbhofgebundenen Fläche oder gleich 62,5 % des gesamten Fremdbesitzes oder gleich 46,1 % der Gesamt-Gemarkung (ohne Wege- und Hofflächen).

Weitere 316,02 ha sind nicht-erbhofgebundener Fremdbesitz (senkrechte Strichelung mit offenen Kreisen — rot und gelb) gleich 37,5 % des gesamten Fremdbesitzes oder gleich 67,3 % des gesamten nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes.

Der öffentlich-rechtliche Fremdbesitz (bereits im nicht-erbhofgebundenen Fremdbesitz enthalten) mit 93,53 ha ist 11,1 % des gesamten Fremdbesitzes und 29,6 % des nicht-erbhofgebundenen Fremdbesitzes.

Es fällt auf:

- a) Der gesamte Fremdbesitz überwiegt in starkem Maße den gemarkungseigenen Grundbesitz.
- b) Der erbhofgebundene Fremdbesitz überwiegt mit seinem Anteil im Gesamtfremdbesitz.
- c) Der nicht-erbhofgebundene Fremdbesitz — einschließlich des öffentlich-rechtlichen Fremdbesitzes — ist größer als der gesamte gemarkungseigene Besitz.
- d) Der öffentlich-rechtliche Fremdbesitz sowie ein Teil des nicht-erbhofgebundenen Fremdbesitzes (unten rechts) liegen geschlossen.

Diese Feststellungen zwingen ohne weiteres zu weitgehenden Folgerungen für die Neuordnung. Sie werden verstärkt durch die Tatsache, daß

der größte Teil dieses Fremdbesitzes in weit entfernt gelegenen Gemarkungen betriebszugehörig ist.

So sind zugehörig zu Betrieben in Gemarkungen

- a) benachbarter politischer Kreise insgesamt 175,96 ha; davon zum Beispiel zu
 - Gemarkung D 64,95 ha in 16 km Entfernung,
 - Gemarkung E 15,98 ha in 20 km Entfernung,
 - Gemarkung F 8,36 ha in 11 km Entfernung;
 - b) des zugehörigen politischen Kreises insgesamt 303,51 ha; davon zum Beispiel zu
 - Gemarkung G 44,93 ha in 7 km Entfernung,
 - Gemarkung H 32,26 ha in 7,5 km Entfernung,
 - Gemarkung K 29,14 ha in 6,5 km Entfernung;
 - c) Berufsfremde Grundbesitzer, wohnhaft in fernen Städten, besitzen insgesamt 86,64 ha; davon zum Beispiel in
 - Stadt A 8,14 ha in 25 km Entfernung,
 - Stadt B 46,86 ha in 140 km Entfernung,
 - Stadt C 10,25 ha in 350 km Entfernung.
8. Im Auszug von Anlage A 7 ist in Anlage A 8 zur besseren Uebersicht der öffentlich-rechtliche Grundbesitz nochmals besonders aufgezeichnet. Die in Frage kommenden Grundbesitzer sind zur Hauptsache die Kirche in W und der Deichverband.
9. Ebenso ist im Auszuge von Anlage A 7 der erbhofgebundene Fremdbesitz in Anlage A 9 für sich herausgezogen, jedoch nur für die Gemarkung A. Die zum Gesamtbezirk A gehörigen Gemarkungsanteile von B bleiben auch hier aus bereits erwähnten Gründen außer Betracht.

Anlage A 9 zeigt nochmals eindeutig und klar die überragende und für die Neuordnung bestimmende Bedeutung des erbhofgebundenen Fremdbesitzes. Ob unter diesen Umständen mit Hilfe der gesetzlichen Bestimmungen eine restlose Neuordnung durchgeführt werden kann, erscheint zweifelhaft; es sei denn, daß eine gewisse Auflockerung einzelner Bestimmungen des Erbhofgesetzes eintritt.

Die Entscheidung hierüber wird erleichtert durch die vorgenommene Aufteilung: „Grundstücksanteil in Gemarkung A im Hundertsatz zum zugehörigen Gesamtbetrieb“. Dabei sind fünf Gruppen gebildet:

0 — 7,5% des Gesamtbesitzes = Gitter-Schraffur (rot)	110,5 ha
7,5—15 % des Gesamtbesitzes = senkrechte Strichelung (gelb)	192,0 ha
15 —30 % des Gesamtbesitzes = waagerechte Schraffur (blau)	149,0 ha
30 —50 % des Gesamtbesitzes = waagerechte Strichelung mit vollen Kreisen (grün)	39,5 ha
über 50 % des Gesamtbesitzes = Schachbrett-Schraffur (braun)	36,0 ha

Diese Gruppenübersicht erleichtert auch die vergleichende Ueberprüfung mit den bestehenden Bestimmungen des Reichsumlegungsgesetzes. So läßt sich zum Beispiel die Gruppe 0—7,5% ohne Schwierigkeiten in die Neuordnung eingliedern. (Dabei ist Voraussetzung, daß der „Umlegungsbezirk“ sämtliche wesentlich beteiligten Gemarkungen mit umfaßt.)

Auch die Gruppe 7,5—15% wird ohne harte Eingriffe zu ordnen sein, besonders, wenn dem Grundsatz weitgehenden Grundstücks-austausches zur Gesunderhaltung oder Verbesserung des inneren Aufbaues der zugehörigen Betriebe Rechnung getragen wird. Bei der Gruppe „über 50%“ dürfte eine „Umsiedlung“ angebracht und durchführbar sein.

10. Anlage A 10 stellt für die Gemarkung A den nicht-erbhofgebundenen Fremdbesitz (in Hand von Privatpersonen) als Auszug von Anlage A 7 dar.

Zur Vertiefung des Bildes ist hier eine Aufteilung in vier Sondergruppen vorgenommen:

In der Hand von Landwirten = senkrechte Schraffur (rot)	91,06 ha
In der Hand von Landwirten mit Nebenberuf = senkrechte Strichelung mit offenen Kreisen (gelb)	20,08 ha
In der Hand von landw. Arbeitern = Hammer-Schraffur (grün)	10,20 ha
In der Hand von Nichtlandwirten = Schachbrett-Schraffur (blau)	101,15 ha.

Im Rahmen dieser Gesamtgruppe überwiegt der Grundstücksbesitz in Händen von Nichtlandwirten. Dieser wird auch noch verhältnismäßig schlecht bewirtschaftet.

11. Für den „Gesundheitszustand“ eines Gebietes sind auch die Wegeverhältnisse ein sichtbarer Ausdruck. Anlage A 11 zeigt das Wegenetz im bisherigen Zustand bei der gegebenen einseitigen Grünlandnutzung.

Es sind vorhanden:

7,5 km ausgebaute Straßen = starke waagerechte Linien (rot)	(Grandchauseen),
21,1 km Land- und Feldwege = Eisenbahnlinien (gelb),	
11,15 km Ueberwegungen = Doppellinien mit Rechtsschraffur und Punkten (blau).	

Es fällt auf:

- Das Gesamtbild des Wegenetzes läßt nur eine ausgesprochene extensive Nutzung zu.
- Die Gesamtstrecke der ausgebauten festen Straßen ist außerordentlich gering (0,64 km auf 100 ha).

- c) Das Land- und Feldwegenetz genügt den Anforderungen einer intensiveren Nutzung weder nach dem gegenwärtigen Wegeverlauf noch dem Wegezustand (Moor und schwache Marsch auf Moor).
- d) Die Häufigkeit und vielfach auch die Länge der Ueberwegungen zeigen besonders auffällig die Unaufgeschlossenheit des Gebietes.

Eine zusammenfassende Betrachtung aller entscheidenden Umstände zwingt nach der feststellenden Planung zu einer großzügigen und planvollen Neugestaltung.

Die gestaltende Planung muß sich zur Hauptsache auf das Gebiet der Gemarkung A beschränken. Da der Gesamtbezirk A sich dem wasserwirtschaftlichen Auftragsgebiet*) anlehnt und für die überörtliche Betrachtung der Beziehungen zwischen den Gemarkungen nicht ausreicht, werden die übrigen am Grundbesitz beteiligten Gemarkungen nicht mit erfaßt; daher ist es nicht möglich, die im Zusammenhang notwendige Neuordnung auch dieser Gemarkungen und damit der in diesen vorhandenen beteiligten Betriebe im Zusammenhang zu betrachten. Dies trifft beispielsweise besonders für die Gemarkungen B, C, D und E zu. Andererseits mußte das zum Gemeindebezirk A, aber nicht zum Umlegungsbezirk gehörige Gebiet am De-Bach in den Plan der Neugestaltung hineinbezogen werden, weil sonst sogar die umfassende Betrachtung der Neuordnung in der Gemarkung A unmöglich wurde.

Diese Feststellungen bestätigen die Auffassung, daß die Neuordnung in kleinen Einzelgebieten nicht erschöpfend erfolgen kann und daß die Betrachtung unter Umständen das ganze Eidergebiet zugleich erfassen muß.

Auch hier zeigt sich, daß sich die Neuordnung nach völkischen, agrarpolitischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten über das Einzelgrundstück und den Einzelbetrieb bis zur Gesamtlandschaft erstrecken muß.

Das sich in der Gemarkung A bei der feststellenden Planung vom Bodenzustand her ergebende Acker-Grünlandverhältnis von rund 1 zu 2 ist die entscheidende betriebswirtschaftliche Grundlinie der Neuordnung. Bei der Ueberholung der vorhandenen und Gestaltung aller neuen Betriebe ist diese Linie in jedem Einzelfalle zu beachten und am besten ohne Abweichung innezuhalten.

Ebenfalls sei wiederholend darauf hingewiesen, daß eine gesunde Neuordnung in der Gemarkung A auf keinen Fall etwa dazu führen darf, bestehende grundstückszugehörige aber gemarkungsfremde Betriebe in ihrer inneren Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu schädigen. Diesem Grundsatz ist sowohl beim unmittelbaren Grundstücksaustausch als auch bei einem anderweitigen Grundstückersatz unbedingt Rechnung zu tragen.

*) Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Eidergebiet haben es zweckmäßig erscheinen lassen, die Arbeiten in der Eiderniederung nach sogenannten „Auftragsgebieten“ zu unterteilen.

Die Neuordnung ist gruppenweise erfolgt, und zwar nach der Art des Ansages der künftigen Betriebe und vom Gesichtspunkte der Berufsgliederung. Dabei ist innerhalb jeder Gruppe jeder einzelne Betrieb mit besonderer Signatur (farbig) übersichtlich festgelegt. Ergänzend zu diesen Karten sind für jeden überholten und neugestalteten Betrieb in einer besonderen Liste der gegenwärtige Zustand, der neue Zustand, die betriebswirtschaftliche Lage des bisherigen Grundstücksbesitzers und Vorschläge für die Regelung des Grundstücksaustausches oder Grundstückersatzes aufgeführt.

12. Als erste Gruppe sind die bereits vorhandenen Erbhöfe überholt und neu geordnet, Anlage A 12. Jeder Hof ist unter einer besonderen Signatur (mit besonderer Farbe oder „Farbe mit besonderer Schraffur“) einzeln aufgeführt und die zugehörigen Grundstücke entsprechend in die Karte eingetragen. Ackerland und Grünland sind durch die Buchstaben A oder B in jedem Grundstück gekennzeichnet.

Die Betriebsgröße bewegt sich um 20 ha. Bei einigen Betrieben ist eine Vergrößerung vorgenommen, weil bei der vorhandenen einseitigen Nutzung eine ungenügende Leistungsfähigkeit und keine Lebensfähigkeit gegeben war. Eine zu geringe Betriebsgröße kann bei der gegebenen Bodengüte und bei einem Nutzungsverhältnis von Acker zu Grünland wie 1 zu 2 den Anforderungen des Erbhofgesetzes auf die Dauer nicht gerecht werden.

Die Betriebsgrößen von 16 ha aufwärts dürften in dem neu-ordnenden Gebiet bei einem Acker-Grünlandverhältnis von 1 zu 2 und bei normaler — mindestens durchschnittlicher — Fähigkeit des Besitzers und normaler Bewirtschaftung allen agrarpolitischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen genügen.

Die Schwankungen in der Betriebsgröße sind nach der Neuordnung nicht mehr sehr groß. Bei der Neuordnung hat aber keineswegs die Absicht einer ausgesprochenen Gleichmacherei bestanden; vielmehr ist der Gedanke ausschlaggebend, möglichst viele lebens- und leistungsfähige Ackernahrungen zu schaffen und Bauernfamilien am Boden zu binden. In einem Falle ist bereits eine Aufteilung in zwei Höfe vorgenommen, um von den vorhandenen fünf Söhnen wenigstens zwei an der Scholle zu halten. Neben der Betriebsgröße ist besonders auf eine geschlossene und günstige Lage sämtlicher Grundstücke zum Hof und auf ein Acker-Grünlandverhältnis von 1 zu 2 Wert gelegt.

Das Ergebnis der Neuordnung dieser Gruppe zeigt sich eindeutig bei einem Vergleich mit Anlage A 4:

- a) Statt 10 sind jetzt 11 Erbhöfe vorhanden.
- b) Statt 184,69 ha sind jetzt 224,61 ha erbhofgebunden in der Hand bisheriger Besitzer.

- c) Alle Erbhöfe haben jetzt eine lebensfähige Betriebsgröße.
- d) Der innere Aufbau in bezug auf Boden und Bodennutzung ist gesund.
- e) Die Streulage ist beseitigt und eine günstige, geschlossene Lage zum Hofe hergestellt.

Die zugehörigen Listen der Gruppe „Bisherige Erbhöfe neugeordnet“ zeigen in laufender Nummer die vorgenommenen Veränderungen und die Regelung des Grundstücksaustausches und der Entschädigung für neu übernommene Grundstücke.

13. Nach den gleichen Grundsätzen wie bei der vorigen Gruppe ist auch die zweite Gruppe „Z u m E r b h o f a u f g e f ü l l t e K l e i n b e t r i e b e“ (Anlage A 13, neuer Zustand) geordnet. Bei dieser Gruppe kommt es darauf an, die nicht lebensfähigen Kleinbetriebe zu leistungsfähigen Erbhöfen aufzufüllen, soweit die Eignung des jetzigen Besitzers vorliegt und eine bauernfähige Erbfolge gesichert ist.

Das Ergebnis wird klar durch Vergleich mit Anlage A 5:

- a) Anstelle von 19 lebensfähigen Kleinbetrieben mit 163,53 ha Land treten 19 Erbhöfe mit 311,68 ha Land.
 - b) Die Betriebsgröße liegt in 16 Fällen bei 16 ha und darüber; in 3 Fällen bei 14—15 ha. Diese Abweichung von der grundsätzlichen Mindestgröße ergibt sich aus des Besitzers bisherigen verhältnismäßig geringem Grundbesitz und der Grundstückslage und -größe beim Austausch.
 - c) Die Streulage ist beseitigt; die „Acker-Grünlandlinie“ ist durchgehalten. Die zugehörigen Listen weisen im einzelnen die Veränderungen und die Auseinsetzung mit dem früheren Grundbesitzer nach.
14. In einer Gemarkung mit geordneten Besitzverhältnissen muß notwendigerweise auch eine gesunde B e r u f s g l i e d e r u n g vorhanden sein. Insbesondere kommt es in einer rein landwirtschaftlichen Gemeinde darauf an, einen ausreichenden bodenverbundenen A r b e i t e r - und T a g e l ö h n e r - sowie auch H a n d w e r k e r s t a n d mit einzuschalten.

Anlage A 14 trägt diesen Forderungen vom Gesichtspunkt des „verbleibenden, nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes in Händen von Einwohnern“ Rechnung.

Die Karte zeigt vier Berufsgruppen auf:

- a) Sechs bleibende Kleinlandwirte mit 40,11 ha (6 verschiedene Schwarzweiß-Signaturen — Grundfarbe rot, im Einzelfalle verschiedene Schraffuren). Es handelt sich hierbei um eine kleine Gruppe bereits vorhandener Kleinlandwirte, bei denen jedoch die Eignung oder Erbfolge Mängel aufweisen. In einem Falle ist eine Neubesetzung notwendig, weil der bisherige Besitzer an anderer Stelle zum Erbhofbauern entwickelt ist; in einem zweiten Falle ist Umsiedlung erfolgt. Diese Klein-

landwirte sind nicht ohne weiteres lebensfähig. Es ist aber angenommen, daß der zusätzlich erforderliche Lebensunterhalt in einigen der vorhandenen Erbhöfe erworben werden kann.

- b) Als zweite Gruppe sind 11 Arbeitersiedlungen mit 33,96 ha Land (11 verschiedene Schwarzweiß-Signaturen — Grundfarbe gelb, im einzelnen verschiedene Schraffuren) geschaffen. Bisher waren im Bezirk nur fünf Arbeiter und zwei Kleinrentner vorhanden (vgl. Anlage A 6).

Die Vermehrung der Arbeiterstellen wird in dem Umfange erforderlich, wie die Zahl der Erbhöfe sich entwickelt und vermehrt. Im Durchschnitt ist hier als günstiges Verhältnis ein Arbeiter auf vier Erbhöfe angenommen. Bei diesem Verhältnis können sieben Arbeiter- oder Tagelöhnerstellen neu besetzt werden.

Die Besitzgröße der Arbeiterstellen liegt zwischen 2—4 ha, so daß in jedem Falle mindestens die Haltung von zwei Kühen und damit eine gewisse Bodenbindung und Sicherung des Lebensunterhaltes gegeben ist.

- c) Für eine planvoll geordnete ländliche Gemeinde ist ebenso das Vorhandensein eines eingegliederten bodenverbundenen Handwerkerstandes dringlich. Daher sind als dritte Gruppe die fünf vom Blickpunkt der Gesamtgemeinde wichtigsten Handwerksberufe (5 verschiedene Schwarzweiß-Signaturen — Grundfarbe grün, im einzelnen verschiedene Schraffuren) mit etwa gleicher Besitzgröße wie bei den Arbeitersiedlungen — auch aus gleichen Gründen — angesetzt. An Grundbesitz werden hierbei 14,94 ha gebunden.

- d) Als vierte Gruppe sind zwei Fischersiedlungen mit 5,48 ha vorgesehen (2 verschiedene Schwarzweiß-Signaturen — Grundfarbe braun und Schraffur). Da die Gemarkung von der Eider mit etwa 9 km umflossen wird, ist angenommen, daß für zwei Fischer eine volle Nahrung gegeben ist, zumal ihnen in Zeiten der Arbeitsspitzen und bei den laufenden Meliorationsarbeiten in den vorhandenen Erbhöfen zusätzliche Verdienstmöglichkeiten gegeben sein werden.

- e) Die Schule erhält 3,15 ha Land. Der Lehrer ist als einziger Beamter landverbunden.

Insgesamt verbleibt in der Gemarkung ein nicht-erbhofgebundener Grundbesitz von 97,64 ha in Hand von Einwohnern.

15. Nach Regelung der Besitzverhältnisse in der Hand bisheriger Einwohner und Ergänzung der Arbeiter- und Handwerkerstellen ist jetzt noch die Neuordnung des verbleibenden Fremdbesitzes vorzunehmen. Auch diese Neuordnung ist unter Beachtung der bereits wiederholt erwähnten Grundsätze überlegt.

Anlage A 15 zeigt die aus diesem Fremdbesitz „neugebildeten Erbhöfe“, und ein Vergleich mit Anlage A 7 veranschaulicht den hervorragenden Anteil dieses Fremdbesitzes an der Schaffung neuen Bauerntums.

Die kartenmäßige Darstellung ist ähnlich wie bei den Anlagen A 12 bis A 14. Es sind drei Gruppen von Neusiedlungen beachtet:

- a) Zwei Umsiedlungen (zwei verschiedene Schwarzweiß-Signaturen — gelb und gelb mit roter Schraffur) mit insgesamt 48,49 ha. In diesen beiden Fällen betrug der Besitzanteil an der Gemarkung A über 50% ihres Gesamtbesitzes.
- b) Zwei Absiedlungen (Siedlungen vom Hofe) mit 39,40 ha (zwei verschiedene Schwarzweiß-Signaturen — grün und grün mit schwarzer Schraffur). In diesen Fällen betrug der Besitzanteil fast die Größe einer Ackernahrung. Nachgeborene Söhne sind in einem Falle vorhanden; im anderen Falle läßt die Erbfolge erst in der folgenden Generation eine Besetzung in der Besitzerfamilie zu. Der Erbhofcharakter wird aber jetzt geschaffen; die Nutzung bleibt bis auf weiteres beim Stammhof.
- c) Hierzu treten dann 17 Neusiedlungen (17 verschiedene Schwarzweiß-Signaturen — Grundfarbe rot, im einzelnen verschiedene Schraffuren) mit insgesamt 303,04 ha. Die Größe dieser Siedlungen liegt zwischen 16 und 20 ha. Nur in zwei Fällen ist eine kleine Abweichung nach unten und oben vorhanden. Alle 17 Erbhöfe können neues Bauerntum binden. Das Recht zur Gestellung der Neubauern liegt — unter möglichster Beachtung der Verwandtschaftsverhältnisse des einzelnen beteiligten Besitzers — in erster Linie verhältnismäßig bei den Gemeinden, deren Angehörige am meisten Land abgegeben haben. Das der Kirche zugehörige Kirchspiel erhält das Recht der Besetzung im Umfange des Kirchenbesitzes. Gegebenenfalls tritt hier auch die Bildung von Erbpachthöfen ein.

Ingesamt werden also 21 neue Erbhöfe mit 390,93 ha und 18 unbesetzte Stellen geschaffen.

16. Der veränderte Aufbau der Gemarkung verlangt in folgerichtiger Weise eine Anpassung des Wegenetzes und des Wegezustandes.

Anlage A 16 zeigt den neuen Wegeplan auf. Ein Vergleich mit Anlage A 11 macht die vorgenommenen Veränderungen klar:

- a) Die ausgebauten festen Straßen nehmen jetzt eine Länge von rund 18 km ein gegen 7,5 km beim alten Zustand, sind also um 10,5 km vermehrt. Der Ausbau ist besonders in dem Gebiet vorgenommen, das für Ackernutzung — also für stärkere Lastenbeförderung — vorbestimmt ist, und in dem die meisten Siedlungsstätten neu geschaffen werden.
- b) Die Land- und Feldwege sind um 2,5 km verringert, weil diese zum Teil zu festen Straßen ausgebaut sind; in einigen Fällen

ist eine Neuanlage mit insgesamt rund 3,1 km erfolgt; einige kürzere Strecken gehen in bäuerliche Hand über.

- c) Infolge des zusätzlichen Ausbaues von festen Straßen und der Neuanlage von Feldwegen sowie insbesondere durch die planmäßige Neu- besiedlung fallen die bisherigen Ueberwegungen fast restlos weg. Nur in dem verbleibenden Fremdbesitz am De-Bach bleiben noch kurze Ueberwegungsstrecken bestehen.
- d) In engem Zusammenhang mit der Wegeführung steht die Frage der laufenden Instandhaltung der Vorfluter, die an der Seite der Wege verlaufen. Grundsätzlich ist es zweckmäßig, die Instandhaltung und laufende Räumung nicht den Anliegern, sondern der Grundstücksgemeinschaft oder Genossenschaft zu übertragen. Dies gilt auch für die Vorfluter kleinster Ordnung.

17. Es ist bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß in der neuuzuordnenden Gemarkung ein planvoller, gesunder Endzustand erreicht werden muß, daß dabei aber die gemarkungsfremden Betriebe durch Landabgabe nicht in ihrem gesunden inneren Aufbau gestört werden dürfen. In den meisten vorliegenden Fällen ist zu übersehen, daß entweder ein Land- austausch oder ein Landersatz ohne weiteres möglich ist. In einigen Fällen ist dieser Ueberblick aber nicht gegeben, weil der Gesamtbezirk A die beteiligten Fremdgemarkungen nicht mit erfaßt. In diesen wenigen Fällen kann eine glatte Landabgabe ohne entsprechenden Ersatz nicht verant- wortet werden, weil der innere Aufbau der beteiligten Betriebe krank wird. Es steht hier also Grundsatz gegen Grundsatz. Voran steht aber der Grundsatz, daß kein beteilig- ter Betrieb krank werden darf.

Aus diesem Grunde ist noch ein kleinerer Teil der Gemarkung in fremdem Besitz verblieben, wie Anlage A 17 darstellt. Ein Vergleich mit Anlage A 7 läßt aber erkennen, daß dieser Anteil sehr stark zurückgetreten ist (statt früher 843,20 ha jetzt insgesamt 150,38 ha).

Im einzelnen unterscheidet sich dieser verbleibende Fremdbesitz nach drei Gruppen:

- a) Fremdbesitz zu der Anliegergemarkung C gehörig = waagerechte Schraf- fur (blau) mit 80,42 ha.

Soweit diese Grundstücke in der Gemarkung selber belassen sind, ist eine möglichst nahe und günstige Lage — an der Hauptstraße — zum gehörigen Betrieb gewählt; soweit sie am Rande der Gemarkung A in unmittelbarem Anschluß an die betriebszugehörige Gemarkung liegen, ist noch eine betriebswirtschaftliche Ueberprüfung und Neuordnung im Rahmen eines größeren Gebietes erforderlich.

- b) Eine zweite Gruppe „zur Anliegergemarkung B gehörig“ = senkrechte Strichelung (braun) mit 41,64 ha schließt sich überall an die Gemarkung B an und ist in den Rahmen der Neuordnung der Gemarkung B einzubeziehen.
- c) Eine dritte — verhältnismäßig kleine — Gruppe von Grundstücken mit 15,69 ha = Gitter-Schraffur (grün) ist vorläufig bei solchen Betrieben verblieben, die nicht benachbarten Gemarkungen zugehören. In allen fünf Fällen handelt es sich um eine Verlegenheitslösung, weil ein Verbleiben beim zugehörigen Betriebe betriebsnotwendig ist und eine Ersatzmöglichkeit im Augenblick nicht gesehen wird. Für den beteiligten Betrieb aus Gemarkung H ist vielleicht eine Ersatzmöglichkeit im Ha-Moor gegeben; für die Gemarkung K und L läßt sich vielleicht in einem größeren Raume eine Austausch- oder Ersatzlösung finden.

Eine weitere kleine Grundstücksgruppe von 12,63 ha in der nordwestlichen Ecke = Gitter-Schraffur (grün) ist in Verbindung mit der Gemarkung C zu ordnen.

Ergebnis.

Eine abschließende Zusammenziehung der Anlagen A 12—17 ergibt das Gesamtbild der Neuordnung in der Gemarkung A, wie es auf Anlage A 18 zum übersichtlichen Ausdruck kommt.

Ein Vergleich mit Anlage A 3 (Ausgangszustand) stellt die Ergebnisse der Neuordnung klar heraus:

	Ausgangszustand	Neuzustand
1. Gemarkungszugehörige Erbhöfe = waagerechte Grundschraffur mit Sondersignaturen (rot)	10 mit 184,69 ha	51 mit 927,22 ha
2. Kleinlandwirte = senkrechte Strichelung (gelb m. Schraffur)	23 mit 188,26 ha	6 mit 40,11 ha
3. Arbeitersiedlungen = senkrechte Strichelung mit vollen Punkten (braun)	5 mit 10,37 ha	11 mit 33,96 ha
4. Handwerker = senkrechte Strichelung mit Kreuzen (grün)	— mit —,— ha	5 mit 14,94 ha
5. Fischer = senkrechte Strichelung mit offenen Kreisen (grün m. Schraffur)	— mit —,— ha	2 mit 5,48 ha
6. Öffentlich-rechtlicher Grundbesitz = volle Kreise (weiß)	95,64 ha	3,15 ha
7a. Fremdbesitz anschließender Gemarkungen = waagrecht gestrichelt (blau)	306,13 ha	122,08 ha
7b. Fremdbesitz fernliegender Gemarkungen = waagrecht gestrichelt mit offenen Kreisen (blau m. Schraffur)	536,97 ha	28,32 ha
8. Noch notwendige Neuordnung mit Gemarkung C (nicht besonders dargestellt)	—,— ha	146,80 ha

Der öffentlich-rechtlich gebundene Grundbesitz ist fast restlos verschwunden (von 95,64 ha auf 3,15 ha). Der Fremdbesitz ist von 843,10 ha auf 150,38 ha vermindert und bildet den ausschlaggebenden Bestandteil der neugebildeten Erbhöfe. Der berufsfremde Grundbesitz von 101,15 ha ist völlig verschwunden.

Also können auf Grund der Neuordnung 21 Erbhofbauern, 1 Kleinlandwirt, 7 Arbeiter, 5 Handwerker und 2 Fischer zusätzlich bodenverbunden angesetzt, 19 Kleinlandwirte mit bisher lebensunfähigen Kleinbetrieben zu leistungsfähigen Erbhöfen umgewandelt und 10 bisherige einseitige, ungesunde Erbhöfe zu 11 vielseitigen, gesunden Betrieben umgestaltet werden.

Statt bisher 10 ungesunder bilden jetzt 51 leistungsfähige Erbhöfe die gesunde Grundlage der neuen Gemarkung. Diese sind auch in ganz anderem Maße in der Lage, den ernährungswirtschaftlichen Anforderungen der Gegenwart und Zukunft zu dienen.

76 Familien können jetzt in bodenständigen gesicherten Lebensverhältnissen ihren völkischen Pflichten gerecht werden.

Beispiel II.

Erläuterungsbericht zum „Nachweis eines vereinfachten Vorgehens der Neuordnung“*) in der Gemarkung Z (Eider).

Es ist bereits weiter oben darauf hingewiesen, daß die Siedlungsstätte bei der großen Mehrzahl der Gemarkungen durch die vorhandene Dorflage am Rande zwischen diluvialer Geest und alluvialer Niederung bestimmt ist. In diesen Gemeinden ist auch durchweg ein natürlich bestimmtes, mehr oder weniger günstiges Geest-Niederungsverhältnis und dadurch ein natürlich bedingter gesunder innerer Aufbau sowohl der Gemeinde als auch der Betriebe gegeben. Grundsätzliche, tiefgreifende Aenderungen kommen deshalb in diesen Gemeinden nicht in Frage. Das Vorgehen kann sich hier auf folgende Maßnahmen beschränken:

- a) Austausch kleinerer Grundstücksteile infolge Ausbau des Vorfluter- und Wegesystems,
- b) Beseitigung der schlimmsten Streulage, soweit sie betriebswirtschaftlich erforderlich ist,

*) Es ist ein grundsätzlicher Unterschied zu machen zwischen den Maßnahmen einer völligen Neuordnung und denjenigen Maßnahmen, die den gegenwärtigen Besitzstand im wesentlichen unvermindert bestehen lassen und lediglich gewisse „Korrekturen“ wie z. B. Beseitigung geringer Streulage u. a. m. vorzunehmen haben. Letztere sind im folgenden aus Gründen einer klaren Unterscheidung in den Begriff „vereinfachtes Vorgehen in der Neuordnung“ gekleidet.

- c) Ansatz von Landarbeitersiedlungen, soweit die gemeindlichen und betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse dies verlangen,
- d) Siedlung vom Hofe und Neusiedlung in betriebswirtschaftlich ungünstigen Randgebieten der Gemarkung.

Für diese Gemarkungen soll als Beispiel des Vorgehens die „Gemarkung Z“ dargestellt werden.

In dieser Darstellung kommt es darauf an, den Nachweis zu erbringen, daß das gegebene Besitzstandsverhältnis und die vorhandene betriebswirtschaftliche Grundlinie durchweg in Ordnung sind und somit eine „vollständige Neuordnung“ im Sinne des Beispiels Gemarkung A nicht erforderlich ist. Wie weit hier eine Neuordnung in Frage kommt, unterliegt der Entscheidung der zuständigen Behörde.

Dieser Nachweis würde für die große Mehrzahl der Eidergemarkungen — im Gegensatz zu der kleinen Gemarkungsgruppe mit „vollständiger Neuordnung“ — bedeuten:

1. Eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens der feststellenden und gestaltenden Planung vom landwirtschaftlichen Gesichtspunkt und damit verbunden eine beachtliche Arbeitersparnis;
2. eine wesentliche Erleichterung in der Durchführung der landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen, da diese sich fast ausschließlich auf das Einzelgrundstück beschränken (Maßnahmen betriebswirtschaftlicher Art sind nur in Einzelfällen zu berücksichtigen. Die Folge ist auch hier weitgehendste Vereinfachung und Arbeitersparnis);
3. eine Erleichterung des gesetzlichen Verfahrens für die Neuordnung (Umlegung). Die Neuordnung ist hier hauptsächlich vom Blickpunkt des Einzelgrundstücks aus zu betrachten (Grundstücksteile, Streulage). Nur in vereinzelten Fällen wird ein verstärkter Ansatz von Landarbeitersiedlungen, Siedlung vom Hofe oder Neusiedlung in betriebswirtschaftlich ungünstigen Randgebieten einer Gemarkung in Frage kommen;
4. die Möglichkeit einer schnelleren und abschließenden Durchführung der wasserwirtschaftlichen Neuordnung der Gemarkung. Die wasserwirtschaftlichen Arbeiten werden weder gehemmt durch die landwirtschaftliche Planung und Durchführung der landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen, noch durch ein besonderes gesetzliches Verfahren (Umlegung);
5. eine schnelle Beruhigung und Befriedung des beteiligten einzelnen Grundstückbesitzers, so, daß dieser nicht mit einem Austausch oder Verlust seines bisherigen Grundstückes zu rechnen braucht und infolgedessen seine Maßnahmen sicher und schnell durchführen kann*).

*) Dies ist ein wichtiger Umstand für das Eidergebiet, in dem die wasserwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und umlegungstechnischen Maßnahmen nebeneinander laufen.

Je schneller aber der volle Ertragswert der entwässerten Einzelgrundstücke erreicht wird, desto wertvoller ist die Auswirkung der Gesamtmaßnahme und desto größer auch der ernährungswirtschaftliche und agrarpolitische Nutzen.

Ebenso wie in den Gemarkungen mit „vollständiger Neuordnung“ soll selbstverständlich auch in den übrigen Gemarkungen ein **g e s u n d e r** Endzustand nach **j e d e r** Richtung (Einzelgrundstück, Einzelbetrieb, Gesamtgemarkung) erreicht werden. In diesem „Endziel“ liegen beide Gemarkungsgruppen gleich. Der Unterschied ist aber der, daß der vorhandene Zustand in der zweiten Gemarkungsgruppe den völkischen Gesichtspunkten, den agrarpolitischen Grundsätzen und den betriebswirtschaftlichen Grundforderungen in dem bereits vorhandenen Zustand weitgehendst entspricht: Eine gesunde Siedlungs- und Lebensgemeinschaft ist vorhanden; die notwendigen Berufsgruppen stehen in einem leistungsfähigen Wirkungsverhältnis zueinander; bodenständiges Bauerntum, leistungs- und lebensfähige, innerlich gesunde Ackernahrungen mit einem günstigen Verhältnis zwischen Acker- und Grünland und einer vielseitigen Nutzungsrichtung sind gegeben.

Das **Z i e l** aller Maßnahmen kann hier nur darin liegen, das Verhältnis der einzelnen Berufsgruppen (z. B. Bauer und Arbeiter) zueinander klarer auszurichten, den betriebswirtschaftlichen Aufbau noch nach Möglichkeit zu verbessern und damit die Leistungsfähigkeit des Einzelbetriebes zu steigern und gleichzeitig das Einzelgrundstück zum höchstmöglichen Ertragswert zu bringen.

Es darf in diesen Gemarkungen schon in der ursprünglichen Zielstellung auf keinen Fall das Bestreben bestehen, um jeden Preis Land für Neusiedlungen frei zu bekommen. Die Hauptaufgabe bleibt: Zunächst immer vorhandenes Gesundes gesund zu erhalten, dann vorhandenes Krankes gesund zu gestalten und darüber hinaus erst Neues zu schaffen.

Der Nachweis, daß die Neuordnung im Rahmen eines „vereinfachten Vorgehens“ vor sich gehen kann, ergibt sich zur Hauptsache aus der feststellenden Planung; die gestaltende Planung ist logischerweise nur im geringen Umfange erforderlich.

Die **f e s t s t e l l e n d e** Planung erfaßt

1. die Bodenkarte der Gesamtgemarkung,
2. die Bodennutzungskarte der Gesamtgemarkung,
3. die Besitzstandskarte sämtlicher Grundstücke,
4. die Wegekarte nach dem bisherigen Zustand,
5. die Karte des gemarkungseigenen Grundbesitzes,
6. die Karte des erbhofgebundenen Grundbesitzes in Hand von Einwohnern (mit Liste),

7. die Karte des nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes in Hand von Einwohnern (mit Liste),
8. die Karte des öffentlich-rechtlichen Grundbesitzes,
9. die Karte des Fremdbesitzes (mit Liste),
10. die Karte der Streulage (mit Liste).

Die gestaltende Planung erfordert im vorliegenden Beispiel nur eine neue Wegekarte (Anlage Z 11) und eine Karte der vergrößerten und neuen Arbeitersiedlungen (Anlage Z 12).

Alle Karten sind auch hier schwarzweiß und im Original farbig gehalten, um eine bessere Uebersicht zu geben und folgerichtige Ueberlegungen zu erleichtern. Die beigelegten Listen vertiefen den Einblick in den zugehörigen untersuchten Gegenstand.

Bei der Durchführung des Grundstücks austausches darf der bisherige grundstückszugehörige Betrieb in seinem inneren Aufbau nicht geschädigt werden; gegebenenfalls ist ein gleichwertiger Grundstücksersatz zu schaffen.

Feststellende Planung.

1. Auf Grund einer vorgenommenen Untersuchung des Wasser-, Boden- und Pflanzenzustandes ergibt sich das Bild der Anlage Z 1 (Bodenkarte).

Die gesamte Gemarkung ist 508,00 ha groß, davon sind 19,95 ha Gewässer und Wegeflächen. Die dann verbleibende Fläche von 488,05 ha besteht aus

- a) 275,59 ha diluvialen Geestboden = senkrechte Strichelung (gelb),
- b) 212,46 ha Niederung = 4 verschiedene Schwarzweiß-Signaturen (Grundfarbe grün).

Die Flächen der Niederung teilen sich auf in:

- 9,01 ha schlechten Marschboden = waagerechte Schraffur (grün),
- 191,64 ha Marsch auf Moorboden geringerer Güte = offene Kreise (grün mit schwarzer Schraffur),
- 8,02 ha Sand auf Moorboden = punktiert (grün mit gelber Schraffur),
- 3,79 ha Sandboden = Bindestrich-Schraffur mit vollen Kreisen (grün mit doppelter gelber Schraffur).

2. Die Bodennutzung ist hier auch schon jetzt weitgehend vom Boden und nicht vom Wasser und der betriebswirtschaftlichen Lage bestimmt (Gegenteil von Gemarkung A!). Nur 3,79 ha von der gesamten Niederungsfläche können — vom Boden her — als Ackerland, die gesamte übrige Niederung muß als Grünland genutzt werden.

Diese vom Boden her bedingte Nutzung entspricht ganz den auf den gesunden Endzustand des beteiligten Einzelbetriebs und der Gemarkung gerichteten Grundsätzen und Zielen, da genügend Ackerland auf dem vorhandenen Geestboden zur Verfügung steht.

Anlage Z 2, Bodennutzungskarte, läßt in senkrechter Strichelung (gelb) die vom Boden her geeigneten Ackerflächen von insgesamt 245,42 ha erkennen. Ein Vergleich zwischen der Boden- und Bodennutzungskarte zeigt, daß — auch bei Voraussetzung einer günstigen Gestaltung der Wasserverhältnisse — nur ganz geringe Flächen der Niederung für die Ackernutzung herangezogen werden können. Die Nutzung bleibt also auch in Zukunft fast wie bisher.

Die natürliche Grünlandfläche vom Boden her ist 208,67 ha groß (Nutzungskarte: waagerechte Schraffur — grün). Es handelt sich hier um die gesamte Niederungsfläche außer den am Geestrande gelegenen Sandböden mit 3,79 ha.

Das natürliche Acker-Grünlandverhältnis ist: Acker zu Grünland wie 245,42 ha zu 208,67 ha wie 1 : 0,85. Es ist also gesund und bedarf grundsätzlich keiner Verbesserung.

Eine Fläche von 28,12 ha Wald (Nutzungskarte: offene Kreise — gelb mit blauer Schraffur) ist als eine für den leichten Sandboden zweckmäßige und auch künftig geeignete Nutzung anzusehen. Sie kann also auch bestehen bleiben.

3. Die gegenwärtige besitzrechtliche Lage ist aus der Besitzstandskarte (Anlage Z 3) ersichtlich.

Unterschieden sind drei besitzrechtliche Hauptgruppen:

- a) Öffentlich-rechtlicher Grundbesitz = volle Kreise (blau) mit 13,10 ha.
- b) Erbhofgebundener Grundbesitz = waagerechte Schraffur (rot) mit
420,38 ha.
- c) Nicht-erbhofgebundener Grundbesitz = senkrechte Strichelung (gelb)
mit 54,57 ha.

Zur Vertiefung des Ueberblicks sind die beiden letzten Gruppen unterteilt in „In Hand von Einwohnern“ und „In Hand von Nichteinwohnern“. Bei der Gruppe „erbhofgebundener Grundbesitz“ sind:

392,42 ha in Hand von Einwohnern,
28,14 ha in Hand von Nichteinwohnern.

In der Gruppe „nicht-erbhofgebundener Grundbesitz“ sind:

45,48 ha in Hand von Einwohnern,
9,09 ha in Hand von Nichteinwohnern.

Schon ein oberflächlicher Vergleich dieser Zahlen zeigt den überragenden Anteil des Grundbesitzes in Hand von Einwohnern (Gegenteil von Gemarkung A!).

Der Grundstücksanteil „In Hand von Nichteinwohnern“ liegt, abgesehen von den Waldflächen, am Rande der Gemarkung und wirkt in keiner Weise störend.

Aus diesen Feststellungen läßt sich unschwer folgern, daß günstige Voraussetzungen für einen gesunden betriebswirtschaftlichen und gemeindlichen Aufbau vorliegen und eine „Neuordnung“ nicht in Frage kommt.

4. Anlage Z 4 zeigt das Wegenetz im bisherigen Zustand.

Es sind vorhanden:

2,505 km ausgebaute Straßen = starke, volle Linie (rot [Grandchausseen]),
13,945 km Land- und Feldwege = Eisenbahnlinie (gelb),
3,115 km Ueberwegungen = Doppellinie mit Rechtsschraffur und Punkten (blau).

Es zeigt sich:

- a) Das vorhandene Wegenetz läßt eine intensive Nutzung zu.
 - b) Ein noch unaufgeschlossenes kleineres Teilgebiet der Gemarkung liegt im Niederungsgebiet (Grünland) und kann durch Anlage von verhältnismäßig kurzen Wegestrecken aufgeschlossen werden.
5. Die nächstfolgenden Karten (Anlagen Z 5—9) sind als Ergänzungskarten zu Anlage Z 3 anzusehen. Sie stellen die einzelnen Besitzstandsgruppen „im vorhandenen Zustand“ übersichtlich dar:

Auf Anlage Z 5 ist der gesamte gemarkungseigene Grundbesitz, das heißt die Grundstücke in „Hand von Einwohnern“, aufgezeigt.

Der gemarkungseigene Grundbesitz in Gemarkung Z beträgt 450,80 ha gleich 88,7%.

Davon sind erbhofgebunden (waagerechte Schraffur — rot) 392,22 ha gleich 93,3% der gesamten erbhofgebundenen Fläche oder gleich 87% des gesamten gemarkungseigenen Grundbesitzes oder gleich 80,4% der Gesamtmarkung (ohne Wege und Hoffflächen).

Weitere 45,48 ha sind nicht-erbhofgebundener, gemarkungseigener Grundbesitz (senkrechte Strichelung — gelb) gleich 10,1% des gesamten gemarkungseigenen Grundbesitzes oder gleich 83,3% des gesamten nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes.

Der öffentlich-rechtliche Grundbesitz (volle Kreise — blau) (auch restlos gemarkungseigen) mit 13,10 ha ist 2,9% des gemarkungseigenen Grundbesitzes gleich 19,3% des nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes und 2,6% der Gesamtmarkung (ohne Wege und Hoffflächen).

Es fällt auf:

- a) Fremdbesitz im allgemeinen Sinne ist verhältnismäßig wenig, im engeren Sinne — das heißt betriebswirtschaftlich vom zugehörigen Hofe aus schwer zu bewirtschaften — kaum vorhanden
G e g e n t e i l v o n G e m a r k u n g A).
- b) Der gemarkungseigene, erbhofgebundene Grundbesitz überwiegt in starkem Maße im gesamten gemarkungseigenen Grundbesitz.
- c) Der nicht-erbhofgebundene, gemarkungseigene Grundbesitz — einschließlich des öffentlich-rechtlichen Gemeindebesitzes — ist größer als der gesamte Fremdbesitz.
- d) Fast die Hälfte des Fremdbesitzes ist Wald; soweit er aber landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt wird, liegt er an der Randseite der betriebszugehörigen Gemarkung.

Diese Feststellungen zwingen ohne weiteres zu der Folgerung, daß hier keine „Neuordnung“ im Sinne „Gemarkung A“ notwendig ist, sondern ein gesunder Endzustand mit den einfachsten Mitteln erreicht werden kann. Diese Schlußfolgerung wird verstärkt durch die Tatsache, daß der größte Teil des Fremdbesitzes in der benachbarten Gemarkung betriebszugehörig ist, in einer wirtschaftlich erreichbaren Nähe zum gemarkungsfremden Hofe liegt und nach jeder Richtung wirtschaftlich genutzt werden kann.

6. Im Auszug von Anlage Z 5 ist zur besseren Uebersicht der erbhofgebundene, gemarkungseigene Grundbesitz in Anlage Z 6 für sich herausgezogen. Anlage Z 6 zeigt nochmals eindeutig und klar die überragende und bestimmende Bedeutung des gemarkungseigenen, erbhofgebundenen Grundbesitzes. Diese Tatsache wird verstärkt durch die vorgenommene Aufteilung nach der Größenklasse der Erbhöfe vom gesamten erbhofgebundenen, gemarkungseigenen Besitz.

Dabei sind vier Gruppen gebildet:

Größenklasse	7,5—15 ha	= senkrechte Strichelung (rot)	
		= 7 Betriebe mit insgesamt	75,35 ha,
Größenklasse	15 —25 ha	= waagerechte Schraffur (gelb)	
		= 12 Betriebe mit insgesamt	220,17 ha,
Größenklasse	25 —40 ha	= Schachbrett-Schraffur (blau)	
		= 3 Betriebe mit insgesamt	96,70 ha,
Größenklasse	über 40 ha	= (grün)	
		= 0 Betriebe mit insgesamt	0 ha.

Es fällt auf:

- a) Nicht ein einziger Betrieb ist über 40 ha groß.
- b) Nur drei Betriebe liegen in der Größenklasse von 25—40 ha.
- c) Die Größenklasse 15—25 ha umfaßt rund $\frac{3}{5}$ des Grundbesitzes.
- d) Die Größenklasse 7,5—15 ha tritt demgegenüber stark zurück.

Diese Gruppenübersicht zeigt eindeutig das vorhandene, gesunde Mischungsverhältnis der Betriebsgrößenklassen und damit die Unzweckmäßigkeit, Land für Neusiedlungen freizumachen (Gegenteil von Gemarkung A).

7. Ein Bild des „in Hand von Einwohnern“ befindlichen, nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes ergibt sich aus Anlage Z 7 (Auszug aus Anlage Z 3).

Im Vergleich zu Anlage Z 6 ist der nicht-erbhofgebundene gemarkungseigene Grundbesitz nicht aufgeteilt nach den verschiedenen Betriebsgrößen, sondern unterschieden nach den einzelnen zugehörigen Berufsgruppen.

Aufgezeigt sind hier die Flächen der Landwirte (senkrechte Strichelung — rot), Landwirte mit Nebenberuf (senkrechte Strichelung mit offenen Kreisen — gelb) und die der landwirtschaftlichen Arbeiter (senkrechte Strichelung mit waagerechten Balken — grün).

Es fällt auf:

- a) Es ist sehr wenig Grundbesitz in Hand von „Landwirten mit Nebenberuf“ (4,80 ha).
- b) Es sind nur ein Landarbeiter und zwei Kleinrentner vorhanden mit 1,13 ha.
- c) Es sind keine Grundstücke in der Hand von berufsfremden Einwohnern.

Daraus ist zu folgern, daß auch aus diesen Besitzgruppen nur wenig Land zur Verfügung stehen kann und zu wenig Landarbeiter vorhanden sind.

8. Im Auszug von Anlage Z 5 ist in Anlage Z 8 zur besseren Uebersicht der öffentlich-rechtliche Grundbesitz nochmal besonders aufgezeichnet (13,10 ha). Besitzer sind die Bauernschaft und der Eigenschulverband.

Dieser — wenn auch nur geringe — gemarkungseigene Grundbesitz muß für Auffüllung und Neubildung von Arbeitersiedlungen freigemacht werden.

9. Als Gegenstück zu den Anlagen Z 5—8 ist auf Anlage Z 9 der gesamte Fremdbesitz, das heißt die Grundstücke in der Hand von Nichteinwohnern aufgezeigt (Auszug aus Anlage Z 3).

Der gesamte Fremdbesitz in der Gemarkung Z beträgt 37,23 ha gleich 7,3% der Gesamtmarkung. Davon sind 28,14 ha in der Hand von

Bauern (waagerechte Schraffur mit vollen Kreisen — rot), deren Höfe in günstiger, erreichbarer Nähe zu den Grundstücken liegen.

Weitere 2,16 ha (senkrechte Strichelung mit Kreuzen — Grundfarbe gelb) sind in der Hand eines Landwirtes. Die schwarze Schraffur zeigt die entfernt gelegene, unwirtschaftliche Lage dieses Grundstückes zum Hofe an.

Landwirtschaftliche Arbeiter (schwarz mit weißen Kreisen — grün) besitzen 0,11 ha, und die restlichen 6,64 ha des Fremdbesitzes (senkrechte Strichelung mit vollen Punkten — braun) sind in Händen von Nichtlandwirten (berufsfremden Privatpersonen).

Es fällt auf:

- a) Der überragende Anteil des Fremdbesitzes ist in Händen von Bauern und befindet sich in einer günstigen, erreichbaren Lage zum Hofe.
- b) Nur eine Fläche von 2,16 ha des gesamten Fremdbesitzes liegt in weiterer, unwirtschaftlicher Entfernung zum Hofe.
- c) Es sind nur sehr kleine Flächen in der Hand von landwirtschaftlichen Arbeitern.
- d) Der größte Teil des Fremdbesitzes liegt, sofern er als Acker und Grünland genutzt wird, am Rande der Gemarkung.

Diese Feststellungen zeigen wiederum, daß der völlig gesunde Endzustand schon durch Austausch weniger Flächen erzielt werden kann (Gegenteil von Gemarkung A).

10. Ein Bild vom inneren Aufbau einiger typischer Betriebe und die Lage der einzelnen zugehörigen Grundstücke zum Hofe zeigt die Karte der „Streulage“, Anlage Z 10.

Jeder Hof ist mit besonderer Signatur (besondere Farbe oder „Farbe mit besonderer Schraffur“) einzeln aufgeführt und die zugehörigen Grundstücke entsprechend in die Karte eingetragen. Ackerland und Grünland sind durch die Buchstaben A oder B in jedem Grundstück gekennzeichnet.

Die vorhandene Streulage ist zum Teil bedingt durch die geschlossene Dorflage und wird verstärkt durch die vorhandenen Geestböden verschiedener Art und Zustandsstufe. Bei Beachtung dieses Punktes ist die Streulage in den meisten Fällen als durchaus natürlich und wirtschaftlich anzusehen. In einigen Betrieben ist ein Austausch oder eine Zusammenlegung einiger Grundstücke allerdings betriebswirtschaftlich zweckmäßig.

Die Größe der einzelnen Grundstücke ist — entsprechend der Größe der zugehörigen Betriebe — durchaus wirtschaftlich. Nur vereinzelt ist eine Zusammenlegung kleinerer Grundstücke am Platze.

Gestaltende Planung.

Die gestaltende Planung kann sich also auf die Ergänzung des Wegenetzes, die Regelung der Arbeiterfrage und Beseitigung der ungünstigsten Streulage beschränken.

1. Das Wegenetz und auch der Wegezustand bleiben bis auf kleinere Ergänzungen bestehen. Die Vervollständigung zeigt Anlage Z 11 im neuen Wegeplan auf. Ein Vergleich mit Anlage Z 4 macht die vorgenommenen Veränderungen klar:
 - a) Die ausgebauten festen Straßen nehmen wie bisher eine Länge von 2,505 km ein,
 - b) die Land- und Feldwege sind von 13,945 km auf 15,195 km vermehrt (Aufschließung eines Teiles der Niederung),
 - c) infolge der Neuanlage dieser Feldwege fallen die bisherigen Ueberwegungen fast restlos weg.
2. Um einen ausreichenden Arbeiter- und Tagelöhnerstand an den Boden zu binden und den vorhandenen Höfen die erforderlichen Arbeitskräfte zu erhalten, werden vier volle Arbeitersiedlungen mit 9,34 ha Land neu geschaffen. Anlage Z 12 stellt die Neugestaltung klar. Es sind die Besitzungen eines bisherigen landwirtschaftlichen Arbeiters und zweier Kleinrentner zu Arbeitersiedlungen aufgefüllt. Eine Arbeitersiedlung ist neu geschaffen. Jede Siedlung ist mit besonderer Signatur (Grundfarbe) einzeln aufgeführt und zeigt in der Grundfarbe den bisherigen Besitz und in der „Farbe mit Schraffur“ die neu hinzugelegten Flächen.

Im Durchschnitt ist ein Arbeiter auf vier Erbhöfe in Größe von je 15 bis 20 ha angesetzt.

Die Besitzgröße der Arbeiterstellen liegt zwischen 2—3 ha, so daß in jedem Falle die Haltung von zwei Kühen und damit eine gewisse Bodenbindung und Sicherung des Lebensunterhaltes gegeben ist.

Die bisherigen Besitzer der für die Arbeitersiedlungen zusätzlich benötigten Flächen sind Nichtlandwirte (berufsfremd) und die Gemeinde Z.

3. Die Notwendigkeit der Beseitigung der stärksten Streulage ist wiederholt angedeutet. Es wäre folgerichtig, den hierfür erforderlichen Grundstücksaustausch auch beismäßig und kartenmäßig darzustellen. Dies geschieht jedoch nicht, weil bei den Untersuchungen im Eidergebiet die Geestgrundstücke nicht mit untersucht sind und infolgedessen die für den Austausch notwendige Kenntnis des Ertragswertes im einzelnen nicht vorliegt.

Da die grundsätzliche Frage, ob „Neuordnung“ oder „einfache Ueberholung“ in den vorstehenden Ausführungen bereits wiederholt gründlich und klar beantwortet ist, dürfte sich auch die Darstellung dieses letzten Nachweises erübrigen.

Ergebnis.

1. In der Gemarkung Z ist eine „Neuordnung“ nicht erforderlich; eine „einfache Ueberholung“ genügt!
2. Damit gelten hier alle Folgerungen in bezug auf Vereinfachung des Vorgehens sowie auf Erleichterung in der Durchführung der Folgemaßnahmen: Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können in einem Zuge ohne Hemmungen schnellstens zur Durchführung gelangen. Der einzelne Grundstücksbesitzer kann beruhigt seine landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen durchführen und den vollen Ertragswert des Einzelgrundstücks schnellstens herstellen. Die ernährungswirtschaftliche Auswirkung wird auf diesem Wege am schnellsten erreicht.
3. Neubauerntum wird hier zwar nicht gebildet, dafür aber die Ertragsfähigkeit des einzelnen Grundstücks und damit die Leistungsfähigkeit der an sich gesunden Einzelbetriebe gesteigert.
4. Das Verhältnis der Berufsgruppen Bauer und Arbeiter ist richtig gestellt.
5. Das Wegenetz ist erweitert, soweit eine verstärkte Aufschließung zwecks intensiverer Nutzung dies verlangte.

Besondere Anlagen:

1. 12 Karten.
2. Liste des erbhofgebundenen Grundbesitzes.
3. Liste des nicht-erbhofgebundenen Grundbesitzes.
4. Liste des Fremdbesitzes.
5. Liste der „Streulage“.
6. Liste der vergrößerten und neuen Arbeitersiedlungen.

3. Gemeindefragebogen.

Gemeindebeschreibung A.**Übersicht des Boden-, Bodenkultur-, Verkehrs- und Ertragszustandes**im
Niederungsgebiet der Eider.

(Nach besonderen Erhebungen im Herbst/Winter 1936/37.)

Gemeinde: Kreis:

Gesamtfläche der Gemarkung: ha

Davon liegen im Niederungsgebiet (geschätzte Fläche) ha

Von dieser geschätzten Niederungsfläche sind

I. in Bodennutzung:

1. Ausgesprochenes Ackerland ha

2. Ausgesprochenes, ständiges Grünland ha

3. Rethland ha

4. Oedland (Moor, Heide, Sonstiges) ha

II. in Bodenart, -zustandsstufe und -ertragszahl: (s. Schlüssel 1, Seite 32)

1. ha 16. ha

2. ha 17. ha

3. ha 18. ha

4. ha 19. ha

5. ha 20. ha

6. ha 21. ha

7. ha 22. ha

8. ha 23. ha

9. ha 24. ha

10. ha 25. ha

11. ha 26. ha

12. ha 27. ha

13. ha 28. ha

14. ha 29. ha

15. ha 30. ha

III. in Wasserstufe (s. Schlüssel 2, Seite 33) **IV. in Pflanzenzone** (s. Schlüssel 3, Seite 33)

Wasserstufe 1 = ha P 1 = ha

Wasserstufe 2 = ha P 2 = ha

Wasserstufe 3 = ha P 3 = ha

Wasserstufe 4 = ha P 4 = ha

Wasserstufe 5 = ha P 5 = ha

V. Grabenzustand (s. Schlüssel 4, Seite 33)

Ga = 1 km

Ga = 2 km

Ga = 3 km

VI. **Grüppelzustand** (s. Schlüssel 5, S. 33-34) VII. **Überschwemmungszustand** (s. Schlüssel 6, S. 34)

Gü 1 =	ha	Ü 1 =	ha
Gü 2 =	ha	Ü 2 =	ha
Gü 3 =	ha	Ü 3 =	ha

VIII. **Straßen- und Wegezustand** (s. Schlüssel 7, Seite 34)

a) **Straßen:**

1. Reichsstraßen (Fernverkehrs) km
2. I A: Provinzialstraßen km
3. I B: Kreisstraßen km

b) **Wege:**

4. II A: Unterhaltener, fester Fahrweg km
(mit festem Unter- und Oberbau)
5. II B: Feldweg mit festem Oberbau km
6. II C: Feldweg ohne Unter- und Oberbau km
7. II D: Sackfeldwege und Ueberwegungen km

IX. **Erträge auf dem Grünland** (im Durchschnitt von drei Jahren)

a) **Heu** (erster Schnitt)

1. auf guten Wiesen (P 2) = dz/ha
auf gesamter P 2 Fläche = dz
2. auf mittleren Wiesen (P 3) = dz/ha
auf gesamter P 3 Fläche = dz
3. auf schlechten Wiesen (P 4 + P 5) = dz/ha
auf gesamter P 4 + P 5 Fläche = dz

b) **Heu** (zweiter Schnitt)

1. auf guten Wiesen (P 2) = dz/ha
auf gesamter P 2 Fläche = dz
2. auf mittleren Wiesen (P 3) = dz/ha
auf gesamter P 3 Fläche = dz
3. auf schlechten Wiesen (P 4 + P 5) = dz/ha
auf gesamter P 4 + P 5 Fläche = dz

c) **Nachweide**

1. auf guten Wiesen (P 2) = Zahl der Weidetage
2. auf mittleren Wiesen (P 3) = Zahl der Weidetage
3. auf schlechten Wiesen (P 4 + P 5) = Zahl der Weidetage

d) **Lebendgewichtszunahme des Weideviehs** (Jungvieh)

1. auf P 2 Weiden = kg/ha
2. auf P 3 Weiden = kg/ha
3. auf P 4 + P 5 Weiden = kg/ha

....., den 1937.

.....
(Name des Ermittlers)

Gemeindebeschreibung B.

Erfassung der wichtigsten Lebensumstände und Gemeinschaftsverhältnisse im Geest- und Niederungsgebiet der Eidergemeinden.

(Nach besonderen Erhebungen Winter 1937.)

Gemeinde: Kreis:

A. Allgemeines.

I. Verkehrslage:

1. Welche Dörfer gehören zur Gemeinde?
2. Ist Bahnstation vorhanden?
- a) Vollbahnstation?
- b) Kleinbahnstation?
3. Wenn nein, welche Entfernung ist
 - a) zur nächsten Vollbahnstation? km
 - b) zur nächsten Kleinbahnstation? km
4. Welche Entfernung ist
 - a) zur nächsten Kleinstadt? km
 - b) zur Kreisstadt? km
 - c) zur nächsten Großstadt? km
5. Geht Reichs- oder Provinzialstraße durch die Gemeinde?
6. Wenn nein, welche Entfernung ist bis zu dieser Straße? km
7. Welche Entfernung ist
 - a) zur nächsten Wasserstraße? km
 - b) zum nächsten Hafenplatz? km
8. Besteht Autobusverbindung?
- Wohin?
- Welche Entfernung bis zur Haltestelle? km
9. Welche Straßen- und Wegelängen sind im Gemeindebezirk vorhanden?

a) an Reichsstraßen:	km	km je 100 ha
b) an Provinzialstraßen:	km	km je 100 ha
c) an Kreisstraßen:	km	km je 100 ha
d) an unterhaltenen, festen Fahrwegen (mit festem Unter- und Oberbau):	km	km je 100 ha
e) an Feldwegen mit festem Oberbau:	km	km je 100 ha
f) an Feldwegen ohne Unter- u. Oberbau:	km	km je 100 ha
g) an Sackfeldwegen und Überwegungen:	km	km je 100 ha

siehe
Gemeinde-
beschrei-
bung A,
Schlüssel 7.

II. Die Wasserverhältnisse:

1. Größe der d r ä n i e r t e n Gesamtfläche: ha
davon liegen im Niederungsgebiet: ha
2. Größe der ordnungsmäßig g e g r ü p p e l t e n Gesamtfläche: ha
davon liegen im Niederungsgebiet: ha

3. Größe der unentwässerten Gesamtfläche: ha
 (ohne Drainage und Grüppeln)
 davon liegen im Niederungsgebiet: ha
4. Zustand der vorhandenen Grenzgräben
 (siehe auch Gemeindefragebogen A, Schlüssel 4).
 a) vollständig offen und genügend tief: km
 b) halb dicht und nicht tief genug: km
 c) völlig dicht: km
5. Vorhandene Laufgräben (Vorfluter II. Ordnung):
 km; km je 100 ha Gesamtfläche
 a) vollständig offen, breit und tief genug: km
 b) geräumt, aber ungenügende Sohlentiefe: km
 c) zu flach, zu schmal und dicht: km
6. Vorhandene Feldströme (Vorfluter I. Ordnung):
 km; km je 100 ha Gesamtfläche
 a) vollständig offen, breit und tief genug: km
 b) geräumt, aber ungenügende Sohlentiefe: km
 c) zu flach, zu schmal und dicht: km
7. Wo bleibt das Wasser der Feldströme?
 Wie weit bis zur Mündung in Au, Fluß, Kanal, Schöpfwerke? km

B. Der Boden.

I. Verteilungsübersicht	ha	% der Gesamtfläche
a) Gesamtfläche der Gemeinde =
davon Geest =
Niederung =
b) Von der Gesamtfläche sind		
1. landwirtschaftlich genutzte Fläche =
2. davon nach dem Kriege neukultiviertes Land =
3. Moor- und Heideflächen =
4. Sumpf- und Rethland =
5. Waldbestand:		
a) Laubwald =
b) Nadelwald =
6. Gebäude, Hofflächen und Hausgarten . . . =
7. Wegeland, Straßen und Eisenbahnen . . . =
8. Sport- und Uebungsplätze =
9. Oeffentliche Anlagen =
10. Gewässer (Seen, Flüsse, Fischteiche usw.) . . =

II. Verteilung der Bodenarten	ha	% der Gesamt-Geestfläche	% der Gesamtfläche
a) Die gesamte Geestfläche ist groß			
davon sind:			
1. leichtere Mineralböden			
2. mittelschwere Mineralböden			
3. schwere Mineralböden			
4. moor- und anmoorige Böden			
5. kalk-(mergel-)bedürftige Böden			

	ha	% der Gesamt-Niederungsfläche	% der Gesamtfläche
b) Die gesamte Niederungsfläche ist groß			
1. Marschboden (L I, II, III)			
2. Moorboden (Mo I, II, III)			
3. Sandboden (S I, II, III)			
4. Marsch auf Moor oder gemischt (L/Mo, L Mo)			
5. Sand auf Moor oder gemischt (S/Mo, S Mo)			

III. Bodennutzung

a) Kulturartenverteilung	ha	% der Gesamtfläche
von der landw. genutzten Fläche sind:		
1. Dauergrünland ==		
davon Dauerweiden ==		
= % der Grünlandfläche		
Wiesen ==		
= % der Grünlandfläche		
von den Wiesen sind:		
a) mit Bewässerungsanlagen ==		
= % der Wiesenfläche		
b) ohne Bewässerungsanlagen ==		
= % der Wiesenfläche		
2. Acker ==		
3. Das Verhältnis ist:		
a) von Grünland zu Acker wie 1:		
b) von Wiese zu Dauerweide wie 1:		
c) von Wiese zu Acker wie 1:		
d) von Dauerweide zu Acker wie 1:		

b) Anbaugruppen des Ackerlandes	ha	% der Ackerfläche
1. Getreide		
2. Hülsenfrüchte		
3. Hackfrüchte		
4. Oelfrüchte		
5. Futterpflanzen		
6. Ackerweide		
7. Brache		

c) Anbauarten des Ackerlandes	ha	% der Getreidefläche	% der Ackerfläche
1. Getreide:			
1. Roggen			
2. Weizen			
3. Gerste (Winter, Sommer)			
4. Hafer			
5. Menggetreide			
6. Buchweizen			

2. Hülsenfrüchte	ha	% der Hülsenfruchtfläche	% der Ackerfläche
1. Erbsen			
2. Bohnen			
3. Wicken			
4. Lupinen (zur Samengewinnung)			
5. Hülsenfruchtgemenge (ohne Getreide)			
6. Mischfrucht (Getreide u. Hülsenfrüchte)			

3. Hackfrüchte	ha	% der Hackfruchtfläche	% der Ackerfläche
1. Futterkartoffeln			
2. Eßkartoffeln			
3. Futterzuckerrunkeln			
4. Runkelrüben			
5. Steckrüben			
6. Futterwurzeln			
7. Futterkohl (Kuhkohl, Markstamm)			
8. Kopfkohl (Rot, Weiß, Wirsing usw.)			
9. Grünkohl			
10. Rote Wurzeln			

4. Ölfrüchte:	ha	% der Ölfruchtfläche	% der Ackerfläche
1. Raps			
2. Rübsen			
3. Flachs (Lein)			
4. Hanf			

5. Futterpflanzen:	ha	% der Ackerfütterpflanzenfläche	% der Ackerfläche
1. Rotklee zur Samengewinnung			
2. Weißklee zur Samengewinnung			
3. Gräser zur Samengewinnung			
4. Gemischter Anbau von Klee und Gräsern zur Heugewinnung			
5. Seradella zur Heugewinnung			
6. Sonstiges			

6. Ackerweide (Wechselweide)	ha	% der Weidefläche	% der Ackerfläche
1. einjährige Nutzung			
2. zweijährige Nutzung			
3. drei- und mehrjährige Nutzung			

7. Brache und Gründung	ha	% der Ackerfläche
1. Vollbrache		
2. Sommerbrache		
3. Gründungsfläche		

d) Besonders wichtige Verhältniszahlen in der Bodennutzung

Wie ist das Verhältnis von	1:	
1. Winter- zu Sommerfrüchten	1:	
2. Halm- zu Blattfrüchten	1:	
3. Hülsen- zu Halmfrüchten	1:	
4. Hackfrucht zu Getreide	1:	
5. Ölfrucht zur gesamten Winterfrucht	1:	
6. Ackerfütterfläche zu Wiesenfläche	1:	
7. Ackerfütter- und Wiesenfläche zu Gesamtnutzfläche	1:	
8. Ackerweide zu Dauerweide	1:	
9. Acker- und Dauerweide zu gesamter Nutzfläche	1:	
10. Acker- und Dauerweide zu Ackerfütter- und Wiesenfläche	1:	
11. Hackfrucht zu gesamter Heufläche	1:	
12.		

C. Der Mensch.

I. Zahlenmäßige Entwicklung der ortsansässigen Bevölkerung seit 1900

Jahr	Gesamtzahl	davon		auf 100 ha = 1 km ² kommen
		männlich	weiblich	
1900				
1910				
1920				
1930				
1933				
1936				

II. Bevölkerungsstand und Wohnstätten 1936

- a) Bevölkerungszahl
- b) Zahl der Familien
- c) Auf 1 Familie im Durchschnitt Personen
- d) Zahl der Haushaltungen
- e) Auf 1 Haushaltung i. D. Personen
- f) Zahl der Wohnstätten
- g) Auf 1 Wohnstätte Haushaltungen
- h) Auf 1 Wohnstätte Personen

III. Altersgliederung der ortsansässigen Bevölkerung

(Stand vom

- a) Bevölkerungszahl
- b) davon männlich weiblich
- c) davon stehen im Alter von Jahren:

Jahre	0—10	10—16	16—25	25—45	45—60	über 60
Gesamt						
männlich						
weiblich						

IV. Zahl der Geburten

Jahr	insgesamt	davon		auf 1000 Einwohner
		männlich	weiblich	
1930				
1931				
1932				
1933				
1934				
1935				
1936				

V. Familienstand

a) Zahl der Kinder

Gesamtzahl der Familien

davon sind mit:

Kinderzahl	im Alter von Jahren				% der Gesamtzahl der Familien
	0—10	10—16	16—25	25—45	
0					
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8 und mehr					

b) Von den Kindern sind

1. männlich

davon	{	verheiratet
		unverheiratet

2. weiblich

davon	{	verheiratet
		unverheiratet

3. Von den Kindern sind

a) Anerben ¹⁾	{	Söhne
		Töchter

b) weichende Erben	{	Söhne
		Töchter

c) von den weichenden Erben aus der Gemeinde abgewandert	{	Söhne
		Töchter

¹⁾ „Anerbe“ hier im weiteren Sinne = Erbe des väterlichen Betriebes (Landwirtschaft, Handwerk, Kaufmann usw.)

VI. Berufsgliederung der ortsansässigen Bevölkerung (Stand 1936)

Berufe	Berufspersonen					Zugehörige				Schulpflichtige			
	Anz.	%	ml.	wbl.	o ¹⁾	Anz.	ml.	wbl.	o ¹⁾	Anz.	ml.	wbl.	o ¹⁾
a) Land- und Forstwirtschaft													
1. Bauern													
2. Landwirte													
3. Gärtner													
4. Landwirte (mit gewerblichem Nebenberuf)													
5. Knechte													
6. Mägde													
7. Landw. Arbeiter (einschl. Tagelöhner)													
8.													
9.													
b) Handwerk und Gewerbe													
1. Schmied													
2. Zimmermann													
3. Tischler													
4. Maurer													
5. Dachdecker													
6. Maler													
7. Schlosser													
8. Schuster													
9. Arbeiter													
10. Bäcker													
11. Müller													
12. Schlachter													
13.													
14.													
c) Handel und Verkehr													
1. Kaufmann													
2. Gastwirt													
3. Kaufmann/Gastwirt													
4. Viehhändler													
5. Kohlenhändler													
6.													

1) ortsgebürtig

Fortsetzung:

Berufe	Berufspersonen					Zugehörige				Schulpflichtige			
	Anz.	%	ml.	wbl.	o ¹⁾	Anz.	ml.	wbl.	o ¹⁾	Anz.	ml.	wbl.	o ¹⁾
d) Öffentliche Dienste													
1. Lehrer													
2. Bahnbeamte und Angestellte													
3. Postbeamte und Angestellte													
4. Bahnarbeiter													
e) Häusliche Dienste													
1. Wirtschaftlerin													
2. Stütze													
f) Freie Berufe													
1. Arzt													
2. Tierarzt													
3. Rechtsanwalt													
4. Arbeiter													
5. Fischer													
g) Sonstige													
1. Witwen													
2. Rentner													
3. Altenteiler													
Sämtliche Berufe a-g zusammen													

¹⁾ ortsgebürtig**D. Der Hof.**

1. Wieviele Betriebe sind insgesamt in der Gemeinde vorhanden?

a) landwirtschaftliche:

b) gärtnerische:

2. Wieviel Bodenfläche entfällt insgesamt auf gärtnerische Nutzung? ha

..... % der Gesamtnutzfläche

7. Wie sind die Eigentumsverhältnisse am Betriebe und Boden?

a) Von den gesamten landwirtschaftlichen Betrieben sind:

	Anzahl	ha	% der Gesamtfläche
1. im Besitz von Bauern und Landwirten			
2. in fiskalischem Besitz			
3. im Besitz öffentlich rechtlicher Körperschaften			
4. im Besitz von Nichtlandwirten (Privatpersonen)			
5. im Besitz von Nichteinwohnern			

b) An einzelnen Grundstücken sind:

	ha	% der Gesamtfläche
1. in fiskalischem Besitz		
2. im Besitz öffentlich rechtlicher Körperschaften		
3. im Besitz von Nichtlandwirten		
4. im Besitz von Nichteinwohnern		

c) Wie groß ist die Gesamtfläche (als ganze Betriebe und Einzelgrundstücke), die nicht in der Hand von ortsansässigen Bauern und Landwirten ist? (a 2 - 5 + b 1 - 4)
 ha; % der Gesamtfläche

d) Wieviel Betriebe und Bodenflächen unterliegen dauernder Verpachtung?

- 1. Betriebe Anzahl mit ha Gesamtfläche
- 2. Einzelgrundstücke Anzahl mit ha Gesamtfläche
- 3. Gesamtpachtfläche ha % der Gesamtfläche (1 + 2)

e) Wieviel Betriebe (über 7,5 ha Größe) liegen

	Anzahl	ha	% der Gesamtfläche
1. in geschlossenem Besitz			
2. in Streubesitz			

f) Wieviele Neusiedlungen sind entstanden?

Zeitraum	— 7,5 ha	7,5 — 25 ha	25 — 50 ha	über 50 ha
1920 — 1933				
1933 — 1936				

Gesamtsiedlungsfläche ist % der Gesamtfläche der Gemeinde.

E. Die Teile des Hofes.

I. Zahl der unverheirateten nichtselbständigen Bauern- und Landwirtssöhne.....;

davon sind

a) im landwirtschaftlichen Beruf

b) in anderen Berufen

II. Verhältniszahl der Jungbauern und Junglandwirte

a) zur Gesamtzahl der Betriebe über ha 1:

b) zur Gesamtzahl der Erbhöfe 1:

c) zur Gesamtfläche der Gemeinde 1:

d) zur Gesamtnutzfläche der Gemeinde 1:

e) zur Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde 1:

III. Zahl der tätigen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft

a) insgesamt

davon männlich, weiblich

von den männlichen sind: { familieneigene

fremde

von den weiblichen sind { familieneigene

fremde

b) in den einzelnen Betriebsgrößen sind:

Betriebsgröße	Arbeitskräfte			% sämtlicher Arbeitskräfte
	familieneigene	fremde	insgesamt	
2 – 7,5 ha				
7,5 – 15 ha				
15 – 25 ha				
25 – 50 ha				
50 – 75 ha				
75 – 100 ha				
100 – 125 ha				
über 125 ha				

IV. Wie ist der Verschuldungszustand?

Von den vorhandenen Betrieben über 2 ha sind:

Verschuldungszustand	Anzahl	% der Gesamtbetriebe	ha	% der Gesamtfläche	% der Nutzfläche
a) schuldenfrei					
b) wenig verschuldet (nicht in Entschuldung)					
c) a und b zusammen					
d) in der Entschuldung					
e) davon im Vergleichs- verfahren					

f) Wie hoch ist:

1. der durchschnittliche Einheitswert je ha RM

2. die durchschnittliche Zinsleistung je ha RM

V. Der Viehstand

a) P f e r d e h a l t u n g. Pferde insgesamt:; davon sind:

Nutzung und Altersklasse	Rasse	Stück	% der Gesamtzahl	je 10 ha Nutzfläche	je 10 ha Ackerland
1. Fohlen bis 3 Jahre alt					
2. Zuchthengste					
3. Zuchtstuten					
4. Arbeitspferde (außer Zuchtstuten)					
5. 3 und 4 zusammen					

b) Rindviehhaltung. Rinder insgesamt; davon sind:

Nutzung und Altersklasse	Stück	% des Gesamt- rinderbestandes	je ha Nutzfläche	je ha Wiese	je ha Weide	je ha Ge- samtgrünl.
1. Kälber bis 3 Monate alt						
2. über 3 Monate bis 2 Jahre altes Jungvieh						
3. über 2 Jahre alte Kühe und Färsen						
4. davon Milchkühe						
5. über 2 Jahre alte Bullen und Ochsen						
6. Gesamtgroßvieh als Rinder (500 kg)						

c) Schafhaltung. Schafe insgesamt; davon sind:

Nutzung und Altersklasse	Stück	% der Gesamtzahl	je ha Nutzfläche	je ha Weide
1. Lämmer				
2. Zuchtschafe				
3. Hammel und Mastschafe				

d) Schweinehaltung. Schweine insgesamt:

1. zum Zeitpunkt der Schätzung

2. über ein ganzes Jahr

davon sind:

a) zum jetzigen Zeitpunkt

Nutzung und Altersklasse	Stück	je ha			
		Nutzfläche	Futterkorn- fläche	Kartoffel- fläche	Futterzucker- rübenfläche
1. Ferkel bis 3 Monate alt					
2. Zuchtsauen					
3. Mastschweine (einschl. Läufer)					

b) im Durchschnitt eines ganzen Jahres

1. Ferkel bis 3 Monate alt					
2. Zuchtsauen					
3. Mastschweine (einschl. Läufer)					

e) Hühnerhaltung

1. Gesamtzahl.....; davon sind
 Legehühner.....
2. Eierleistung im jährlichen Durchschnitt
 - a) je Einzeltier
 - b) insgesamt

VI. Gebäudezustand

Gebäudeart	Anzahl	davon sind:								
		in neuartigem Zustand	in mittlerem Zustand	baufällig (baldig. Neubau)	für jetz. Verhältnisse			für zuk. Verhältnisse		
					zu klein	passend	zu groß	zu klein	passend	zu groß
a) Wohngebäude										
b) Stallgebäude										
c) Scheune										

VII. Besondere technische Hilfseinrichtungen

- a) Besteht Anschluß an Ueberlandzentrale?.....
- b) Wenn nein, sind eigene elektr. Anlagen vorhanden?.....
- c) Anzahl der Elektromotore
- davon sind: über 5 Ps
- 2 – 5 Ps
- unter 2 Ps
- d) Anzahl der Schrotmühlen
- davon sind: gewerblich
- landwirtschaftlich
- e) Anzahl von Gärfutterbehältern
- dav. sind: Grünfutterbehälter
- Kartoffelbehälter
- f) Anzahl der Dämpfanlagen
- g) Anzahl von Höhenförderern
- davon sind: Heuablayer
- Elevatoren
- h) Anzahl der Windturbinen
- i) Anzahl der Kraftmaschinen
- (Lanz – Bulldogg usw.)
- k) Anzahl der Motorpflüge
- l) Anzahl der Bindemäher
- m) Anzahl der Kartoffelroder
- n) Anzahl der Kartoffelpflanzmaschinen

F. Erzeugung und Verbrauch

I. Stallmist

- a) Wie groß ist jährliche Gesamterzeugung? (Fuder je 10 dz)
- b) Wieviel kommt davon zur Anwendung?
1. auf Ackerland Fuder
 2. auf Grünland Fuder

II. Kompost

- a) Wieviele Besitzer (über 2 ha) bereiten planmäßig Kompost?
- b) Welche Kompostmengen stehen jährlich zur Verfügung?
1. in Fuder (Anzahl)
 2. für ha Grünfläche (Anzahl)

III. Jauche

- Bei wievielen Besitzern (über 2 ha) ist eine neuzeitliche Jaucheaufbewahrung
1. vorhanden (Anzahl)
 2. nicht vorhanden (Anzahl)

IV. Kunstdünger

Wieviel dz Kunstdünger werden jährlich durchschnittlich in die Gemeinde eingeführt?

Art	Menge		Wert	
	insgesamt dz	je ha Nutzfläche dz	insgesamt RM	je ha Nutzfl. RM
1. Stickstoff				
2. Phosphorsäure- dünger				
3. Kalidünger				
4. Kalkdünger				

VII. Wie hoch sind die jahresdurchschnittlichen Ernteerträge und Leistungen?

a) aus dem Ackerbau

Fruchtart	Anbau- fläche in ha	Körner		Ertrag Knollen		Stroh (bzw. Heu)	
		dz/ha	insgesamt	dz/ha	insgesamt	dz/ha	insgesamt
Roggen							
Weizen							
Hafer							
Gerste							
Menggetreide							
Buchweizen							
Erbsen							
Bohnen							
Hülsenfruchtgemenge (ohne Getreide)							
Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrucht)							
Futterkartoffeln							
Eßkartoffeln							
Runkelrüben							
Steckrüben							
Futterzuckerrunkeln							
Raps							
Klee und Klecgras (Heu)							
Brotgetreide insgesamt							
Futtergetreide insgesamt							
Kartoffeln insgesamt							

b) Aus der Viehhaltung:

1. Aus der Pferdehaltung:

Aus der Gemeinde werden durchschnittlich jährlich verkauft:

Saugfohlen
 Zuchtstuten
 Remonte-Pferde
 Arbeitspferde

2. Aus der Rinderhaltung:

Wieviel Liter Milch wurden im Jahre 1936 in der Gemeinde erzeugt?

insgesamt Liter
 im Durchschnitt je Milchkuh Liter
 je ha Gesamtnutzfläche Liter
 je ha Grünlandfläche Liter

Wieviel Mager- (Gras-) vieh kommt durchschnittlich jährlich zum Verkauf?

..... Stück
 dz Lebendgewicht

Wieviel Milchkühe werden jährlich ausgemerzt und verkauft?

..... Stück
 dz Lebendgewicht

Wieviel Mastrinder (Weide- und Stallmast) wurden 1936 verkauft?

..... Stück
 dz Lebendgewicht

Wie groß ist der gesamte Fleischertrag an Rindern?

insgesamt dz
 je ha Nutzfläche

3. Aus der Schweinehaltung:

Wieviel Ferkel kommen jährlich zum Verkauf?

insgesamt Stück; RM
 Wert
 davon außerhalb der Gemeinde Stück

Wieviel Schweine wurden im Jahre 1936 gemästet?

insgesamt Stück dz
 davon für eigenen Haushalt Stück dz
 verkauft Stück dz

Welche Fleischerträge lieferte die Schweinehaltung im Jahre 1936?

insgesamt dz
 je ha Kartoffelfläche dz
 je ha Mengkornfläche dz

4. Aus der Schafhaltung:

Wieviel Lämmer sind 1936 verkauft? Stück

Wieviel Zuchtschafe sind 1936 verkauft? Stück

Wieviel Mastschafe sind 1936 verkauft? Stück dz

Wieviel Wolle ist 1936 verkauft? dz

5. aus der Hühnerhaltung:

Wieviel Eier werden durchschnittlich jährlich erzeugt?

- insgesamt Stück
- durchschnittlich je Huhn Stück
- davon werden verbraucht:
- in der Gemeinde Stück
- verkauft Stück RM

(Wert)

6. sonstige Erträge:

- an Torf Fuder
- an Mergel Fuder
- an Fischen dz RM
- an Jagderzeugnissen Stück RM

c) Verhältniszahlen der Einnahmen:

- Bodenerzeugnisse zu Gesamtviehhaltung = 1 zu
- Milcheinnahmen zu übriger Viehhaltung = 1 zu
- Milcheinnahmen zu Bodenerzeugnissen = 1 zu

G. Öffentlich-rechtliche und Gemeindeeinrichtungen.

I. Schulverhältnisse

1. Ist eine ein- oder mehrklassige Schule vorhanden?
2. Sind höhere Schulen (Mittelschule, Aufbauschule, Oberschule usw.) vorhanden?
3. Welche?
Wieviel Klassen? Wieviel Schüler?
4. Falls keine höhere Schule vorhanden, welche Entfernung bis zur nächstliegenden? km
5. In welcher Entfernung liegt die nächste Landwirtschaftsschule? km
6. Wieviel Kinder besuchten 1936 die

Volksschule		Höhere Schule	
Anzahl	% der schulpflichtigen Kinder	Anzahl	% der schulpflichtigen Kinder

7. Wieviele Bauern-, Landwirts- und Arbeitersöhne besuchten 1936/37 die Landwirtschaftsschule?
(Anzahl)
8. Wieviele von den vorhandenen Erbhofbauern haben eine Landwirtschaftsschule besucht?
9. Wieviele von den vorhandenen Erbhofbäuerinnen haben eine Haushaltungsschule besucht?
10. Wieviele Schüler (innen) besuchten 1936/37 die ländliche Fortbildungsschule?

II. Genossenschaftliche Einrichtungen

1. Ist eine Spar- und Darlehnskasse vorhanden?
 Wenn ja, wieviel Mitglieder? Anzahl
 Wie hoch ist der jährliche Umsatz? RM
2. Ist ein „Landw. Bezugsverein“ vorhanden?
 Wenn ja, wieviel Mitglieder? Anzahl
 Wie hoch ist der jährliche Umsatz? RM
3. Ist eine Meiereigenossenschaft vorhanden?
 Wenn ja, wieviel Mitglieder? Anzahl
 Wieviel Kühe? Stück
 Wieviel Liter Milch?
 Wie hoch Umsatz in RM?
4. Sind Wassergenossenschaften vorhanden?
 Wenn ja, welche?

 Wie groß ist die angeschlossene Fläche? ha
 Wie hoch ist die jährliche Belastung je ha? RM
5. Sind Deichgenossenschaften (=verbände) vorhanden?
 Wenn ja, welche?

 Wie groß ist die angeschlossene Fläche? ha
 Wie hoch ist die jährliche Belastung je ha? RM
6. Sind Tierhaltungsgenossenschaften vorhanden?
 Wenn ja, welche?

 Wie groß ist die Zahl
 a) der Mitglieder? Anzahl
 b) der angeschl. Tiere? Stück
7. Ist eine Elektrizitätsgenossenschaft vorhanden?
 Wenn ja, welche?
 Mitgliederzahl?
 Jährlicher Stromverbrauch? Kilowatt
8. Sind Dämpfgenosenschaften vorhanden?
 Mitgliederzahl?
 Jährliche Leistung? dz
9. Sind sonstige Genossenschaften vorhanden?
 Welche?

III. Welche landwirtschaftliche Betriebsgröße ist in der Gemeinde am zweckmäßigsten?

- vom bevölkerungspolitischen Gesichtspunkt ha
 vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt ha

III. Schlußbemerkung

Der Plan der Neuordnung ist an Hand von zwei Beispielen aus der eingehenden Kenntnis der örtlichen Verhältnisse von Wasser, Boden, Pflanze, Betrieb, Besitz und Gemarkung unter Beachtung der völkischen und agrarpolitischen Forderungen aufgestellt. Er wird in dieser Weise für das gesamte Eidergebiet bearbeitet und stellt so das betriebswirtschaftliche Endziel der Eidermaßnahme dar, das mit allen verfügbaren Mitteln anzustreben ist. Da die Durchführung des Planes der Neuordnung in der Hand der staatlichen Behörden liegt, die nach den Bestimmungen des Reichsumlegungsgesetzes zu verfahren haben, wird zu prüfen sein, ob dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen hinreichende Handhabe für die Verwirklichung des Planes der Neuordnung bieten. Ist das nicht der Fall, so sind entweder ergänzende Bestimmungen zum Gesetz oder die Anwendung von besonderen Bestimmungen notwendig, um die vorhandene Lücke zu schließen; sonst muß man in Kauf nehmen, daß das erkannte Endziel nicht erreicht wird. In dem Maße aber, in dem das tatsächlich Erreichte hinter dem anzustrebenden Endziel zurückbleibt, bleibt der letzte Erfolg der mit außergewöhnlichen Staatszuschüssen geförderten Eidermaßnahme aus. Die Kraft der Bauern und Landwirte, über die Aufwendungen in ihrem Betrieb hinaus ihren Verpflichtungen an die öffentliche Hand sicher nachzukommen, erreicht man aber nicht durch einen 50- oder 75prozentigen Erfolg, sondern sie wird nur nach restloser Erfüllung aller Vorbedingungen von Wasser, Boden, Pflanze, Betrieb, Besitz und Gemarkung dauernd gesichert sein.

Die Schaffung der Voraussetzungen für die Erreichung des herausgestellten Endzieles der Neuordnung muß daher ebenso dringend — wenn nicht noch dringender — im öffentlichen Interesse als im Interesse der Gesundheit der Einzelbetriebe gefordert werden.

Die ausführliche Darlegung des gesamten Verfahrens und der eingegliederten Beispiele lassen erkennen, daß erst eine gründliche landwirtschaftliche Planung und betriebswirtschaftliche Gestaltung die letzten Ziele klarstellen. Die genaue Kenntnis der Ziele ist aber schon vor Beginn sämtlicher Maßnahmen notwendig; ebenso ist sie Voraussetzung für die Möglichkeit der restlosen Durchführung aller in Frage kommender Folgeeinrichtungen. Der Erfolg unserer großen Landeskulturarbeiten steht und fällt letzten Endes mit der gründlichen Kenntnis der Arbeitsziele und einer willensstarken, planmäßigen Durchführung der als richtig erkannten Arbeitsverfahren.

Westküste

Archiv für Forschung, Technik und Verwaltung in Marsch und Wattenmeer.

Die Zeitschrift WESTKÜSTE, Archiv für Forschung, Technik und Verwaltung in Marsch und Wattenmeer, erscheint dreimal im Jahre in zwanglosen Abständen mit insgesamt etwa 25 Druckbogen. Aufnahme können solche Originalarbeiten finden, die sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Erscheinungen der deutschen Nordseeküste einschl. der Marschen und deren technischen, naturwissenschaftlichen, historischen und wirtschaftlichen Problemen befassen.

Bestellungen auf die Zeitschrift WESTKÜSTE durch den Buchhandel oder den Verlag. Der Jahresbezugspreis der WESTKÜSTE beträgt RM. 10.—, der Preis des Einzelheftes RM. 4.—.

Manuskripte sind zu richten an das Oberpräsidium in Kiel.